Das

Hochstift Chur und der Staat.

Das

Hochstift Chur und der Staat.

Geschichtliche Darstellung

ihrer

wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden.

Von

Christian L. v. Mont, Domdekan,
auch Mitglied der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,

und

Placid Plattner, Professor.

Chur.

Druck und Verlag von L. Hitz.

1860.

Vorwort.

Als beim Beginne des laufenden Jahres 1860 Bevollmächtigte der Regierung von Graubünden mit Abgeordneten des Staatsrathes von Tessin vor dem schweizerischen Bundesrathe über den Anschluß des Kantons Tessin an das Bisthum Chur unterhandelten, erschien in Chur eine Flugschrift von einigen zwanzig Seiten unter dem Titel: „Die Hoheitsrechte des Staates Graubünden über das Bisthum Chur." Diese angebliche historische Darstellung bestand beinahe ausschließlich in der wörtlichen Anführung einiger Stellen aus einer früher auf Geheiß des ehemaligen Gotteshausbundes verfaßten Staatsschrift, der sogenannten „Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur". Der angebliche Zweck der Erstern war, das Andenken an gewisse veraltete Prätensionen der Letztern wieder aufzufrischen und zwar zu einer Zeit, wo man eben über Bisthumsverhältnisse verhandelte. Die eigene Anschauung des Verfassers trat nur in einigen Sätzen hervor, die, abgesehen von einem empfindlichen Mangel an historischer und juridischer Kenntniß des Gegenstandes, eine unbegreifliche Gehässigkeit der Stimmung und Beschränktheit der Gesinnung verriethen. Der Standpunkt, den er einnehmen zu sollen glaubte, schien selbst rechts- und geschichtskundigen Protestanten zu unhaltbar, engherzig und antiquirt, als daß er irgend eine Anwendung auf die modernen Verhältnisse finden könnte. Einer unserer gründlichsten Geschichtsforscher nannte die Flugschrift einen Schuß ins Blaue. Einer unserer gewiegtesten Staatsmänner meinte, der Verfasser der Broschüre und eines darauf bezüglichen Artikels in einem Churer Lokalblatte müsse mit einem doppelten Zopfe behaftet sein. Unter diesen Umständen brauchte die Flugschrift für Niemanden ein

Gegenstand des Schreckens zu werden und Niemanden konnte es einfallen, gegen eine Stylübung von so geringer Bedeutung ernstlich zu Felde zu ziehen.

Wir sind nicht geneigt, zu glauben, daß bei den gegenwärtigen ruhigen und glücklichen Verhältnissen im Innern unsers Kantons irgend Jemand plötzlich ein abnormes Gelüsten nach geheiligtem Kirchengute hege und bestrebt sei, confessionelle Rechte anzutasten, die älter sind, als die gesammte Republik aller drei Bünde; uralte Vergabungen, die sich zurückdatiren bis 555, ihrem Stiftungszwecke zu entfremden, Schenkungen, die herrühren von dem Könige Theodebert, von Theobald, seinem Sohne, von den Viktoriden, den Gaugrafen Rhätiens, von Kaiser Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Lothar I., von den Ottonen, von Konrad II., Heinrich III. und vielen andern Fürsten, Grafen und Rittern geistlichen und weltlichen Standes durch alle Jahrhunderte bis auf die jüngste Zeit herab.

Am wenigsten erwarten wir ein solches Gelüsten vom Verfasser der beregten Flugschrift; hat ja ein Mann desselben Geblütes einst den Rest der durch die Jahrhunderte geheiligten Rechte der Kirche von Chur in stürmischer Zeit mit Gefahr seines eigenen Lebens gerettet, und gehört ein edler Zweig derselben Familie abermals der Konfession an, für die sie allein vergabt worden sind.

Solchen und ähnlichen Befürchtungen hat diese Schrift ihren Ursprung nicht zu verdanken. Der Gotteshausbund hat seine vermeintlichen Rechte dem Gesammtstaate übertragen, und dieser anerkennt und gewährleistet beiden Konfessionen den Kult, die Freiheit und kirchlichen Einrichtungen jeder auf ihrer eigenen Grundlage.

Zweck dieser Schrift kann daher nur sein, eine geschichtliche Beleuchtung der Irrthümer in Bezug auf die sogenannten Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur zu geben und die Rechtsverhältnisse des Hochstiftes gegenüber dem Staat von den ältesten Zeiten seines Bestandes bis auf die Gegenwart urkundlich darzustellen.

Wir glauben damit eine Widerlegung von Entstellungen und Irrthümern und eine Arbeit zu liefern, die geeignet sein dürfte, über die historische und rechtliche Seite der gegenwärtigen Bisthumsfrage das nöthige Licht zu verbreiten.

Der Verfasser der obenerwähnten „Anführung der Rechtsamen

des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur" bemüht sich, zu beweisen, daß nicht nur vom Domkapitel zu Chur bei der Bischofswahl von 1755, sondern auch von mehreren Bischöfen wegen Unterlassung der Beschwörung gewisser Vertragsartikel, den feierlichsten Abkommnissen, Pflichten und Obliegenheiten zuwider, Eingriffe in das angebliche Kastvogteirecht des Gotteshausbundes über das Hochstift gewagt worden seien.

Mit solchen Vorwürfen, die jedes rechtlichen Grundes entbehren, nicht zufrieden, erneuerte der Gotteshausbund 1775 seine frühere Fehde in einer Weise, wie sie unseres Wissens seit dem Bestehen des besagten Bundes nie vorgekommen war.

Kaiser Joseph II. hatte 1774 für das durch den Tod Jakob's de Antoniis vakant gewordene Kanonikat und Domsextariat dem Hochstifte Chur einen Precisten gegeben in der Person des Freiherrn Anton v. Buol, eines Nichtdiözesanen. Das Domkapitel hatte ihn anerkannt und in den Besitz der Pfründe eingeführt. Nun erhob der Gotteshausbund seine Stimme und legte gegen die Wahl und Installation Verwahrung ein, als ob dem Bunde je ein Recht über die Wahl eines Domherrn, deren Genehmigung oder Verwerfung zugestanden. [1])

Die einseitige Wahl durch den Kaiser war allerdings sonderbar und befremdend. Das Domkapitel hatte auch nicht ermangelt, bei Joseph II. dagegen Einsprache zu erheben; allein es mußte nachgeben. Der römisch-deutsche Kaiser hatte bekanntlich als Schutzherr der Kirche kraft der concordata Germaniae das jus primarum precum ausgeübt — ein Recht, das schon Rudolf v. Habsburg und andere Kaiser vor und nach ihm angesprochen — und das Domkapitel als Reichsstiftung in früheren Zeiten dasselbe anerkannt. Noch am Anfange des 16. Jahrhunderts hatten die deutschen Kaiser von demselben Rechte in Bezug auf Pfarreien unseres Landes Gebrauch gemacht, wofür noch urkundliche Belege vorhanden. Gegen solche kaiserliche Wahlen hat sich der Gotteshausbund zum ersten Male, wie bereits angeführt, 1775 vernehmen lassen. Wenigstens liegt kein Beispiel einer Einsprache aus früheren Zeiten weder in den Jahrbüchern des Hochstiftes, noch in den Kapitelsprotokollen vor, obgleich in denselben vieler Precisten Erwähnung geschieht. Das residirende Domkapitel gab daher

---

[1]) Siehe Abschrift des Originals in Beilage Nro. 1.

auf den Protest des Gotteshausbundes eine kurze Erwiderung.[1]) Dabei hatte es für einstweilen sein Bewenden.

Die mehrfach berührte „Ausführung" des Gotteshausbundes zerfällt in zwei Theile; der erste sucht den Nachweis einer beständigen Ausübung des Kastvogteirechts von Seiten des Gotteshausbundes zu liefern, der zweite hingegen durch weitläufige Anführung von Verträgen, Unterhandlungen und Landessatzungen Belege für die angeblichen Rechtsamen beizubringen. Um der Sache, für die kein Rechtsgrund sprach, wenigstens einen Schein von Wahrheit zu geben, nahm der Bund, beziehungsweise dessen Publizist, zu allen erdenklichen Wortklaubereien und sophistischen Wendungen seine Zuflucht und suchte zugleich dem unkundigen Leser durch einen erdrückenden Ballast von Citaten aus Bundesprotokollen und juridischen Gemeinplätzen aus verschiedenen inländischen und auswärtigen Schriftstellern zu imponiren.

Die Quellen, aus denen der Bund geschöpft, müssen hier näher geprüft und erläutert werden. Die meisten Gewährsmänner der Staatsschrift sind Nichtkatholiken, die konfessionelle Befangenheit und Einseitigkeit der Auffassung und des Urtheils in katholischen Dingen verrathen. Die Art und Weise, wie sie die Geschichte ihrer Zeit darstellen, ist nicht frei von Leidenschaft und Parteigeist. Die meisten von ihnen haben persönlich sich an dem Werke der Reformation betheiligt. Manche betrachteten die Zerstörung des Hochstiftes für ein verdienstliches und Gott wohlgefälliges Unternehmen. Wenige hatten einen hinlänglich klaren Begriff von der Verfassung der Reichsstifter und ihrem Verbande mit dem deutschen Reich. Sie wissen nicht bestimmt anzugeben, wann, wie und wem die Grafschaft Chur mit dem übrigen Rhätien, welches zuvor ebenfalls im Reichsverbande stand, zu Lehen gegeben wurde. Was die Bundesprotokolle betrifft, so sind in denselben die vielfach stürmischen Verhandlungen der Bundestage verzeichnet, an denen nicht selten alte verbriefte Rechte der Katholiken der protestantischen Mehrheit zum Opfer fielen, obschon verfassungsmäßig und nach den Bestimmungen der damaligen Bundesbriefe in konfessionellen Angelegenheiten das Recht der politischen Mehrheit nie gegolten. Was fragte man aber nach den Artikeln der Landessatzungen in den unseligen Zeiten unserer religiösen und politischen Parteikämpfe!

---

[1]) Siehe Beilage Nro. 2.

Obiges sind die Quellen und die Gewährsmänner, auf denen die „Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes" und alle spätern Schriften über diesen Gegenstand beruhen. Es wäre bequem, in einer und derselben Sache zugleich als Kläger und Richter aufzutreten. Den Werth und die Tragweite eines historischen Verdikts auf solcher Grundlage vermag jeder Vernünftige einzusehen.

Der Kern der Streitfrage liegt einzig darin, ob jemals bei dem Gotteshausbunde ein Kastvogteirecht über das Hochstift Chur bestanden oder nicht, und ob die angeblichen Rechtsamen aus Verträgen, Unterhandlungen und Bundesbriefen hergeleitet werden können, — Fragen, auf die wir entschieden mit „Nein" antworten.

Wir werden die beregten Ansprüche, die Scheingründe, die ihnen nachhelfen sollen, die verkehrten Grundsätze, auf die man abstellte, an der Hand der Urkunden und geschichtlichen Thatsachen einer einläßlichen Prüfung unterziehen.

I.

Das Bisthum Chur, dessen Ursprung in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung zu suchen, wird, wenn nicht für das älteste in der Schweiz und in Deutschland, [1]) so doch für eines der ältesten[2]) gehalten. Man will seine Anfänge sogar in die Zeiten des Apostels Petrus hinaufversetzen. [3]) Wie die Sage erzählt, soll er selbst in Rhätien und in einzelnen Gegenden Deutschlands das Evangelium verkündet und nachher seine Jünger in denselben zurückgelassen haben. [4])

Die Kirchenväter Irenäus und Tertullian berichten uns zuverlässig, daß schon im 2. und 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung christliche Gemeinden in Deutschland bestanden. [5])

In diese Zeit verlegen die Deutschen den Ursprung der Kirchen von Mainz, Trier, Köln, Metz, Lorch und Augsburg. [6])

Auch Chur hat seinen Luzius im 2. Jahrhundert und weiß, daß es eben so alt als Augsburg ist, wenn nicht älter. Der erste geschichtlich verbürgte Name ist der des Bischofs Asimon, dessen auf der

---

[1]) Jak. Christ. Iselin's Lexikon, Buchstabe C, Wort Chur, Bisth., Bl. 921.

[2]) Sprecher, Chronik, Buch 6, Bl. 275.

[3]) Bucelin, German. sacr., part. V, p. 3.

[4]) Man nennt die Heiligen: Marcian, Eucherius, Valerian, Maternus und Crescentius. — Chr. Broverus, Annalen von Trier, I, II, p. 143. — Zallwein, J. E. T. III, p. 14. — Dr. G. Anton Huller, Bamberg 1860, p. 24, 25.

[5]) Irenäus, I. I. contr. haeres., c. 3. 10. lib. advers. Judaeos c. 7.

[6]) Zallwein, l. c. qu. I, §. 4.

Synode von Mailand 452 (nach Eusebius von Caesarea, Hieronymus und Prosper von Aquitanien, 455) unter dem Papste Leo I. Erwähnung geschah.[1])

Es ist nicht anzunehmen, daß Asimon[2]) der Erste auf dem bischöflichen Stuhle zu Chur saß. Sein Ruf, sein Ansehen, wie das der Kirche von Chur, wären sonst schwerlich bis vor die Synode von Mailand gedrungen. Auch geht aus dem Briefe Bischofs Viktor II. an König Ludwig v. J. 820, in welchem er sich über die Zerstörung der Kirchen seines Bisthums durch den Landquartgrafen Roderich beschwert, hinlänglich hervor, daß das Christenthum in Churrhätien damals schon längst bestanden; denn Viktor schrieb damals von alten Kirchen in unserem Lande.

Von Asimo gerechnet, besteht das Bisthum Chur über 1400 Jahre, während der durch unsere gegenwärtige Kantonsverfassung zu Grabe getragene Gotteshausbund es kaum zu einem Alter von 420 Jahren brachte. Betrachten wir diesen ehemaligen Theil der rhätischen Republik zur Zeit, als er noch unter der Botmäßigkeit seiner Oberherrn stand, sowie zu den Zeiten seiner demokratischen Verfassung, — wir finden weder in den frühesten feudalen Zuständen, noch in der spätern Demokratie irgend eine Spur von einem Kastvogteirecht über das Hochstift Chur.

Nach dem Zeugnisse römischer und griechischer Schriftsteller bemächtigte sich ein ausgewanderter Stamm der Tuscier oder Etrusker unter seinem Anführer Rhätus eines Theiles der Alpengebirge. Von ihm erhielt Rhätien seinen Namen.[3]) Das obere oder graue Rhätien erstreckte sich von Como über die Alpen nach dem Bodensee.[4])

Vor Christi Geburt gab es den Römern viel zu schaffen. Es dehnte sich immer weiter gegen das benachbarte Helvetien aus. Auch Gallia cisalpina wurde durch häufige Einfälle beunruhigt. Endlich

---

[1]) Tschudi, Manuscript, durch Joh. Jak. Gallati-Verschis, 1758, 2. Bd., 1. Thl., Kap. 9, §. 2, Bl. 315.

[2]) Er lebte zur Zeit des Einfalles der Hunnen unter Attila. — Freude und Trost muß ihm der Besuch der Königstochter Ursula mit ihrer heiligen Schaar Jungfrauen auf ihrer Hin- und Herreise von Köln nach Rom gewährt haben.

[3]) Pompejus, lib. 20. Plinius, lib. 3, c. 20. Livius, lib. 5 ff.

[4]) Strabo, lib. 4 und 7.

wurde Rhätien von Tiberius und Drusus, den Stiefsöhnen des Kaisers Augustus, von allen Seiten angegriffen und in furchtbarer Schlacht überwunden.[1]) Von nun an mußte es den römischen Kaisern als seinen Oberherrn Tribut zahlen. Der Kaiser gab ihm Präfekte oder Landvögte, welche in seinem Namen herrschten. So blieb es nach Augustus unter den römischen Kaisern durch mehrere Jahrhunderte.[2])

Von den Römern ging Rhätien über an die Ostgothen. Von den letztern kam es gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts durch König Theodebert, den Sohn Theodorichs und Enkel Chlodwigs des Großen, unter fränkische Herrschaft[3]) und wurde von nun an wie andere Theile des fränkischen Reiches verwaltet.

Die fränkischen Könige setzten Landesverweser oder Landvögte über Rhätien. Unter die Ersten zählt im J. 600 Viktor, alt etruskischen Adels; nach ihm sein Sohn Jaktatus, dann dessen Sohn Zacco, welchem sein Sohn Jaktatus II. folgte, auf den Viktor II. kam, und endlich dessen Sohn Zacco II.[4])

Als Zacco II. nebst seinem drittgebornen Bruder — der zweitgeborne war der Bischof Tello von Chur. — mit Tod abging, wurde der vierte Bruder, Vigilius Tribunus,[5]) Landvogt von Rhätien. Diese Landvögte theilten sich mit den Bischöfen von Chur, von denen einige, namentlich Viktor I., Vigilius und Tello, ebenfalls dem Geschlechte der Viktoriden angehörten, in die Verwaltung Rhätiens und herrschten mit ihnen gemeinschaftlich.[6])

Als Vigilius Tribunus ohne Leibeserben starb, übertrugen die

---

[1]) Strabo, lib. 4.

[2]) Unter Kaiser Augustus war Titus Varius Clemens, unter Vitellus — Portius Septimius; unter Marc Antonin — Publius Helvius Pertinax, unter Valerian — Fulvius Bojus. Siehe Tschudi, Manuscript (s. o.), 2. Bd., 1. Thl., Kap. 3, §. 1.

[3]) Tschudi, Manuscript, 2. Buch, 1. Thl., Kap. 3, §. 1, 2. — Sprecher's Geschichte, 1. Bd., Blatt 11.

[4]) Geschlechtstafel der Viktoriden.

[5]) Tschudi, Manuscript, l. c. §. 2.

[6]) Tschudi, l. c. §. 3. — Sprecher's Geschichte, 1. Bd., Blatt 11, 12. — Sprecher's Chronik, 2. Bd., Blatt 57.

fränkischen Könige die ehedem gemeinschaftliche Regierung Rhätiens nun einzig auf die Bischöfe von Chur. So ernannte Karl der Große nach dem Tode des Vigilius Tribunus und des Bischofs Remedius (Tello's Nachfolger) 784 den Bischof Constantius in seinem Namen zum Regenten von Rhätien und ertheilte ihm zugleich viele Privilegien und Freiheiten. [1]) Sein Nachfolger und Landvogt von Rhätien war Remigius; [2]) auf ihn kam Viktor II.; auf diesen Verendarius, Esso, Rotharius, dann Leutwardus.

Auf Leutward folgte der letzte Bischof, welcher (unter König Arnolph) ganz Rhätien regierte, und mit Salomon von Konstanz im Jahre 890 zwischen Helvetien im Thurgau und Rhätien im Rheingau (Rheinthal) zu oberst am Bodensee Grenzmarken setzte. [3])

So regierten alle obbenannten Bischöfe, mit Ausnahme der kurzen Zwischenregierung des Tyrannen Roderich unter Viktor II., als Landvögte über Rhätien. Wichtige Fälle wurden jedoch von den Kaisern und Königen entschieden.

Bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts, als nach dem Tode Kaiser Arnolphs die Bischöfe von Chur mit Theodolph aufhörten, als Landvögte Rhätien zu regieren, ist keine Spur von einem Kastvogt oder Kastvogteirecht zu finden, weder auf Denkmälern, noch in den zahlreichen Urkunden des bischöflichen Archivs, die doch ins 8. Jahrhundert, auf Karl den Großen und noch weiter zurückreichen. Es war dies auch ganz natürlich, so lange Weltliches und Geistliches unter dem Krummstab von Chur stand. Mit dem Tode des Kaisers Arnolph und seines Sohnes Ludwig erlosch in Deutschland die Dynastie der Karolinger, und Rhätien erhielt eine andere politische Gestalt.

Die Bischöfe von Chur regierten die von den Kaisern und Königen ihnen zugewiesenen Gebiete und Ortschaften, besonders die Landschaft ihres Gotteshauses, aus welchen später der Gotteshausbund

---

[1]) Siehe Beschwerdebrief Viktors II. an Kaiser Ludwig I. 820, unter der kurzen Zwischenregierung des Landquartgrafen Roderich. Aus dem bischöflichen Archiv abgedruckt in v. Mohr's Codex.

[2]) Tschudi, l. c. mit einem kleinen Auszuge aus dem Original der kaiserl. Verordnung. — Bucelin, Rhaet. Chronol. sacr. et prof., p. 162. — Sprecher's Chronik, 2. Bd., Blatt 64.

[3]) Tschudi, l. c. — Sprecher's Chronik, 2. Bd., Blatt 69, 70, 71. — Bucelin, l. c. p. 184. — v. Mohr's Codex.

hervorging. Nebstdem verwaltete jeder Graf, Freiherr und Edle sein besonderes Eigenthum.[1]) Dennoch verblieb das unter mehrere Herren vertheilte Rhätien immer ein Reichslehen und sein Oberhaupt war der Kaiser selbst, der das Herzogthum Schwaben und Rhätien, das zum römischen Reiche gehörte, zu Lehen gab.[2])

So hatten die Verhältnisse sich gestaltet. Rhätien war von nun an unter viele Dynasten und Lehenträger vertheilt, die einander beinahe fortwährend befehdeten.[3]) Von geregelter Ordnung, nützlichen Institutionen, öffentlicher Wohlfahrt war zu diesen Zeiten in unserm Lande wenig oder nichts wahrzunehmen. Willkür und Gewalt und gegenseitige Kriegsbündnisse bestimmten das Loos der armen Unterthanen meistens ohne Wissen und wider den Willen des allzuentfernten Reichsoberhauptes.

Nach und nach gebahrten sich die mächtigen Geschlechter auf ihren Reichslehen als unabhängige Dynasten und herrschten über Land und Leute wie souveräne Fürsten. Auf diese Weise traten an die Stelle der Reichshoheit eine Menge kleiner Tyrannen. Mit der wachsenden Entartung des Ritterthums im 14. und 15. Jahrhundert erwachte allmälig der Volksgeist; die Zeit der Verschwörungen und Bündnisse des Volkes und der bessern Elemente des Adels und der Geistlichkeit brach an. So lange Rhätien als Reichslehen nur Einem übergeben war, gab es wenigstens öffentliche Armenhäuser, Erziehungsanstalten, Spitäler und Sicherheit des Eigenthums und der Person.[4]) Nachdem die einheitliche Verwaltung des Landes verschwunden war, zeigt uns die Geschichte durch Jahrhunderte unaufhörliche Fehden, Verwüstungen und Frevel. Wäre indeß Rhätien unter einheitlicher Verwaltung verblieben, so würden wir uns heute schwerlich ein freies Volk nennen. Aus dem trüben Chaos der Vielherrschaft und Anarchie

---

[1]) Tschudi's Manuscript l. c. §. 4.

[2]) Sprecher's Chronik, 2. Bd., Blatt 72.

[3]) Die mächtigsten waren die Herren v. Vaz, Rhäzüns, Truns (Trins) Montalt, Belmont, Sar-Misox, Matsch, Montfort, Brandis, Werdenberg-Sargans, Toggenburg u. s. w.

[4]) Brief Viktors II. an Kaiser Ludwig, vom J. 820, abgedruckt im Codex v. Mohr.

ging die rhätische Volksfreiheit hervor. Der Kampf der Bischöfe von Chur gegen das mächtige Geschlecht der Herren von Vaz verhinderte in unserm Lande das Aufkommen eines Mannes, wie es später der Herzog Friedrich für Tyrol und dessen politische Geschicke wurde. Kein Wunder aber, wenn in so trüben, verwickelten und rechtlosen Zuständen die Bischöfe von Chur, nachdem sie die Landvogtei über Rhätien längst verloren, für ihre Selbsterhaltung besorgt, sich um Schutz gegen Gewalt und Willkür umsahen. Es war für sie ein Gebot der Klugheit und Nothwendigkeit, sich einen Schutzherrn und Kastvogt zu suchen und durch freie Wahl denselben anzuerkennen. Die Wahl konnte auf die Dauer nur den mächtigsten Arm, das Schwert der Kirche, den rechtmäßigen Lehensherrn aller rhätischen Vasallen, den römischen Kaiser treffen. Ohne den unmittelbaren Schutz des Reichsoberhauptes wäre das Bisthum Chur längst den Weg so vieler andern Stifter gegangen.

Die Kaiser, stets willig, den Vorstellungen und Bitten der Bischöfe von Chur möglichst zu entsprechen, befahlen wirklich, daß kein Herzog, kein Graf, kein öffentlicher Richter und wer sonst immer die von ihren Vorgängern im Reiche den Bischöfen von Chur von Zeit zu Zeit vermachten Besitzungen, Güter und Herrlichkeiten antasten, daß Niemand ihre Unterthanen, Frohnleute und Bisthumsangehörige beunruhigen oder schädigen solle und dürfe. Sie verordneten, daß alle Vorfälle einzig und allein von dem Kastvogte, welchen der jeweilige Bischof sich frei wählen möge, nach Uebung anderer Reichsbisthümer entschieden werden sollen. Dies geschah im J. 988 von Kaiser Otto III. zu Konstanz für Bischof Hildebald.[1])

Das Gleiche that Heinrich II. für den Bischof Ulrich im J. 1005, datirt Erstein, 28. Mai; Kaiser Konrad II. für Bischof Hartmann (Original ausgestellt zu Ulm im J. 1036, 26. Januar). Das Gleiche wurde bestätigt von Kaiser Heinrich III. für Bischof Dietmar, datirt Ulm, 23. Januar, im Jahre 1040, und abermals von Kaiser Heinrich IV. für den nämlichen Bischof, datirt Eschegin (Donaueschingen), im Jahre 1061, 5. November.[2])

---

[1]) Siehe Abschrift des Originals in Beilage Nro. 3.

[2]) Da letztere vier Originalien mit dem des Kaisers Otto III. in Beilage Nro. 3 in der Hauptsache durchaus übereinstimmend und gleichlautend sind, so unter-

Aus dem Bisherigen geht klar hervor, daß das Bisthum Chur bis zum Ende des 9. Jahrhunderts keinen Kastvogt besessen und daß es erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts, in der dunkelsten und traurigsten Periode des ganzen Mittelalters, in einer mehr als halb-barbarischen Zeit, sich um einen Schutz- und Schirmherrn umzusehen genöthigt war. Aus dem Wortlaute der kaiserlichen Urkunde von 988 geht eben so klar und unwiderlegbar hervor, daß die Wahl eines Kastvogts ganz von dem freien Willen und dem eigenen Ermessen der Bischöfe selbst abhing. Von einer aufgedrungenen Kastvogtei ist keine Spur vorhanden. Die Bischöfe konnten sich nach eigenem Belieben auf kurz oder lang, für wenige oder viele Vorfälle einen Kastvogt wählen, demselben wieder sein Amt entziehen, um es eingehen zu lassen oder einem Andern es zu übertragen; kurz sie hatten hierin ganz freie Hand.

Wer zuerst den Ruf zur Uebernahme der Kastvogtei erhalten, läßt sich mit Zuverlässigkeit schwer bestimmen; indessen liegt die Vermuthung nicht ferne, daß von den Bischöfen von Chur dies Amt zuerst den Grafen von Bregenz übertragen worden sei. Vom Grafen Rudolf von Bregenz, der im J. 1142 noch lebte, wissen wir urkundlich, daß er Schirm- und Kastvogt von Chur war.[1]) Auf ihn folgte der Sohn seiner Schwester, Rudolf, Graf von Pfullendorf, Schirmvogt von Chur bis ungefähr 1170 und gestorben 1180. Die Grafen von Bregenz waren sehr mächtig und mit den fränkischen Kaisern nahe verwandt. Hildegard war die Gemahlin Kaiser Karls des Großen und Mutter Ludwigs des Frommen. Die Grafen von Bregenz besaßen wichtige Herrschaften im obern Rhätien, namentlich die Grafschaft Cläven, das Engadin um 947, und muthmaßlich auch Misox, Winterthur, Kyburg u. a.; ihr Gebiet stieß von mehreren Seiten an das der Bischöfe von Chur; sie waren daher vermöge der geographischen Lage ihrer Besitzungen und ihrer Machtstellung in Rhätien die geeignetsten und wirksamsten Schirmer des Churer Hochstifts. Jedoch verblieb, wie wir sehen werden, die Kastvogtei auch bei ihnen nicht

---

lassen wir hier deren Anführung mit Verweisung auf den Abdruck derselben in Th. v. Mohr's Codex dipl.

[1]) v. Mohr, Codex dipl. I., p. 202, Stammtafel.

lange. Die Bischöfe hielten es bald für rathsamer und den veränderten Zeitumständen angemessener, das Kastvogteirecht den römischen Kaisern selbst zu übertragen, von denen sie von den ältesten Zeiten her zahllose milde Gaben und Gunstbezeugungen erhalten hatten. Die Lage des Bisthums Chur und seiner Besitzungen unmittelbar an den rhätischen Alpenpässen war für die deutschen Kaiser von besonderer Wichtigkeit. Daher wohl ihre so oft wiederholten Gunstbezeugungen gegenüber den Bischöfen von Chur, unter welchen die Erhebung derselben zur Reichsfürstenwürde im J. 1170 durch Kaiser Friedrich I. für Bischof Egino nicht die geringste war. Der neue Fürstbischof zeigte sich erkenntlich und übertrug noch in demselben Jahre die Kastvogtei seines Bisthums vom Grafen Rudolf von Pfullendorf auf den Kaiser zu Handen seines Sohnes, des Herzogs Friedrich von Schwaben.[1]) Der Kaiser nahm dieselbe für seinen Sohn bereitwillig zu Lehen und gelobte für ihn, daß weder er (der Sohn) als angehender Kastvogt, noch seine Erben die ihm von Bischof Egino verliehene Kastvogtei weder ganz noch theilweise einem Andern, sei er wer er wolle, auf was immer für eine Art zu veräußern berechtigt, und der Bischof auf allfällige Anmaßung hin befugt sei, ihm dieselbe wieder wegzunehmen. Kaiser Friedrich gab hierauf dem Bischof Egino neue Beweise seines Wohlwollens durch Verleihung bedeutender Privilegien und Freiheiten, und empfahl seinem Sohne, König Heinrich, gleich wohlwollende Gesinnungen gegenüber dem Bischof. Graf Rudolf von Pfullendorf, der frühere Inhaber der Kastvogtei, und dessen Verwandte erhoben gegen das Vorgehen Egino's nicht nur keine Einsprache, wohlwissend, daß der Bischof die freie Wahl habe, sondern sie treten sogar bei der Uebergabe des Schirmrechts von Seiten Egino's an den Kaiser als Zeugen auf.[2])

Der Sohn Friedrichs, Kaiser Heinrich VI., trat in die Fußstapfen seines Vaters, und sein Nachfolger, Kaiser Philipp II., war mit ihm eines Sinnes. Nach dem Tode des letztern war die Kastvogtei wieder frei. Die Bischöfe konnten neuerdings darüber verfügen.

Es traten nun verschiedene Bewerber auf, denen es mehr um

---

[1]) Die Urkunde datirt Muingen, 16. Mai, im bischöflichen Archiv 1170, abgedruckt in v. Mohr's Codex, p. 198.

[2]) Siehe Abschrift des Originals in Beilage Nro. 4.

die Befriedigung ihrer Habsucht als um die Beschützung des Bisthums zu thun war. Die Bischöfe übergingen dieselben und übertrugen neuerdings die Kastvogtei auf die nachfolgenden Kaiser.[1])

Bischof Reinherius begleitete 1209 den Kaiser Otto IV. nach Rom, wohnte dort seiner feierlichen Krönung bei und trug ihm die Kastvogtei seines Bisthums an.[2]) Der Kaiser übernahm sie und gewährte bereitwillig verschiedene Freiheiten, die der Bischof sich ausbedungen.[3]) Kaiser Friedrich II. erhielt wie seine Vorfahren die Kastvogtei ebenfalls, und zwar aus den Händen des Bischofs Arnold, gegen die gleichen Bedingungen und Zusicherungen, dieselbe an Niemanden zu überliefern, noch auf was immer für eine Weise zu veräußern. Und wenn dies dennoch ganz oder theilweise geschähe, so sollte er sie vollständig verwirkt haben und der jeweilige Bischof berechtigt sein, dieselbe wieder nach seinem Belieben Andern zu übertragen.[4])

Aus alledem geht sonnenklar hervor, welche Bewandtniß es mit der Kastvogtei des Bisthums Chur von Kaiser Friedrich I. an bis zu Kaiser Friedrich II. gehabt hat.

Es ist unbegreiflich, wie der Gotteshausbund aller historischen Wahrheit und allen Urkunden zum Hohn behaupten konnte, daß Kaiser Friedrich I. nach Erwerbung des Schirmrechts den Bischof Egino (v. Ehrenfels) sammt allen seinen Nachfolgern in den Reichsfürstenstand erhoben, während diese Würde nicht erblich war, sondern jedesmal neu verliehen wurde, wie die Urkunden im bischöflichen Archive von allen Bischöfen bis (inclusive) auf Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein klar darthun; ferner, daß Graf Rudolph v. Pfullendorf-Bregenz die Kastvogtei des Bisthums Chur dem Kaiser Friedrich I. übergeben;[5]) sodann daß der nämliche Kaiser diese Kastvogtei seinem Sohne Friedrich, Herzog in Schwaben, geschenkt;[6]) und endlich daß

---

[1]) **Bucelin**, Rhaet. Chronolog. sacr. et prof., p. 248.

[2]) Siehe Abschrift der Urkunde in Beilage Nr. 5.

[3]) **Bucelin**, l. c. p. 247. v. Mohr's Codex dipl. I.

[4]) Siehe Abschrift der Urkunde in Beilage Nro. 6. — **Bucelin**, l. c. p. 248. v. Mohr's Codex dipl. I.

[5]) „Ausführung der Rechtsamen", Blatt 6.

[6]) „Ausführung", Blatt 6.

derselbe Kaiser sie vom Grafen Rudolf v. Pfullendorf erkauft.[1]) Das heißt doch offiziell gelogen. Bischof Egino (v. Ehrenfels) war Reichsfürst, bevor er die Kastvogtei dem Kaiser Friedrich II. zu Handen seines Sohnes Friedrich, Herzog in Schwaben, übertrug. Die Urkunde lautet klar und bestimmt: «Princeps noster Egino Ep(isco)pus», „unser Fürst Egino, der Bischof, hat das Lehen seiner Kastvogtei zu Chur mit der Kastvogtei selbst unserm Sohne Friedrich, Herzog in Schwaben, verliehen.“ Nicht vom Grafen v. Pfullendorf erkaufte sie somit der Kaiser Friedrich, sondern er empfing sie für seinen Sohn, den Herzog Friedrich in Schwaben. Kaiser Friedrich I. ging im Namen seines Sohnes große Verpflichtungen ein; er versprach offen, die erlangte Kastvogtei weder ganz noch theilweise zu veräußern, und anerkannte vollkommen das Recht des Bischofs, sie nach Gutfinden Andern zu übertragen. Seine Nachfolger, Heinrich VI., Philipp II., Otto IV. und Friedrich II., redeten, wie wir bereits gesehen, dieselbe Sprache.

Bischof Volkard (von Neuenburg bei Untervaz) hielt es im Kampfe zwischen Papst und Kaiser mit dem letztern und stand daher bei Friedrich II. in besonderer Gunst. Dies kam dem ganzen rhätischen Adel zu gut, dem der Kaiser deshalb viele Privilegien verlieh. Guler bemerkt, daß von da an unvermerkt die rhätische Freiheit ihren unscheinbaren Anfang genommen.[2])

Der Nachfolger Volkards, Bischof Heinrich IV. (1251—1272), erhielt kurz nach der Wahl durch Konrad, den Sohn Friedrichs II., die Bestätigung seiner Rechte.[3]) Auf Heinrich IV. folgte Bischof Konrad III. (1272—1282), der selber nach Wien zum Kaiser Rudolf von Habsburg reiste.[4]) Bischof Sigfrid erhielt in Zürich im Jahre 1310 im Frühling von Kaiser Albrecht die Bestätigung seiner Privilegien.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die Kastvogtei bei Kaiser Karl IV., der im Jahre 1358 dem Bischofe Petrus das Recht ertheilte, verschiedene Münzsorten zu prägen. In der bezüg-

---

[1]) „Ausführung“, Blatt 31.

[2]) Guler, Rhaet. alp. p. 139 ff.

[3]) Guler, l. c.

[4]) Hansiz, Germ. sacr., T. II, p. 389. — Guler, l. c. p. 145.

lichen Urkunde spricht er sich in so bestimmter Weise als Kastvogt aus, daß auch nicht der mindeste Zweifel dagegen aufkommen kann.[1])

Die „Ausführung der Rechtsamen" stellt alle diese Dinge ganz anders dar. Nach ihrer Ansicht soll auf die durch den Tod Konradins (1269) erloschene Hohenstaufische Dynastie der Herzoge von Schwaben in Rhätien eine aristokratische Republik entstanden und die Kastvogtei des Bisthums Chur auf sie übergegangen sein; es hätten jedoch die freiherrlichen Geschlechter in ihrer Uebermacht sich dieselbe so lange angemaßt und zugeeignet, bis endlich der spätere Freistaat der drei Bünde durch engere Verknüpfung der einzelnen Theile und Gerichte ins Leben getreten sei.[2]) Auch hätten die jeweiligen Oberherrn die Kastvogtei nur im Namen ihrer untergebenen Gemeinden behauptet, aus welchen nach und nach der Gotteshausbund zusammengesetzt worden sei.[3])

Hätte der Schriftführer des Gotteshausbundes, um von andern Geschichtschreibern nicht zu reden, doch wenigstens den Chronisten Guler auch in diesem Punkte zu Rathe gezogen; er hätte dann schwerlich so naive Schnitzer sich zu Schulden kommen lassen.

Nach dem Erlöschen der hohenstaufischen Herzoge durch den Tod Konradins hörte der Verband Rhätiens mit dem schwäbischen Herzogthume auf. Der Zustand, der für unser Land aus diesem wichtigen Ereignisse hervorging, wird von Guler geschildert, wie folgt: „Die Herrschung Rhätischer Lande stund mehrentheils bei dem Bischoff von Chur, bei dem Abbt zu Dissentiß, bei den Grafen zu Bregenz, Montfort, Werdenberg, Windeck, Sargans, Realt, Masox, Mätsch, Tyrol, Taufers, Cleven ꝛc. Bei den Freiherren von Aspermont, Räzüns, Bellmont, Vaz, Montalt ꝛc. Bey etlichen vom Adel, und bey Gemeinden, die frei waren. Alle herrscheten für sich selbst, oder durch ihre nachgesetzte Amtleute, erkannten mehrerentheils den Kaiser, und das Reich für ihr Haupt

---

[1]) Siehe die kaiserliche Urkunde in der Abschrift, Beilage Nro. 7. — Bucelin p. 276.

[2]) „Ausführung", Blatt 6.

[3]) „Ausführung", Blatt 8.

und Lehenherrn, vorbehalten, was ein jeder eigenthümlich besaß."[1]) — Wer wollte nun hierin das Bild einer aristokratischen Republik, und erst vollends das einer Kastvogtei über das Bisthum Chur erblicken! Welchem von den oben namhaft gemachten kleinen Regenten wäre es eingefallen, Ansprüche auf die Kastvogtei zu machen? Und wäre Letzteres wirklich geschehen, was durchaus nicht der Fall war, nach welchem Rechte und nach welchen Gesetzen hätte er dies gegen den ausdrücklichen Willen des Lehensherrn thun können? Solche Versuche wären unberechtigte Eingriffe, Anmaßungen und schreiende Rechtsverletzungen geblieben. Der erste und vornehmste unter all diesen Herren war der Bischof selbst, und ihm gehörten kraft der ältesten kaiserlicheu und königlichen Vergabungen, Käufe und Verkäufe rc. damals und noch lange später eigenthümlich oder als Lehen alle Gemeinden, durch deren Vereinigung später der Gotteshausbund entstanden ist.[2]) Daher kam es wohl auch, daß der Bischof und die übrigen rhätischen Vasallen den Kaiser und das Reich als ihr Haupt und ihren Lehensherrn anerkannten.[3]) Sie verwalteten Rhätien, erzeigten aber doch dem römischen Reiche die gebührende Ehre.[4])

Wo ist in all diesen Dingen eine Spur von Kastvogteirecht des Gotteshausbundes gegenüber dem Hochstift Chur zu finden? Die Gemeinden, welche viel später zum Gotteshausbunde zusammentraten, waren Untergebene und Angehörige des Bischofs bis ins 15. und zum Theil tief ins 16. Jahrhundert herein. Die Bischöfe von Chur waren ihre Oberherren in geistlichen und weltlichen Dingen. Hätten aber nach der Behauptung der „Ausführung der Rechtsamen"[5]) die jeweiligen Oberherren im Namen ihrer untergebenen Gemeinden die Kastvogtei besessen, so müßte der Bischof als der damals angesehenste und erste Herrscher in Rhätien über sich selbst Kastvogt gewesen sein, oder man müßte behaupten, daß die Unterthanen ihres eigenen Oberherrn Kastvögte gewesen wären. Kann es eine größere Ungereimtheit

---

[1]) Guler, 9. B., Blatt 140, 141.

[2]) Sprecher's Chronik, 6. B., bei Beschreibung der Hochgerichte des Gotteshausbundes, Blatt 281 – 307.

[3]) Guler, l. c.

[4]) Sprecher's Chronik, 2. B., Blatt 87. — Burelin, p. 259.

[5]) „Ausführung", Blatt 8.

geben, als von Hoheitsrechten förmlicher Unterthanen gegenüber ihren Fürsten zu träumen, und zwar schon vom 14. und 15. Jahrhundert! während doch im J. 1455 auf Befehl Kaiser Friedrichs III. die Unterthanen des Hochstiftes Chur dem Bischofe Leonhard als ihrem natürlichen Herrn gehorsamen mußten. Das zu Neustadt im J. 1455 am Mittwoch nach St. Erasmus ausgefertigte kaiserliche Gebot lautet wie folgt: „— — — und wir gebieten darum allen und jeglichen seinen (des Bischofs) und desselben Stifts zu Chur Mannen und Unterthanen, in welchem Adel, Ehren, Würden, Rattes oder Wesens die sein von römisch kaiserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß sy den Egenannten Leonharten, erwelten zu Chur, als Ihren rechten ordentlichen und natürlichen Herren in allen werntlichen (weltlichen) Gerichten und Sachen, seine und seines Stifts Regalia, und Werntlichkeit antreffende, fürbaß mehr Ersamliche Gehorsam, und gewärtig sein solle" u. s. w. Ja noch im J. 1492, den 5. Februar, wenigstens 20 Jahre nach dem Entstehen des Gotteshausbundes, leistete Chur, dessen Hauptstadt, die dem Bunde immer die Präsidenten gab, den förmlichen und feierlichen Eid der Treue und des Gehorsams gegenüber „ihrem Herrn", dem Bischof (Heinrich VI.) von Chur. [1])

So stand es, so lange der Gotteshausbund, um mit den Worten der „Ausführung der Rechtsamen" zu reden, noch eine aristokratische Republik war. Hören wir nun, was genannte „Ausführung" und ihre Nachbeter von der zweiten, demokratischen Form des Bundes sagen. Nach ihrer mehr kühnen als wahren Behauptung waren „diese Gemeinden (des Gotteshausbundes) seit den ältesten Zeiten immer im Besitze des vollsten Schirmrechtes über das Bisthum. Nunmehr (d. i. nach der „Ausführung" um das 14. Jahrhundert) hatten die Gemeinden ihre Freiheit und mit ihr die Macht erlangt, ihre Rechte selbst auszuüben. Nunmehr war durch die unter ihnen errichteten Verbindungen diese auf Vielen beruhende Macht vereinigt worden. Nunmehr erlangte diese neue Republik die recht-

[1]) Siehe Chartularium Curiense, dessen Abdruck in Eichhorn's Codex, Nr. CXXVI, p. 155.

mäßige Oberherrschaft ihres Bezirks und mit dieser das gerechteste Kastvogteirecht über das Bisthum Chur." [1])

So viele Sätze, so viele Unrichtigkeiten und falsche Folgerungen! Es wäre schon sehr viel, wollte man die „ältesten Zeiten" des Gotteshausbundes bis zu den Regierungsjahren Kaiser Friedrichs I. oder auch nur Friedrichs II. zurückzuversetzen. Wo aber damals das Kastvogteirecht war, haben wir urkundlich nachgewiesen; ebenso die Fortdauer desselben bei Kaiser Karl IV. Von Kaiser Sigismund (1413) und Andern mehr, die im Kataloge des Bischofs Flugi verzeichnet sind und die das gleiche Recht besaßen, hier weiter zu reden, ist überflüssig. Im Jahre 1455 mußten auf Befehl Kaiser Friedrichs III., wie wir oben gesehen, die Unterthanen des Stiftes Chur dem Bischof als ihrem „natürlichen Herrn" gehorsamen. Eben dieser Bischof hatte die zwei Herrschaften Schams und Obervaz als Reichslehen vom Grafen Georg von Werdenberg-Sargans für das Hochstift Chur erkauft. Der Kaufbrief ist am Donnerstage vor Lichtmeß im J. 1456 aufgerichtet und am Montage nach St. Ulrich gleichen Jahres von Kaiser Friedrich III. laut eigener, im bischöflichen Archive vorhandener Urkunde förmlich anerkannt und bestätigt worden. Schams gehörte damals schon lange dem grauen und Obervaz dem Gotteshausbunde an; warum trat da der letztere nicht als Kastvogt auf, wenn er wirklich das Recht dazu hatte?

Bischof Ortlieb kaufte im J. 1475 am Samstage vor Bartholomä vom nämlichen Grafen Georg zu Werdenberg und Sargans die Herrschaft Heinzenberg mit Tschappina und Thusis; dann wieder erst im J. 1483 von seinem Vetter, dem Grafen Johann Peter v. Misox, Herrn zu Werdenberg, die Herrschaft Belmont im Oberlande und Cästris mit den vier Gerichten: Ilanz, Lugnez, Flims und Vals, ebenfalls für das Hochstift Chur. Im J. 1493 am 4. Mai empfing Johann Jakob Trivulzi, Graf zu Misox und Bellastel, vom Bischof Heinrich Rheinwald und Savien zu Lehen. Die Freien von Lacs hatten sich schon 1434 am Montag nach der alten Fastnacht dem Bischof von Chur als Gotteshausleute unterworfen, und dazu vom Kaiser Sigismund am Montag nach dem Sonntage Oculi des nämlichen Jahres zu Basel die kaiserliche Bestätigung erlangt; von einer

---

[1]) „Ausführung", Blatt 8.

Bestätigung von Seiten des grauen oder des Gotteshausbundes ist keine Rede.

Aus dem Angeführten ist klar ersichtlich, wie zahlreiche und bedeutende Besitzungen das Hochstift im Gotteshaus- und sogar im grauen Bunde besaß. In der Mitte des 15. Jahrhunderts gehörten dem Hochstifte noch folgende Schlösser und Besitzungen: Das bischöfliche Schloß zu Chur und der „Hof", „mit aller Freiheit, Recht und Würdigkeit, als von Alter herkommen ist"; die Veste Flims, die Volkard von Neuenburg (bei Untervaz) 1221 an das Hochstift gebracht; den Thurm Friedau bei Zizers, dessen Bau von dem nämlichen Volkard begonnen und von Bischof Heinrich v. Montfort 1272 vollendet wurde; das Kastell Pedinat oder Trimmis, das unter Bischof Peter 1360 ans Gotteshaus gekommen war; das Schloß Marschlins, das ein Herzog von Oesterreich von dem Gotteshause zu Chur zu Lehen hatte; Hochjuvalta und Rietberg; Fürstenau, erbaut von Bischof Heinrich v. Montfort 1272; Hohenrhätien (Hochrealt); Ortenstein im Domlesk und Bärenburg in Schams, sammt andern dazu gehörenden Lehen; Baldenstein, das Waffenhaus des Hochstifts; das Schloß Reams, durch Bischof Heinrich v. Montfort erbaut; den Thurm Visprau (Vicosoprano) im Bergell; Castelmur, ebenfalls im Bergell; Cläven; Guardavall im Engadin, erbaut von Bischof Volkard von Neuenburg 1551; die Herrschaft Puschlav; Steinsberg im untern Engadin; die Veste Remüs,[1]) dem Hochstift wieder erworben durch Bischof Hartmann (v. Werdenberg-Sargans) 1394; das Schloß Greifenstein, durch den eben genannten Bischof Hartmann erworben 1394; Haldenstein;[2]) die Veste Schroffenstein im Tyrol; Fürstenburg an der Etsch, erbaut durch Bischof Konrad v. Belmont 1282: das Schloß Churberg, ebenfalls im Tyrol; einige Gebäulichkeiten und Mauern auf dem Hügel zu Reichenberg; die Veste Rotund, auch im Tyrol; Stadt und Gebiet von Bormio im Veltlin; die Vogtei des Klosters Münster; Nudersberg; die Schlösser Wynegg, Cästris, Wisberg und Falkenstein.[3])

---

[1]) Noch ist Remüs sammt den dazu gehörigen Gütern als altes Lehen der Familie Planta-Wildenberg Eigenthum des Bisthums Chur.

[2]) Sprecher, Pall. Rhaet., p. 260 sq.

[3]) Siehe Marschlinser Abschrift, gefunden unter Tschudi's Manuscripten, abgedruckt von Eichhorn im Codex prob., Nro. CXXVIII. p. 157.

Ueber einen Reichsfürsten von so ausgedehntem Besitzstand soll der noch in der ersten Kindheit liegende Bund der bischöflichen Unterthanen und Gerichte schon Hoheitsrechte ausgeübt haben! Und solch' unsinnige Behauptungen wagen noch im 19. Jahrhundert Leute zu wiederholen, die für Kenner der Geschichte gelten wollen!

Haben sich auch allerdings von dem 15. Jahrhundert an verschiedene Gemeinden des Gotteshausbundes nach und nach von dem Bischofe, ihrem natürlichen Herrn, durch Geld losgekauft oder durch andere Mittel frei gemacht, so haben sie dadurch dessenungeachtet keine Spur von einem Kastvogteirecht über das Bisthum erlangt. Die Erwerbung der Unabhängigkeit von einem Andern ist noch lange nicht gleichbedeutend mit dessen Unterwerfung. Wo in aller Welt wurde der freigelassene Hörige durch die Freilassung Herr über seinen frühern Herrn? Man weise nur eine einzige Urkunde vor, in welcher die Bischöfe freiwillig und ohne Zwang die Kastvogtei dem Gotteshausbunde übertragen! Konnte es je in der Absicht des Bisthums liegen, seinen frühern Unterthanen, denen es die Freiheit gab, seine eigene Freiheit und Unabhängigkeit zu opfern? Vor der Freilassung der Gemeinden und ihrer Vereinigung hatte der Bischof seine Ministeriale oder Landvögte auf den Kastellen: sie übten in seinem Namen das Richteramt aus. Keine einzelne Gemeinde konnte sich damals das Kastvogteirecht ganz, halb oder stückweise aneignen. Reinerdings unmöglich ist es auch einer Föderation von Gemeinden, ein solches Recht aus sich selbst zu schaffen, da der Bischof und nicht der Bund die Quelle für das Kastvogteirecht war. Ebensowenig konnte ein solches Recht aus der bloßen Dienstleistung des Bundes oder der Gemeinden entspringen, auch nachdem sie ganz unabhängig waren. Der Adel des Gotteshausbundes wurde übrigens für seine Dienste vom Hochstift hinlänglich belohnt und privilegirt.

Wenn die „Ausführung der Rechtsame" die Verdienste des Gotteshausbundes um den Bischof Hartmann enthusiastisch lobpreist,[1]) so ist dagegen vom geschichtlichen Standpunkte nur einzuwenden, daß nicht nur die Gotteshausbündner, wie der Verfasser der Rechtsamen Sprecher's Chronik selbst nachgeschrieben, sondern die Rhätier gemeiner Bünde sammt den Glarnern dem Bischofe Hartmann, der von Albert,

---

[1]) „Ausführung", Blatt 8—32.

Erzherzog zu Oesterreich, im Schlosse Fürstenburg, gefangen gehalten wurde, zu Hülfe geeilt sind.[1]) Auch waren es nicht die Gotteshausbündner als solche, denn der Gotteshausbund bestand damals noch nicht: sondern die Gotteshausleute, oder eigentlich zu reden, der Bischof mit seinen Untergebenen, den Gotteshausleuten, war es, welcher im Jahre 1415 mit Oesterreich ein Bündniß schloß.[2]) Hierüber gibt uns das Bündniß selbst den besten Ausweis. Die in demselben ausdrücklich erwähnten „Dienstmannen" und „Edelleute" waren ja keine andern als Leute des Gotteshauses oder Bisthumsunterthanen. Sehr wahrscheinlich hat der Verfasser der „Ausführung" sammt seinen Nachbetern das Bündniß nicht gelesen, sonst würde er auch den Namen des Erzherzogs gekannt haben, der doch der Hauptverbündete war. Nicht der von ihm[3]) erwähnte Herzog Friedrich, sondern der Erzherzog Ernst war es, welcher unter Beitritt Herzog Friedrichs mit dem Bischofe Hartmann und seinen Gotteshausleuten das Bündniß schloß.[4])

Schon im Jahre 1406, also 16 Jahre vor dem grauen Bunde, schloß der nämliche Bischof für sich und alle seine Nachkommen, das Kapitel zu Chur, Ammann und Rath, die Bürger der Stadt Chur, die Dienstmannen und Edelleute des Gotteshauses zu Chur, die Leute der Thäler Bergell, Engadin, Oberhalbstein, Avers, Domlesk und Bergün, sowie alle andern Leute und Beisässe, die zu dem genannten Gotteshause gehörten, ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Abte Peter v. Pontaningen und dem Kapitel zu Disentis, mit Ammann und Gemeinde desselben Gotteshauses, mit Albrecht v. Sax, Freiherrn zu Misox und Bellenz, mit dessen Bruder und Bruderssohn Kaspar, für sich, seine Nachfolger und alle Dienstmannen und Edelleute, Vogt und Bürger zu Ilanz, Lugnez, Vals, Gruob, Flims, Rheinwald, Schams, und alle Leute und Beisässe, die dahin gehörten. Feierlich und mit erhobenen Händen schwuren sie zu Gott und seinen Heiligen, in allen den genannten Gerichten und Gebieten einander zu helfen,

---

[1]) Sprecher's Chronik in eben dem vom Gotteshausbund angeführten 2. B., Blatt 99, 100.

[2]) Sprecher's Chronik, 2. Buch, Blatt 101, und Buch 5, Blatt 190.

[3]) „Ausführung", Blatt 8.

[4]) Siehe Auszug aus dem Original, Beilage Nro. 8.

zu rathen, beizustehen mit Leib und Gut, zu schützen Leute, Land und Vesten wider männiglich. Und wollte Ulrich Brun, Freiherr zu Rhäzüns, und sein Sohn und deren Leute, die dazumal diesem Bund nicht beitreten zu sollen glaubten, demselben später beitreten, so sollte es ihnen unbenommen bleiben; jedoch so, daß sie Alles beschwören und halten sollten nach dem Wortlaute des Bundesbriefes. Außer den Letztbenannten wurde sonst Niemand die Aufnahme in diesen Bund gestattet. Dabei vorbehalten waren die Bündnisse, die beide Theile — Hartmann für sein Gotteshaus und die des obern Bundes mit andern Herrschaften und Ständen — schon früher eingegangen waren. Wie überall, so steht auch in diesem Bundesbrief: „Wir Hartmann, von Gottes Gnaden Bischof zu Chur, für uns, unsere Nachkommen, und wir, das Kapitel" ꝛc., oben an; überall zeigt sich der Bischof als oberster Herr, ohne in weltlichen Dingen eine andere Hoheit über ihm anzuerkennen, als die des römischen Kaisers. Da dieser wichtige Bundesbrief, der bedeutsamste Vorläufer des grauen und des Gotteshausbundes, unseres Wissens noch nirgends vollständig abgedruckt ist, so lassen wir ihn unter den Beilagen folgen. [1])

Leisteten nun die Gemeinden dem Bisthume, dem sie, bei richtiger Prüfung und Betrachtung ihrer früheren Lage, ihre Freiheit zu verdanken haben, zuweilen Hülfe und guten Beistand, so war dies nur eine aus den Bündnissen, die sie mitbeschworen, sich ergebende Pflicht. Eine wechselseitige Hülfeleistung ist aber von einem Kastvogteirechte des einen Theils über den andern sehr weit verschieden. Sonst müßten folgerichtig durch solche wechselseitige Uebereinkünfte und Bündnisse ein jeder kontrahirende Theil ein Hoheits- und Kastvogteirecht über den andern erhalten. Aus absurden Vordersätzen ergeben sich absurde Folgerungen. Mit gleichem Rechte oder Unrechte müßte man mehreren Kantonen der Eidgenossenschaft das Kastvogteirecht über das Hochstift Chur vindiziren, denn das Bisthum hat bekanntermaßen vor Zeiten mit mehreren von denselben Bündnisse errichtet und erneuert, und die Oberländer und Glarner haben dem Bischofe gegen Erzherzog Albert so guten Beistand geleistet als die Gotteshausleute. Die letztern wußten sich übrigens recht gut zu entschädigen, indem sie dem Bisthum eigenmächtig Schloß und Herrschaft Flums (Gräplang)

---

[1]) Siehe Beilage Nro. 9.

an Tschudi verkauften, einen Theil seiner Besitzungen in Trimmis veräußerten und einen Theil des Veltlins wegnahmen. Wie empfindlich Ansehen und Vermögensstand des Hochstifts durch den Gotteshausbund und dessen unter verschiedenen Vorwänden ihm aufgedrungenen Oekonomieverwaltung gelitten haben, bezeugen hinlänglich die im bischöflichen Archive aufbewahrten Klagebriefe des Bischofs Johann Flugi, des ältern, an den Papst, und Johann Flugi's, des jüngern, „Sammlung aller Leiden und Schäden". Sich selber auf eine so barsche und ungenirte Weise bezahlt machen und ein Kastvogteirecht besitzen oder ausüben, sind sehr verschiedene Dinge. Der Gotteshausbund machte sich übrigens kein Geheimniß daraus, wie er durch seine Abgeordneten sich aller dem Bisthume angehörenden Schlösser und Güter bemächtigt habe. [1]) Das Bisthum war dem völligen Untergange nahe gebracht, und bereits hätte auch seine Kathedrale, das uralte Denkmal christlicher Pietät, zertrümmert werden sollen. [2]) Allerdings charakteristische Merkmale eines angeblichen Schutz- und Schirmrechtes!

Fassen wir alles bisher Angeführte zusammen, so ergibt sich, daß niemals, weder in ältern, noch in spätern Zeiten, ein Kastvogteirecht bei dem Gotteshausbunde bestanden, daß dasselbe vielmehr, mit Ausnahme der Grafen von Bregenz, einzig und ausschließlich die römischen Kaiser und Könige inne gehabt. Wir führten oben die Kaiser Friedrich I., Heinrich VI., Philipp II., Otto IV., Friedrich II. und Karl IV. an, und zwar den letztern als Beispiel aus dem 14. Jahrhundert. Die Nachfolger auf dem deutschen Kaiserthrone änderten ihre Gesinnungen bezüglich des Bisthums Chur keineswegs. Zum Beweise hiefür dient König Sigismund, der spätere römische Kaiser, der im J. 1413, also noch nach dem rhätischen Bündnisse von 1406, den Bischof Hartmann und sein Gotteshaus mit Leuten, Gütern und allem Zubehör in seinen und des heiligen römischen Reiches Schirm aufgenommen und in allen Vorfallenheiten seines Schutzes und Schirmes versichert hat. [3]) Ja er ging noch weiter und erneuerte im J. 1418 dem Bischofe Johann und seinem Stifte alle frühern Freiheiten mit

---

[1]) „Ausführung", Blatt 9.

[2]) Rosius a Porta.

[3]) Siehe Abschrift der Urkunde, Beilage Nro. 10.

der ausdrücklichen Erklärung, daß Niemand Vogt über das Bisthum Chur sein, als der jeweilige römische Kaiser oder König, und daß dieser die Kastvogtei weder ganz noch theilweise einem Andern zu übergeben die Macht haben solle.[1]) Zur Bekräftigung dessen beruft er sich sogar auf die Briefe seiner Vorgänger, der römischen Könige und Kaiser. Er drückt dadurch den frühern Aktenstücken seine Bestätigung auf und gibt ihnen fernere Kraft und Geltung. Mit Einem Worte, König Sigismund handelte im J. 1418 nicht anders als Friedrich I. im J. 1170. Der kaiserliche Wille war in diesem Punkte so entschieden und wirksam, daß denen, welche sich beikommen ließen, auch nur einen Theil der Kastvogtei anzutasten, ein solches Unternehmen gar nicht wohl bekam. Ein Beispiel hiefür lieferten die Grafen v. Mätsch, welche Anfangs des 15. Jahrhunderts versucht hatten, Erbvögte zu werden über die Bisthumskreise von Obpontalt im Engadin, über das Münsterthal und Vintschgau bis an die Passerbrücke bei Meran. Zu diesem Bestreben gesellten sich mehrfache Mißhelligkeiten und Zwietracht. Der Span wurde zu gütlicher Beilegung einem Schiedsgericht übergeben; dasselbe bestand aus dem Erzherzog Ernst von Oesterreich, dem Bischofe Berchtold zu Brixen und Bischof Johann zu Trient. Der damalige Bischof Johann zu Chur legte dem Gerichte die kaiserlichen Briefe und Privilegien über die Kastvogtei seines Bisthums vor, und die Grafen v. Mätsch wurden ein für alle Mal von ihrem gewagten Schritte, bei empfindlicher Strafe im Weigerungsfalle, ab- und zurückgewiesen,[2]) und zu besserer Bekräftigung der Sache überdies angehalten, eine feierliche Urkunde hierüber auszufertigen. Dies geschah zu Botzen am Sonntag nach Pfingsten 1421. — Damit fürder Niemanden das Gelüsten anwandle, unter diesem oder jenem Vorwande die Kastvogtei über das Bisthum Chur sich zuzueignen, wollten sie die Bischöfe mit der Kaiserkrone unzertrennlich verbunden wissen, Es sollte auch von König Sigismund an nur der jeweilige römische Kaiser oder König die Kastvogtei inne haben, und von demselben sollte sie in keine andere Hand übergehen, noch verliehen, verschrieben oder irgendwie von Kaiser und Reich getrennt werden dürfen. So verblieb es, und die Bischöfe befanden sich gut dabei.

---

[1]) Siehe Abschrift der Urkunde, Beilage Nro. 11.

[2]) Siehe Abschrift des Originals, Beilage Nro. 12.

Die Kaiser, denen von nun an die Kastvogtei erblich zukam, vergaßen nicht, ihr Recht bei allen Vorkommenheiten zu wahren und dem Bisthum ihren Schutz und Schirm angedeihen zu lassen. So wurde durch Kaiser Matthias Bischof Johann Flugi, der ältere, als ein unmittelbar belehnter Fürst und Glied des Reiches in sein früheres Ansehen, Ehre und Würde eingesetzt.[1] Die Bünde selbst gestanden diesem Bischof, seinem Domkapitel und andern Prätendenten zu, alles dasjenige zu vergüten, was durch verschiedene Hand oder Gewalt ihnen entzogen worden.[2]

Wurden die Bischöfe von Chur hin und wieder zu Beschwerden veranlaßt, so wandten sie sich an die römischen Kaiser und fanden in ihren Anliegen wirksamen Beistand. Die Stadt Chur bemächtigte sich im vorletzten Jahrhundert unrechtmäßiger Weise des St. Nikolausklosters, Predigerordens, und der Bischof Johann Flugi, der jüngere, nahm seine Zuflucht zu Kaiser Ferdinand III., der der Stadt befahl, ihn alsogleich klaglos zu stellen.[3] Erlitt das Domstift Chur oder dessen Domkapitel einen Eingriff in seine Rechte, so waren die römischen Kaiser aus eigenem Antriebe mit ihrem Schutz und Schirm gleich bei der Hand. Ein redendes Beispiel hiefür ist Kaiser Leopold, der das Churer Domstift den andern deutschen Stiftern gleich hielt und dem Domkapitel, als es bei Verleihung der Domscholasterie scheinbar in seinen Rechten gekränkt wurde, zur Aufrechthaltung der Kapitelsrechte kräftigst mitwirkte.[4] Dies Alles geschah, weil das Bisthum Chur ein zum deutschen Reiche gehöriges und von Kaiser und Reich Schutz und Lehen genießendes Stift, wie Basel und andere Reichsstifter, war.

Kaiser Karl VI. war sich dessen nicht weniger bewußt. Eben darum wollte er dem Domkapitel kein Gehör geben, als es sich einen Precisten verbat.[5] Auch ist nicht unbekannt, was Kaiser Franz I. am 21. August 1753 an die Häupter gemeiner drei Bünde wegen des Thores, das von der Stadt Chur beim Aufgang zum bischöflichen

---

[1]) Siehe Befehlschreiben an die Bünde, Beilage Nro. 13.

[2]) Abschrift des Originals, Beilage Nro. 14.

[3]) Abschrift des Originals, Nro. 15.

[4]) Abschrift des Originals, Nro. 16.

[5]) Siehe das Original im Auszuge, Beilage Nro. 17.

Hofe aufgeführt (im J. 1858 geschleift) wurde, nachdrucksamst ergehen ließ. [1])

So dachte und handelte ein Kaiser wie der andere. Jeder versicherte nach dem Beispiele seiner Vorgänger das Hochstift des höchsten Schutzes und Schirmes, wie dies aus den kaiserlichen Briefen klar hervorgeht. Alle diese Briefe sind im Wesentlichen gleichlautend und geben dem Bischofe und seinem Bisthum gegen Jedermann die kräftigste Versicherung kaiserlichen Schutzes; sie gehen ununterbrochen fort bis auf Bischof Karl Rudolf v. Buol-Schauenstein, den letzten Reichsfürsten des Bisthums, dem Franz II., der letzte römische Kaiser, im J. 1796 verlieh und zusicherte, was seinen Vorgängern immerdar zugesichert worden.

Aus allem bisher Angeführten ergibt sich unumstößlich, daß bei dem Gotteshausbunde nie unter irgend welchem Gesichtspunkte ein Kastvogteirecht über das Bisthum Chur bestanden. Nirgends in einer geschichtlichen Quelle, in keiner einzigen Urkunde des bischöflichen Archives, in keinem Bundesprotokolle oder Bundesarchiv ist eine Spur davon zu finden. Man sage uns, welcher Bischof durch Ausstellung einer Urkunde dem Gotteshausbunde je das Kastvogteirecht übertragen! Man zeige uns diese Urkunde! Wir haben nachgewiesen, daß zuerst die Erwählung eines Kastvogts über das Bisthum Chur lediglich und allein von den Bischöfen selbst ausging und abhing; daß ihre Uebergabe an Kaiser Friedrich I. zu Handen seines Sohnes Friedrich, Herzog in Schwaben, frei geschehen; daß sie bei den folgenden römischen Kaisern und Königen auf gleiche Weise erneuert, endlich denselben unabänderlich übergeben worden, und daß das Hochstift ihren Schutz und Schirm bis zum Erlöschen des deutschen Reiches (1806) immer genossen.

Hiemit fällt der ganze erste Theil der „Ausführung der Rechtsamen", wie die Sätze der späteren Broschüren, die sich darauf stützen, in Nichts zusammen. Natürlich sind alle damit zusammenhängenden Prätensionen und Corollarien eben so nichtig und grundlos. Wir werden sie aber dessen ungeachtet noch einer besondern Prüfung unterziehen.

---

[1]) Siehe kaiserliches Abmahnungsschreiben, Beilage Nro. 18.

II.

Es handelt sich hier vor Allem um den Artikelvertrag,[1]) der zur Zeit des wildesten Reformationssturmes durch den Gotteshausbund gegen den Willen der katholischen Minderheit zu Stande kam. Da dieser Vertrag ohne Kastvogteirecht in sich nichtig und rechtswidrig war und später auch von Seiten des besagten Bundes nicht aufrecht erhalten wurde, so dürfte man darüber füglich schweigen. (Es dient jedoch zur Charakteristik jener Zeit und der Leute, die neuerdings ähnliche Prätensionen hervorziehen, wenn wir hier etwas näher auf ihn eingehen. Es ist schwer zu sagen, was größer ist, ob die Keckheit, oder die Unzurechnungsfähigkeit, mit der die letzterschienene Broschüre über die sog. Hoheitsrechte des Staates, mitten in einer für unser Land glücklichen und ruhigen Zeit, die alten Ausgeburten der Parteileidenschaft öffentlich anpreis't und empfiehlt, ohne zu bedenken, daß es ihr ergehen könnte wie jenem ungeschickten Zauberlehrling, der die Geister wohl zu beschwören, aber nicht wieder zu bannen wußte.)

Zur Würdigung des Vertrages ist uns die Vergegenwärtigung der Geschichte jener bewegten, drangvollen Zeit unentbehrlich. Die Periode umfaßt die Hirtenamtsdauerfolge der Bischöfe:

1. Paul Ziegler, erwählt 1503, gestorben 25. Aug. 1541,
2. Luzius Iter, „ 1541, „ 4. Dez. 1549,
3. Thomas Planta, „ 1549, „ 5. Mai 1565,
4. Beat a Porta, „ 1565, resignirte 1581, gestorben 1590.
5. Peter Rascher, „ 1581, gestorben 3. Jan. 1601.
6. Johann Flugi der ältere, erwählt 1601, gestorben 30. Aug. 1627.

Die ersten Regierungsjahre des Bischofs Paul, der die größte Sorgfalt darauf verwandte, die Wohlfahrt des Bisthums zu fördern,

---

[1]) Siehe Abschrift Nro. 19.

verflossen ruhig und sein Bestreben wurde mit bedeutenden Erfolgen gekrönt. Im sechsten Jahre seines Hirtenamtes kaufte er, mit dem Beitritt der Bünde, von Johann Freiherrn v. Brandis, Dompropst zu Chur und Domherr zu Straßburg, und von Rudolph Grafen zu Sulz und Landgrafen in Gloggau, die Herrschaft Maienfeld um 20,000 fl.[1]) Eben so sehr bedacht, die Besitzungen[2]) des Hochstifts zu sichern, als selbe zu vermehren, trachtete er auch nach dem Beispiele seiner Vorgänger die kaiserlichen und königlichen Freiheitsbriefe und Vergabungen, besonders die von Kaiser Otto 980, König Otto 995, Kaiser Konrad 1030, 1038 und 1039 und von König Karl 1349 bestätigen und sich sichern zu lassen. Noch war es in gutem Andenken, wie Mastino, Visconte von Mailand, für sich und seine Nachfolger am 29. Juni 1404 dem Bischofe Hartmann und dem Hochstifte das ganze Thal Veltlin mit den zwei Grafschaften Worms und Cläven auf ewige Zeiten unwiderruflich geschenkt hatte.[3]) Ahnend, daß ein solches Glück Neid erzeugen könnte, und bestrebt, diese Erwerbungen dauernd zu sichern, wendete sich Bischof Paul an den römischen Kaiser, den Schutzherrn und Kastenvogt des Hochstifts, mit der Bitte um die Bestätigung dieser Vergabung.[4]) Kaiser Maximilian I., der dem Bischof Paul wegen seiner vielen Verdienste um ihn und das römische Reich vorzüglich gewogen war, anerkannte und bestätigte alle bezüglichen Freiheitsbriefe und Vergabungen kraft kaiserlicher Machtfülle, als wären sie eben erst errichtet worden. Dies geschah unter Androhung kaiserlicher Ungnade und schwerer Strafen für Alle, die sich unterfangen würden dagegen zu handeln.[5])

Wer hätte vermuthet, daß Bischof Paul, der nicht nur die Gunst des Kaisers, sondern auch Ludwigs XII. von Frankreich genoß und

---

[1]) Der Kaufbrief wurde errichtet 1509, am Mittwoch nach Mariä Verkündigung.

[2]) Die Besitzung an der Landquart, obern Zollbrücke, wurde durch ihn erworben.

[3]) Siehe Abschrift der Schenkungsurkunde, Beilage Nro. 20.

[4]) Diese Bestätigung war schon deßhalb nothwendig, weil Veltlin und die Grafschaften Worms und Cläven als Theile des Herzogthums Mailand Reichslehen waren und daher die Abtretung derselben an den Bischof vom Kaiser, dem obersten Lehensherrn, anerkannt werden mußte, wie es denn wirklich dem ganzen Inhalt nach laut kais. Urkunde am 15. März 1521 geschah.

[5]) Siehe Abschrift der Urkunde, Beilage Nro. 21.

zugleich bei den drei Bünden in großem Ansehen stand,[1]) trotz diesen glücklichen Verhältnissen, auf einmal vom Wirbel gewaltiger Ereignisse erfaßt, erschüttert und mit fortgerissen werden sollte? Es ist hier nicht der Ort, die schmerzlichen Vorgänge der Periode der Glaubensspaltung, die furchtbaren Zuckungen in unserm Volksleben vorzuführen, jene Tage namenloser Leiden und Ungerechtigkeiten zu schildern und ein Gemälde jener Zeit der Zwietracht, Gewaltthätigkeit, der Entsittlichung und Parteiwuth zu entwerfen, der alles Bestehende, in erster Linie aber das Bisthum Chur zum Opfer zu fallen drohte. Wir halten uns an unsere Aufgabe. Das Domkapitel sah sich genöthigt beim Ausbruch des Sturmes den Kirchenschatz und andere Kostbarkeiten, Schriften und Urkunden, um ihrer nicht verlustig zu gehen, in aller Heimlichkeit nach Feldkirch und anderswohin zu flüchten. In seiner Kapitularversammlung vom 19. Oktober 1525 beauftragte er einige Männer aus seiner Mitte zu dem Zwecke einen Ort der Sicherheit ausfindig zu machen![2]) Neun Tage später theilte er seinen Kummer und die Gefahr gänzlicher Unterdrückung, von der er bedroht war, dem Metropolitanstift Mainz mit, dem er als Suffragan Jahrhunderte lang unterstellt war.[3]) Mainz aber war in nicht viel besserer Lage und bevor eine Antwort nach Chur kam, erreichte hier die Gewalt den höchsten Gipfel. Bereits war der Weih-Bischof bei hellem Tage in seiner Wohnung auf dem bischöflichen Hofe ergriffen und in das Stadtgefängniß abgeführt worden.[4]) Diese Schreckensauftritte waren die Vorbereitung zu der sog. Fundamentallandsatzung,[5]) welche im folgenden Jahr am Montag nach St. Johann Baptist 1526 wider Wissen und Willen der katholischen Bundesgenossen erschlichen wurde.[6]) Ihr eigener Wortlaut verräth deutlich genug, wie sehr damals die Gewaltthätigkeit über das Recht und die Vernunft das Uebergewicht erhalten hatte. Dem Bischofe das unbestrittene, uralte Recht der obrigkeitlichen Besetzung entreißen, die milden Stiftungen, die von

---

[1]) Bucelin, R., c. S. et p. pag. 323.

[2]) Siehe Beilage Nro. 22.

[3]) Siehe Beilage Nro. 23.

[4]) Bischöfl. Archiv. — Histor. Relig. Manuscr. v. Flugi selbst.

[5]) Diese Satzung ist nach ihrer ganzen Breite in der dritten und letzten Fortsetzung des deutschen Reichsarchivs bei Joh. Christ. Lünig eingetragen. Bl. 1046.

[6]) Siehe den Auszug einiger Artikel, Beilage Nro. 24.

Bischöfen und Klöstern ausgegangen, den Satzungen der kathol. Religion zuwider, einziehen, mit wenigen Ausnahmen alle Klöster (St. Luci, St. Nikolaus, St. Hilarien, Churwalden, St. Jakob, Kazis, Capella im Engadin, und Casaccia im Bergell) aufheben, ihre Einkünfte nach Belieben zu profanen Zwecken verwenden, dem Bischof, dem Domkapitel und der übrigen Geistlichkeit den Zehnten entziehen, wie es faktisch bereits geschehen war, dem Bischofe, die ihm als Oberhaupt der Gotteshausleute von jeher zustehende Appellation rundweg abschlagen, die Entrichtung aller Einkünfte (Intraden) eigenmächtig frei geben — all' das sind Gewaltstreiche, die ihren widerrechtlichen, revolutionären Charakter auch vor dem blödesten Auge nicht verbergen können. Es sind die in der merkwürdigen Fundamentallandsatzung niedergelegten Ergebnisse der Glaubensspaltung. Man wagte jedoch nicht, sie ohne Maske der Welt vorzulegen. Man mußte die Schuld an alle dem auf den Bischof wälzen, er mußte zum Landesverräther gestempelt werden. Man warf ihm heimliche Einverständnisse mit den Feinden des Freistaates, ehrgeizige Pläne und gefährliche Unternehmungen vor.[1]) Statt der Beweise mußten bloße Worte, Verdächtigungen und Gerüchte dienen; kurz man begann mit dem gleichen schmählichen Spiel, das man später auf eine so schamlose Weise fortsetzte. Der hitzigste Parteiscribent hat aber bis heute noch keinen einzigen geschichtlichen Beitrag zur Begründung der Anlastungen gegenüber Bischof Paul beizubringen vermocht. Es ist ein Kennzeichen niedriger Seelen Verleumdungen immer wieder aufzugreifen und zu verbreiten. Ruhig und gelassen erwarten wir jeden, der, frei von Parteileidenschaft und Vorurtheilen, irgend etwas Strafwürdiges an dem ehrwürdigen Bischofe Paul zu entdecken vermag, es müßte denn der Kampf gegen die unkirchlichen Artikel, besonders gegen die v. J. 1526, und die pflichtgemäße Sorge für die Erhaltung der katholischen Religion ihm als ein Staatsverbrechen angerechnet werden!

Dem Bischof Paul gingen die wachsenden Drangsale des Bisthums und des Katholicismus in den Bünden sehr zu Herzen. Durch so vielfache Schläge gebeugt und gebrochen, suchte er das Hirtenamt einem kraftvollen Nachfolger zu übertragen und begab sich nach

---

[1]) „Ausführung", Blatt 12.

Fürstenburg.[1]) Und wenn er das Bisthum einem Manne übergeben wollte, der später sogar den päpstlichen Stuhl bestieg, so zeugt das wenigstens für einen gesunden Blick bei Beurtheilung und Würdigung von Persönlichkeiten. Als Bischof hatte er bei seinem Vorhaben nur den kirchlichen Standpunkt in's Auge zu fassen, als deutscher Reichsfürst, wie er es thatsächlich war, bedurfte er der Instruktionen des Gotteshausbundes nicht, er war kein Staats- oder Territorialbischof, kein dem Gotteshausbunde untergeordneter Beamter, sondern ein souveräner Fürst; von Landesverrath zu sprechen, ist daher ein Unsinn. Die im bischöflichen Archive aufbewahrten Briefe, die er aus der Ferne an sein Domkapitel richtete, bezeugen klar, wie gut und redlich er's gemeint und wie schief man ihn beurtheilt hat. Eben so deutlich lautet das Zeugniß reformirter Schriftsteller, daß Bischof Paul wegen Lebensgefahr sich nach Tyrol zurückgezogen habe.[2]) Er verließ einfach ein Land, in welchem er keine persönliche Sicherheit mehr genoß. Dies erscheint uns als ein Akt der Schwäche, den wir nicht loben können; war es aber Landesverrath, sich nicht martern zu lassen, wie später der heroische Abt Schlegel? Und wäre es besser gewesen, wenn er zurückgeblieben wäre? Für die Katholiken ohne Zweifel, ja! für für den Protestantismus schwerlich; denn es ist immer leichter mit einer Heerde fertig zu werden, wenn der Hirt abwesend ist, als wenn er sie bewacht und für sie einsteht, und wär's mit seinem Leben.

Gleich dem Bischofe haben auch die meisten Domherren damals die Bünde verlassen, ohne etwas mit sich zu nehmen als das Leben. Die Schweizer zogen in's Sarganserland hinab, die Deutschen[3]) begaben sich nach Feldkirch. Damit ihren Rechten zu Chur kein Nachtheil erwachse, legten sie in der dortigen Pfarrwohnung am Fest des hl. Gallus 1529 vor dem Notar Magnus Joh. Vetter, dem Kaplan Leonhard Hinderberger, vor Lorenz Nutti und dem Pfarrhelfer Leonhard Meer, als erbetenen Zeugen, einen kräftigen Protest

---

[1]) **Pietro Angelo Lavizari, Memorie istoriche della Valtellina. Buch 10, Blatt 414, 415.**

[2]) Iselin. Allgemeines Lexikon im Buchstabe C, Wort Chur, Bisthum. Blatt 922.

[3]) Es waren Folgende: Christoph Metzler, Scholasticus, Michael Schmied, Cantor, Pelagius Alber, Nikolaus Brendli, Adam Heinrich, Diepold Fabrizius und Anton Pözlich.

nieder.[1]) Nebst dem wandten sie sich mit ihren Klagen und Beschwerden an ihren Schirmherrn, den römischen Kaiser,[2]) wozu sie als Deutsche und Mitglieder eines Reichskapitels doppelt berechtigt waren. Die zurückgebliebenen Kapitularen waren von Geburt lauter Bündner. Es wurde ihnen so wenig gelassen, daß sie kümmerlich ihr Leben fristen konnten. Dennoch wurden sie durch die hülflose Lage ihrer Mitbrüder zu Mitleiden gestimmt und suchten daher ihnen nach Kräften hülfreich zu sein. In der Ueberzeugung, daß die Rückkehr der Vertriebenen nach Chur keineswegs rathsam sei, beschlossen sie, am Donnerstag, Freitag und Samstag vor Martini 1529 in Feldkirch sich zu versammeln, um sich über ihre Kapitelangelegenheiten in brüderlicher Gemeinschaft und Eintracht zu berathen.[3]) So sehr sie besorgt waren, ihrer eigenen Lage eine bessere Wendung zu geben, so tief ging der Versammlung auch zu Herzen, zusehen zu müssen, wie dem Hochstift ein Recht und Besitzthum nach dem andern entrissen, oder gegen eine kaum nennenswerthe Entschädigung veräußert wurde.

Eine der schönsten Besitzungen des Hochstiftes bildete ohne Zweifel das Thal Veltin mit den beiden Grafschaften Worms und Cläven, die laut Uebereinkunft ewiges Eigenthum des Bisthums verbleiben sollten. Sah sich nun Bischof Paul 1514 wegen der damals herrschenden Kriegsunruhen genöthigt, mit gemeinen drei Bünden einen Vertrag abzuschließen,[4]) und in demselben sich mit dem 4. Theil der oberherrlichen Gewalt, Benutzungen und Einkünfte abzufinden; so hätte doch in der dem feierlichen Vertrage schuldigen Treue und in dem aus der Natur desselben fließenden Beweggrunde zur Billigkeit eine Garantie für den übrig bleibenden Antheil liegen sollen. Allein auch dieser Vertrag, so ungünstig er für das Hochstift war, wurde schon nach 16 Jahren umgestoßen und zwar ohne Einverständniß mit dem abwesenden Bischof Paul und ganz ohne seine und der Domherren Einwilligung. Dies geschah durch den sog. Eble'schen Spruch. Zur Maskirung einer Ungerechtigkeit übertrug man den Entscheid in Sachen des Veltlins dem damaligen Landammann Hans Eble von Glarus,

---

[1]) Derselbe liegt im bischöfl. Archive.

[2]) Abschrift des Originals, Beilage Nro. 25 unter 9.

[3]) Abschrift des Originals, Beilage Nro. 25 unter 10 — „Abschied".

[4]) Siehe Abschrift der Urkunde, Beilage Nro. 26.

der die Veltliner Einkünfte des Bisthums auf jährliche 1000 Mailänder Lire herabdrückte. Bei alledem behauptete der Gotteshausbund, der besagte Spruch sei für das Hochstift vortheilhaft, wenn man die Vertheidigungskosten in Anschlag bringe, die der Bund auf sich genommen.[1]) Man lese aber den Vertrag und man wird bald einsehen, welch' eine Bewandtniß es damit hat.[2]) Die Worte, auf die es hier hauptsächlich ankommt, lauten wie folgt:

„Soll alsdann unser Gnädiger Herr von Chur nach Anzahl seines Vierten Theils, so vor der desselben Jahres darin sich sollicher Fall begäb, raichen und langen mag, kosten tragen, und witter nicht verbunden noch schuldig sin."

In diesen Worten der Urkunde wird Niemand etwas Anderes finden, als daß das Hochstift für den Krieg und die Vertheidigungskosten nicht mehr zu leisten verpflichtet gewesen, als den Betrag für seinen vierten Theil und so weit derselbe reichen mochte.

Nach der Angabe des Gotteshausbundes selbst[3]) dauerte der sog. medizinische Krieg nicht drei volle Jahre. Lege man nun die Benutzung des 4. Theiles für diese drei Jahre auf die Seite und berechne das Betreffniß von der Zeit des Eblischen Spruches bis auf den Tag jener Anführung, wo der Zoll-Appalto allein 22,600 fl. abwarf, so wird sie auch nach Abzug der nöthigen Abgaben, noch immer eine sehr bedeutende Summe ergeben. Für all' das aber blieb dem Hochstift bloß die kleine Gülte von jährlichen 1000 Mailänder Lire, damals vierhundert und in die dreißig Bündner Gulden. Allein nicht einmal so viel erhielt das Hochstift, es mußte mit 343 fl. 43 Xr. vorlieb nehmen. Wir wollen von andern Schlägen, die auf ähnliche und oft noch auf kränkendere Art dem Bisthum bezüglich seiner geistlichen und weltlichen Rechte, v. J. 1524 bis 1530. zugefügt wurden, nicht weiter reden; allein gerade in dieser Zeit der Verwirrung und Gewalt entstanden gegen jedes Gefühl der Vernunft und Billigkeit die obgenannten Artikel. Obgleich dieselben das Gepräge der Gewalt und Widerrechtlichkeit offen an der Stirne tragen, so waren sie doch

---

[1]) „Ausführung", Blatt 73, 74, 75.

[2]) Abschrift der Vertragsurkunde, Beilage Nro. 26.

[3]) „Ausführung", Blatt 74.

die Grundlage, auf welcher der Gotteshausbund den spätern Vertrag der 6 Artikel aufbaute.[1])

Es ist unbezweifelt, daß die im Parteimachwerke der Fundamentallandsatzung eingeschobenen Artikel ihr Entstehen der äußersten Gewalt und einem schreienden Unrecht zu verdanken hatten, und daß sie somit nach natürlichem und göttlich positivem Rechte kraftlos sind und bleiben werden; eben so nichtig und ungültig ist aber auch der Vertrag der 6 Artikel, der auf jenem beruht. Er ist ohnedies kraftlos durch die Art und Weise seines Zustandekommens. Die Natur eines Vertrages bringt es mit sich, daß er für alle daran Betheiligten gemeinsam und von aller, besonders von rechtswidriger Gewalt, frei sei. Der freie Wille der einzelnen Paciscenten ist das erste und nothwendigste Erforderniß eines Vertrages.

Damals waren alle Domherren wirkliche Mitglieder des Hochstiftes. Sie mußten entschieden zur Berathung einer so wichtigen Handlung beigezogen werden. Die Mehrzahl von ihnen war damals vertrieben. Sie durften ohne augenscheinliche Lebensgefahr nicht wieder zurückkehren; ja wir halten uns befugt zu glauben, daß sie nicht einmal haben vorgeladen werden können. Die schon i. J. 1525 so starke Aufregung der Gemüther nahm immer größere Dimensionen an. Die Erbitterung stieg von Tag zu Tag. Die Frucht derselben war der Artikelvertrag von 1541. In demselben wurden die Artikel der Fundamentalsatzung von vorneherein bestätigt. Die Wirkung davon war, daß mehrere Domherren all' ihrer Habseligkeiten beraubt und aus dem Lande vertrieben wurden, ohne je mehr in dasselbe zurückkehren zu können.[2]) Wie sollten nun gerade diese vertriebenen Domherren bei Errichtung des Artikelvertrags zugegen gewesen sein, wie an demselben mitgewirkt haben? Ihr Leben haben sie im Exil geschlossen. In Chur war ihnen nicht einmal die Ruhe des Grabes vergönnt. Und wenn bei der Wahl des Bischofs Beat a Porta i. J. 1565, wo der confessionelle Hader sich bedeutend gelegt hatte, nur 9 Domherren, also 3 weniger als die Hälfte aller Kapitelsmitglieder zugegen waren,[3]) wie viel mehr ist es uns erlaubt, anzu-

---

1) „Ausführung", 12., 13., 14. Blatt mit Beilage Nro. 1. L. a.

2) Siehe Nro. 26.

3) a. Hans Jac., Leu allgem. schw. Lexikon. 5. Thl. Buchst. Chur, Bis-

nehmen, daß bei der Wahl des Bischofs Lucius Iter 1541 die vertriebenen Domherren nicht gegenwärtig waren, daß somit zur nämlichen Zeit in ihrer erzwungenen Abwesenheit der Artikelvertrag ohne ihre nach allen Rechten erforderliche Einwilligung den Zurückgebliebenen aufgenöthigt worden, und er mithin rechtswidrig und unkräftig sei. Eichhorn läßt sich darüber vernehmen wie folgt:[1]) Rebus ecclesiae Curiensis adeo exulceratis novi praesulis electio vix non impossibilis poterat videri; canonici huc illucque dispersi, potestas et vis omnis penes seculares, regionis incolae maximam partem novationi addicti erant.... Tantopere vero capituli jura hactenus contrita fuerant, ut eligendi facultatem a foedere domus Dei petere opus habuerit, quam etiam ea conditione impetravit, ut promittere debuerit, se nunquam posthac episcopum sine praescitu et consensu foederis electurum, sed articulos anni 1526 inviolate servaturum, quos etiam Lucius post suam electionem jurejurando firmare coactus est.

Gesetzt, aber nie zugegeben, daß den Domherren dem Scheine nach freier Zutritt zu den Vertragsverhandlungen gestattet worden sei; so fragen wir: Wo haben sie dem Artikelvertrag freimüthig beigepflichtet; oder sind sie etwa mit Gewalt dazu gebracht worden? Das Erstere kann unmöglich der Fall sein; denn laut Inhalt des zweiten Artikels (Nro. 19 oben) „soll Alles, was in Abwesenheit eines Herrn von Chur (des Bischofes Paul) gehandelt worden, sein Verbleiben haben und keine Neuerung dawider vorgenommen werden." Die flüchtigen Domherren[2]) hätten also den Verlust ihrer Pfründen, ihrer Rechte, und ihres Vermögens durch einen freiwilligen Vertrag und eine öffentliche Urkunde sanktionirt! Sie hätten in ihrem Exil, wo sie von den Bünden weder etwas zu fürchten, noch zu hoffen hatten, die Hände derjenigen geküßt, von denen sie in ihren Rechten und Besitzungen ausgeraubt und geplündert worden! Wer will solchen Unsinn und solche Charakterlosigkeit gegenüber von Mitgliedern eines

---

thum. Bl. 295. b. Peter Dominic Rosius a Porta (Pfarrer zu Scanfs in Oberengadin). Bisch. Archiv, Buch 2, Bl. 445. c.

[1]) Espiscop. Curiensis. LXXIV., pag. 153.

[2]) Laut d. bisch. Archiv sind von 18 wohl präbendirten residirenden Domherren nur 5 mit kümmerlicher Ausstattung in Chur verblieben.

Hochstifts und von Männern behaupten. deren erleuchtete Einsicht der Gotteshausbund in seiner Schrift so oft rühmend anerkannte;[1]) von Männern, die zum Theil aus den ersten und besten Familien ihrer Diöcese stammten! —

Kann nun von einer freiwilligen Gutheißung und Genehmigung des Artikelvertrages von Seiten der 24 Domherren keine Rede sein, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß der Vertrag durch Gewalt zu Stande kam. Der Bischof Lucius Iter, ein Bürger der Stadt Chur und die paar zurückgebliebenen Domherren sahen die traurige Alternative vor sich, den Artikelvertrag beschwören oder den Untergang und die Zerstörung des Bisthums mit ansehen zu müssen. Sie thaten, was man sie zu thun zwang, im Interesse der Erhaltung des Hochstifts, ohne damit die Rechte der Mehrzahl der Kapitelsmitglieder zu präjudiziren. Nun war aber die Minderheit ohne den ausdrücklichen Willen der Mehrheit in einer so wichtigen Sache durchaus nicht beschlußfähig. Der Vertrag ist also, auch von dieser Seite betrachtet, ungültig und rechtswidrig. Bewerkstelligt wurde er höchst wahrscheinlich durch die weltlichen Verwalter, die dem Hochstift von Seiten des Gotteshausbundes aufgezwungen worden waren. Darum entbehrt er auch der Unterschrift des Bischofs Lucius und des Damkapitels. Man erklärte vor der Bischofswahl den paar Domherren kurz und bündig, es werde so lange kein Bischof gewählt werden, bis die in Frage stehenden Artikel beschworen seien.[2])

Hätten die Domherren sich freiwillig zur Annahme des Artikelvertrages bequemt, so wäre auch natürlich aller Zwang zur Hintertreibung der Bischofswahl unnöthig und höchst unnütz gewesen. Druck und Gewalt waren also die Mittel, durch die der Artikelvertrag zu Stande kam, der die Rechte der bischöfl. Reichsfürsten mit Füßen trat, durch welchen der ehemalige Gotteshausbund das uralte Schutz- und Schirmrecht der deutschen Kaiser sich anmaßte. Man kann diese Anmaßungen vom Standpunkte der Freiheit und des Patriotismus beschönigen, wenn nicht löblich finden; die unparteiische Geschichtschreibung aber kennt keinen andern Standpunkt als den des Rechtes und der Wahrheit.

---

[1]) „Ausführung", Bl. 66.

[2]) Siehe Auszug der Jahrbücher des Hochstifts Chur, Beilage Nro. 26. lit. a.

Nach dem Tode des Bischofs Lucius (1549) ging die Inful auf Thomas v. Planta über. Dieser Kirchenfürst hatte kein besseres Loos als sein Vorgänger. Auch er wurde, um es einfach zu sagen, gezwungen, die 6 Artikel zu beschwören. Die Art, wie dieser Bischof vom Gotteshausbunde behandelt wurde, war überhaupt eine sehr rauhe und rücksichtslose.[1]) So wurde ihm unter Androhung der Zerstörung des Hochstiftes der Besuch des Conzils von Trient untersagt.

Auf diesen vielverfolgten Kirchenfürsten folgte der umsichtige und feste Beat a Porta, welcher der Gewalt, die gegen das Bisthum anstürmte, mit glücklicherm Erfolge Widerstand zu leisten vermochte. Die Begebenheiten, welche während der Regierung dieses Bischofes vorfielen, sind zu wichtig, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden könnten. Die „Ausführung" des Gotteshausbundes giebt zu, daß Beat a Porta durch die Mehrheit der Domherren zum Bischof gewählt worden, der Gotteshausbund habe aber den Bartholomäus v. Salis begünstigt.[2]) Im gleichen Athemzuge behauptet hinwieder die „Ausführung" ganz herzhaft, die Chorherrn hätten nach Ableben des Bischofs Thomas die Wahl eines neuen Bischofes ihrer Schuldigkeit und Pflicht gemäß nicht anders als mit Vorwissen und Bewilligung des Bundes vorgenommen.[3])

Eine merkwürdige Zusammenstellung! Haben die Domherren die Wahl mit Vorwissen und mit der Bewilligung des Bundes getroffen und durch Stimmenmehr den Beat a Porta gewählt, hatte ferner der Bund keine begründete Ursache, den Beatus zu verwerfen, so mußte diese Wahl nach seinem eigenen Grundsatze ohne Weiteres gültig und rechtskräftig sein. Wie konnte sie also dem Bunde nicht genehm sein? Warum dauerte die Intrigue mit Bartholomäus v. Salis[4]) über ein Jahr? Mit welchem Fug und Recht konnte der Bund sich zu dem merkwürdigen Beschlusse veranlaßt fühlen, jeden Domherrn unter

---

[1]) Siehe Auszug der Jahrbücher, Beilage Nro. 26. lit. B.

[2]) „Ausführung", Bl. 16.

[3]) „Ausführung", loc. cit.

[4]) Der übrigens von Rom empfohlen und ein frommer Mann genannt wurde, so daß seine Wahl dem bischöfl. Stuhle Ehre gemacht haben würde.

dem Vorwande unerwiesener und unrichtiger Beschuldigungen mit einer Geldbuße von 1000 Kronen zu belegen?

Die Domherren, die begreiflich ein so ungerechtes Verfahren nicht verschmerzen konnten, verlangten von den beiden übrigen Bünden, dem ordentlichen Richter in solchen Fällen Recht und Billigkeit gegenüber dem Gotteshausbund. Zu diesem Zwecke schickten sie den Domcustos Hartmann Plandt und den Domherrn Alexander v. Jochberg nach Ilanz, wo die Bevollmächtigten beider Bünde versammelt waren, um die Beschwerden gegen den Gotteshausbund ihnen vorzutragen. Die Bevollmächtigten der beiden Bünde erkannten den Unfug des Gotteshausbundes und erklärten laut, daß die Domherren bei der Wahl des Bischofes Beat nach ihrem Rechte gehandelt und es sollten ihnen fürder ihre alten Freiheiten nicht mehr entrissen werden. Kann es einen deutlichern Beweis für die Nichtigkeit des Vertrags der 6 Artikel geben, als dieses gerechte und unbefangene Urtheil der beiden Bünde, das die Wahlfreiheit des Domkapitels rettete und anerkannte? Die Domherren wurden von der Strafe der 1000 Kronen, die der Gotteshausbund auf schamlose Weise ihnen auferlegt, gänzlich frei gesprochen und dagegen der Bund selbst mit dem Anhange des Erzpriesters Bartholomäus v. Salis zur Erlegung der Gerichtskosten verurtheilt.[1])

Mit dieser Abfertigung war der Gotteshausbund schlecht zufrieden. Da er im Lande selbst für seine schlechte Sache keine Hilfe fand, so hatte er die Dreistigkeit sich durch Abgeordnete an den deutschen Kaiser zu wenden, um bei demselben die Verabfolgung der Reichsregalien an den Bischof Beat zu hintertreiben. Diesem dummdreisten Vorgehen wurde begreiflicher Weise kein glänzender Erfolg zu Theil. Kaiser Maximilian II. befahl dem Gotteshausbunde unter scharfen Ermahnungen den Bischof Beat anzuerkennen und ihm Alles zu leisten, was des Gotteshausbundes Vorfahren den Bischöfen von Chur von altersher geleistet hatten. Wieder ein glänzender Beweis von Seiten des ächten Schirmherrn für die Freiheit der Bischofswahlen, gegenüber den Anmaßungen des Artikelvertrages! Es war der ausdrückliche Wille des Kaisers, daß der Gotteshausbund weder gegen die kaiserliche Belehnung noch gegen die damit verknüpften Privilegien und Vorzüge, die dem Bischof als einem wirklichen Fürsten und Mitglied des

---

[1]) Siehe das Urtel im Auszuge, Beilage Nro. 27.

deutschen Reiches zustanden, etwas zu thun sich unterfange. Ein solch' freveles Beginnen wäre als eine Verachtung der geheiligten kaiserlichen Majestät und sämmtlicher Reichsstände betrachtet worden.[1])

Der Gotteshausbund sprach nun eidgenössische Vermittlung an.[2]) Er schöpfte jedoch aus dem eidgenössischen Schiedsspruche vom 23. Novbr. 1566 schlechten Vortheil. Wäre derselbe für ihn günstig ausgefallen, so hätte er nicht gesäumt ihm Geltung zu verschaffen. Er muß aber allem Anscheine nach auf dessen Nachachtung nie viel gehalten haben, sonst würden die am 12. Aug. 1575 zu Baden in Aargau versammelten Abgeordneten aller 13 Kantone nicht veranlaßt worden sein, den übrigen zwei Bünden ihren Unwillen über den Gotteshausbund auszudrücken.[3])

Neun volle Jahre wurde der Spruch nicht vollzogen! Wie konnten nun erst die übrigen Streitigkeiten secundärer Natur nach Angabe der „Ausführung"[4]) im J. 1568 entschieden worden sein, wenn der eidgenössische Spruch, der auch für sie maßgebend war, im J. 1575, also 7 Jahre später, noch nicht in Kraft getreten war? Allein die Behauptungen der „Ausführung" werden noch dreister. Laut derselben soll nach dem eidgenössischen Spruche Bischof Beat „den leiblichen Besitz des Bisthums vom Gotteshausbunde, und von Kaiser Maximilian II. die Bestätigung seiner Freiheiten erhalten haben".[5]) Wie reimt sich nur alle das zusammen? Kaiser Maximilian II. verlieh dem Bischof Beatus gleich nach der päpstlichen Bestätigung der Wahl die Reichsregalien und mahnte den Gotteshausbund laut Urkunde v. 17. Mai 1566 von seinen gewagten Schritten ab.[6]) Der eidgenössische Spruch hingegen, den der Gotteshausbund voranstellt, geschah erst d. 23. Nov. desselben Jahres, — somit ein halbes Jahr später, — und war noch i. J. 1575 ohne Wirkung. Kein Wunder, wenn bei solcher Sachlage

---

[1]) Siehe die Abschrift des kaiserl. Befehls, Beilage Nro. 28.

[2]) „Ausführung", Blatt 16 nebst dem Nro. 1 lit. d. beigelegten Auszug aus dem eidgenöss. Spruche.

[3]) Abschrift des Originals, Beilage Nro. 29.

[4]) „Ausführung", Blatt 77.

[5]) „Ausführung", Seite 16, 17.

[6]) Siehe obige Beilage Nro. 28.

der Gotteshausbund sich vergebens die Mühe gab, die Beschwörung der 6 Artikel von Bischof Beat zu erlangen. Man suchte ihn auf jede mögliche Art dazu zu bereden; der Bund bildete sich sogar ein, von ihm ein Zugeständniß der Kastvogtei zu erhaschen, allein der unerschrockene Beat a Porta ließ sich nicht bethören und erklärte, daß nach dem vollständigen Ausweise der Urkunden Niemand anders Kastvogt des Bisthums sei, als der jeweilige römische Kaiser oder König.[1]) Die entschiedene Sprache Maximilians II. gegenüber den Gesandten des Gotteshausbundes mochte den Bischof hiezu nicht wenig ermuntert haben.[2]) Er war fest entschlossen, die in dem kaiserlichen Bescheide ausgedrückte Reichsunmittelbarkeit und die alten Rechte und Freiheiten des Hochstifts ungeschmälert seinen Nachfolgern zu hinterlassen, und eher dem Bisthum zu entsagen als ungerechten Zumuthungen etwas nachzugeben. Es scheint auch, der Gotteshausbund habe in der Fortsetzung der „Ausführung" für gut befunden, etwas zurück zu halten; denn er unterließ es, wohl nicht ohne Absicht, den Bischof Beat in die Zahl jener Bischöfe aufzunehmen, die den Vertrag der 6 Artikel beschworen haben.[3])

Hiedurch gesteht er die Unterbrechung der Artikelbeschwörung stillschweigend zu und straft damit seine eigenen Behauptungen Lügen.

Nach dieser Unterbrechung in der Beschwörung der 6 Artikel hätte man billigerweise keine weitern Zwangsmaßregeln erwarten sollen. Es gelang aber dennoch dem Gotteshausbunde seine widerrechtliche Gewalt, die Beat's Unerschrockenheit wirkungslos gemacht hatte, an dessen Nachfolger Peter v. Raschär neuerdings zu versuchen und diesen neugewählten Bischof zur Beschwörung zu bringen.[4])

Nach dem Tode Peter's v. Raschär bestieg den Stuhl der Kirche von Chur Johann Flugi, der ältere. Auch dieser Bischof wollte sich anfangs keineswegs zur Beschwörung verstehen; allein der Gotteshausbund griff in seiner Gewaltanmaßung zu den äußersten Mitteln und drohte, wofern nicht geschworen werde, mit dem gänzlichen Untergange des Bisthums. So standen die Sachen. Der Bischof konnte

---

[1]) Siehe Auszug, Beilage Nro. 26, lit. c.

[2]) Siehe oben, Beilage Nro. 28.

[3]) „Ausführung", Seite 66, 67.

[4]) Siehe Auszug der Beilage Nro. 26, lit. d.

wählen zwischen der Beschwörung oder der Vernichtung des Hochstifts. Flugi verweigerte den Schwur standhaft; allein der apostolische Nuntius, Johann Graf v. Turiani, welcher der Bischofswahl beiwohnte, hielt nach reiflicher Erwägung der verhängnißvollen Zeitumstände es für rathsamer den Eid zu leisten, als Alles preiszugeben. Er wich der Gewalt und ließ den Bischof schwören.[1])

Unter so trüben Verhältnissen trat der Domdekan Joh. Flugi das Bisthum an. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß seine anfängliche Eidesverweigerung schon in seinen ersten Regierungsjahren ihn in ein Labirynth von Trübsalen, Gram und Bitterkeit gestürzt, aus dem er trotz aller Anstrengung sich nie mehr zu retten vermochte. Oeffentlich wurden die unverdientesten Beschuldigungen und Verunglimpfungen gegen diesen ausgezeichneten Kirchenfürsten verbreitet und im Geheimen allerlei Anschläge geschmiedet, das ohnehin geschwächte Bisthum seinem gänzlichen Untergange entgegenzuführen. Wenn von 1524 bis 1607 in einem Zeitraum von dreiundachtzig Jahren nur für Versammlungen des Gotteshausbundes dem Bisthum wenigstens über 183,000 Gulden Kosten aufgegangen sind,[2]) wie weit schwerer müssen erst seine übrigen Verluste gewesen sein! Wir wollen hier nicht näher berühren, wie derselbe Bund schon dem Bischofe Thomas v. Planta einmal 1800 fl., und ein anderes Mal von dessen Verlassenschaft mit eigener Gewalt 1100 Goldkronen weggenommen. Abgesehen von der Entziehung der Zölle, Wegnahme der Güter und Zehnten, der Zerstörung der Burgen des Hochstifts, dem eigenmächtigen Verkaufe der Quadern zu Trimmis, des Schlosses und der Herrschaft Flums durch den Bund, — abgesehen von alledem und vielem Andern, verdient hier besonders traurige Erwähnung, daß nach der Wahl des Bischofs Beat a Porta sogar die bischöfliche Residenz in Brand gesteckt wurde. Nebst den Mobilien, zahlreichem Silberschmuck und Pretiosen ging bei diesem Anlasse der unwiderbringliche Schatz der uralten Bisthumsbibliothek mit vielen Urkunden und Briefen zu Grunde. Der inhaltsreiche Katalog derselben, der uns erhalten blieb, zeugt von der Größe des Verlustes, der mit dem Bisthum zugleich das ganze Land und seine Geschichte traf.

---

[1]) Siehe Auszug der Beilage Nro. 26, lit. e.

[2]) Siehe Auszug, Beilage Nro. 26, lit. f. — Detaillirte Belege für obige Summe sind noch im bisch. Archive vorhanden.

Die Verfolgung erstreckte sich auch auf die Person der Bischöfe selbst. So wurde Thomas Planta mehrere Male vor Gericht gezogen; dem Bischofe Beat widerfuhr ein Gleiches. Die gerichtlichen Citationen und Gotteshaustage begannen mit Bischof Paul und dauerten fort bis 1607; jährlich fanden solche 3—4 Mal statt. Bei diesen Anlässen bestand die Versammlung gewöhnlich aus 38 Personen. Die Verköstigung und die Taggelder (für den Mann 1 fl. 12 Xr. bis 1 fl. 36 X Taggeld) hatten die Bischöfe zu bestreiten. Jeder Bundestag kostete sie 600—700 fl. Diese Wirthschaft dauerte 83 Jahre lang und mit ihr fortwährender Druck und die mannigfachsten Erpressungen![1])

Endlich gelangte die Kunde von diesem schamlosen Gebahren gegenüber dem Hochstift bis vor den Thron des Kaisers Mathias, der sich als oberster Richter und Lehenherr des verfolgten Bischofs annahm. Der Kaiser erließ die nachdrucksamsten Ermahnungen an den Bund, den Bischof zu seiner frühern Ehre und Würde wieder zurückzuführen und sein Ansehen in keiner Weise zu untergraben.[2]) Der kaiserliche Befehl wurde vollzogen. Das Bisthum begann von langer Bedrückung wieder aufzuathmen. Nach einem vollen Jahrhundert des Unrechts und der leidenschaftlichsten Anmaßung erschienen endlich die Vorboten einer ruhigern und bessern Zeit, in welcher die Artikel der Fundamentalsatzung von 1526 sammt dem verderblichen Artikelvertrag von 1541 durch neue feierliche Bündnisse und förmliche Verträge aufgehoben und entkräftet werden sollten.

Der erste Schritt hiezu geschah durch die sog. Mailändische Erbeinigung, welche am 15. Januar 1622 zwischen dem Erzherzog Leopold von Oesterreich als Bevollmächtigter Kaiser Ferdinand's II., dem Hochstift Chur, dem grauen und dem Gotteshausbunde sammt der Herrschaft Maienfeld zu Stande kam. In der Vertragsurkunde[3]) wird die Bischofswahl für ganz frei und unbeschränkt erklärt und Alles, was ihr zuwider wäre, annullirt. Hätte der Bund in seiner „Ausführung" den ganzen Inhalt derselben näher betrachtet, so würde er zur Einsicht gekommen sein, daß es sich statt einzig um die von

---

[1]) Bisch. Flugi's Manuscript im bisch. Archiv.

[2]) Siehe Beilage mit Nro. 12.

[3]) Siehe den Eingang der Erbeinigung.

ihm angeführte Frage der Wählbarkeit,[1]) auch um die Auflösung früherer Verträge und Bündnisse handelte. Die betreffenden Worte des Vertrages lauten wie folgt: „Dagegen aber alle andern diesen zuwider laufenden Vergleiche, Bündniß oder Verträge, **wie die Namen haben möchten,** gänzlich aufgehebt, todt, ab, kraftlos und nichtig sein sollen.[2])

Die Artikel der Fundamentalsatzung von 1526 und der daraus hervorgegangene Artikelvertrag von 1541 hatten die Wahlfreiheit vernichtet. Die Erbeinigung stellte sie in voller Ausdehnung wieder her und erklärte alle ihr zuwider laufenden Vergleiche, Bündnisse oder Verträge für nichtig. Diese Bestimmungen der Erbeinigung sind durch keinen spätern Vertrag und durch keinen Beschluß aufgehoben worden. Das Hochstift hat bei der Wahl vollkommen freie Hand. Es kann die darauf bezüglichen Handlungen nach seinem eigenen Gutfinden vornehmen, ohne sich um die abgethane Fundamentalsatzung und den aufgehobenen Artikelvertrag weiter zu bekümmern.

Ebenfalls im J. 1622 gegen Ende September wurde auf die Verwendung aller 13 alten Kantone der Eidgenossenschaft von Erzherzog Leopold von Oesterreich zu Gunsten der Bünde die Lindauische Kapitulation abgeschlossen. Bischof Johann Flugi, der jüngere, hatte den Erzherzog und dessen Commissarien durch Abgesandte geziemend angegangen, die Rechte seines Stifts und des Domkapitels nicht außer Acht zu lassen. In Folge dessen wurde die bischöfliche Wahlfreiheit und die gänzliche Aufhebung aller ihr zuwiderlaufenden Vergleiche, Bündnisse und Verträge nach dem Vorbilde der Mailändischen Erbeinigung auf's Neue bestätigt.[3])

So entschieden und kräftig die genannten Verträge zu Gunsten des Hochstifts und der Katholiken sprechen, so sind doch die Artikel, die der päpstliche Nuntius, Alexander Scappi, am 18. Dezbr. 1623 mit den Bünden aufstellte, noch weit entschiedener. Sie greifen bis in's Jahr 1526 zurück. Sie entkräften das widernatürliche Gewaltmachwerk der Fundamentalsatzung und zernichten damit die Grundlage des vom Gotteshausbunde und seinen Nachbetern angeführten Artikel-

---

[1]) „Ausführung", pag. 81.

[2]) Siehe Schluß der Erbeinigung.

[3]) Siehe Anfang und Ende der Lindauischen Kapitulation. Sprecher.

vertrages. Die Bünde selbst anerkennen ihr Unrecht und erklären die Artikel der Fundamentalsatzung außer Kraft.[1] Mehr als 100 Jahre später kam nun der Gotteshausbund in seiner „Ausführung" mit der dummdreisten Behauptung, daß die genannten drei Verträge mit den Waffen in der Hand erzwungen worden, und folglich vom ersten Augenblicke ihrer Errichtung an ungültig gewesen seien.[2] Dieser Unsinn bedarf wahrhaft keiner Widerlegung. Man betrachte jene Verträge genau, man sehe, wer die dazu Bevollmächtigten waren, man prüfe das Vorgehen derselben, und man wird finden, daß ihnen nichts von allen den Erfordernissen und Eigenschaften abgeht, die von feierlichen, rechtskräftigen und öffentlichen Verträgen stets verlangt worden sind. Und in der That, welches von diesen Bündnissen soll denn mit Gewalt erzwungen worden sein? Vielleicht die Mailändische Erbeinigung? Aber wie würde dann mehr als 8 Monate später die Lindauische Kapitulation auf Vermittlung der 13 eidgenössischen Orte geschlossen worden sein? Und wäre diese Kapitulation selbst erzwungen worden, wie hätte sie dann mehr als 13 Monate später durch das Stimmenmehr sämmtlicher Gemeinden, die doch den eigentlichen Souverain des Landes bilden, als zu Recht und in voller Kraft bestehend anerkannt werden können?[3] Oder haben die Scappischen Artikel ihren Ursprung in der Gewalt? Hat wirklich dieser apostolische Nuntius auf dem Wege von Luzern nach Chur mit seinem kleinen friedfertigen Gefolge gleich einem Heer stahlgewappneter Ritter mit blanken Schwertern den löblichen Gotteshausbund und ganz Rhätien so in Angst und Schrecken versetzt, daß man froh war seinen Machtsprüchen sich zu fügen? Das ist sonst, gegenüber der „kleinen, feinen Männlein", den italienischen Diplomaten im Priesterrock, nicht gerade immer der Fall!

Gesetzt, aber nie zugegeben, die obigen Verträge wären erzwungen worden, ist dies denn nicht in viel höherm Grade bei der Fundamentalsatzung, dem Artikelvertrage und der Eidesleistung einiger Bischöfe der Fall gewesen? Im schlimmsten Falle also höbe ein Gewaltstreich den andern auf und wir stünden somit wieder auf dem

---

[1]) Siehe die Scappischen Artikel in Beilage Nro. 30.

[2]) „Ausführung", pag. 81, 82.

[3]) Siehe Nro. 13.

katholischen Standpunkt vor der Reformation, wo man von einer Beschränkung in der Bischofswahl noch nichts wußte.

Im Fernern hebt sogar die Erbeinigung vom 8. August 1629 den Artikelvertrag von 1541 ebenfalls auf. Dieselbe wurde abgeschlossen zwischen dem Erzherzog Leopold von Oesterreich, dem Bischof Joseph und seinem Stift und den Gemeinen drei Bünden. Die beiden ersten Bünde hatten sich zu dem Zwecke bei Erzherzog Leopold zu Gunsten der Prätigäuer und Unterengadiner dringend verwendet. So kam endlich nach vorangegangenen weitläufigen Unterhandlungen diese Uebereinkunft förmlich zu Stande. Ihre Grundlage bildete die Erbeinigung vom 15. Dez. 1518, die zwischen Kaiser Maximilian I., Bischof Paul und den drei Bünden geschlossen worden war, und deren wesentlicher Wortlaut unter Anderm heißt wie folgt: „In solchen obbemelten Artiklen, Ainigung und Püntnuß solle unser jedem Theil ausgeschlossen und vorbehalten sein der Heilige Stuel zu Rom, das Heilig römisch Reich, und jedes theils Puntsverwandten, damit derselb Vor Aufrichtung dieser erblichen Vereinigung Verwandt und Verbunden gewesen ist, und darzue unsers Paulusen gegenwärtig und eines jeden konftigen Bischoffens zu Chur, und desselben Stift geistliche Freiheiten."

Wie also im J. 1518 die Reichsunmittelbarkeit des Hochstifts Chur und die gänzliche Freiheit der Bischofswahl eine offenkundige Thatsache war; wie sodann in der von den Bünden eifrig gesuchten Erbeinigung von 1629 die nämlichen Worte wie früher, einzig mit Veränderung des Namens des damaligen Bischofes beibehalten worden sind, und folglich der status abante von 1518 gänzlich wiederhergestellt war: so muß es die blödeste Fassungskraft begreifen, daß auch durch diese letzte Erbeinigung der Artikelvertrag von 1541 wieder aufgehoben und außer Kraft gesetzt ist. Die gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem am 5. März 1626 zu Monzon errichteten Traktat und der am 14. Sept. darauf erfolgten Garantie;[1]) obschon das Hochstift Chur bei diesem Vertrage weder je betheiligt war, noch betheiligt sein konnte.

---

[1]) „Ausführung", pag. 21–85, mit Beilage Nro. 1, lit. J. u. K.

Die „Ausführung" des Gotteshausbundes fühlte wohl, wie wenig die Erbeinigung von 1629 zu ihren Gunsten sprach, sie schlich daher in aller Stille darüber hinweg und warf sich auf die unter'm 20. März 1642 geschlossene Erbeinigung, bei welcher sie sich alle Mühe gab, zu entdecken,[1]) daß das Hochstift in ihr als ein vertragschließender Theil nicht inbegriffen sei. Seltsam! Das Hochstift Chur, das in allen frühern Erbeinigungen, Bündnissen und Verträgen stets das Prästigium hatte und in den Urkunden vor den Gemeinen Bünden aufgeführt wurde, soll nun plötzlich in der Erbeinigung vom 20. März 1642 ohne Namen auftreten und die Bünde ganz nach der Weise moderner Staatsomnipotenz für sich contrahiren lassen! Dieser Reichsfürstenstand wäre ganz auf einmal und unvermerkt in einem mit einem andern Reichsstande abgeschlossenen Vertrage zu Handen Gemeiner drei Bünde säcularisirt worden?!

Solchem Widersinn hätte die „Ausführung" nicht mit so viel Mühe nachzujagen gebraucht; ist ihr ja ohnehin genug unter die Feder gelaufen. Es genügt, einfach den Wortlaut der Erbeinigung vorzulegen, damit die Unrichtigkeit der oben angeführten Behauptung Jedermann in die Augen springe Ihr Anfang lautet wie folgt: „Wir Leopold von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich an einem, und wir Johannes von Gottes Gnaden Bischof zu Chur, und der Stift daselbsten, und die zwei Bünde, der Obergräu, und Gotteshausbund sammt der Herrschaft Maienfeld in Churwalchen gemeiniglich und **jeder Theil insonders für sich selbsten** andern theils.

Wie könnte der Bischof und sein Stift als besonderer Kontrahent deutlicher unterschieden werden, als gerade durch die Stelle: „ein jeder Theil insonders für sich selbsten"? Es ist in der Urkunde offenbar von zwei Parten die Rede, die erste hat einen Kontrahenten, die zweite zwei, nämlich den Bischof mit dem Stift und die beiden Bünde. Für die Richtigkeit dieser Auffassung der Urkunde bürgen tausend Beispiele von ähnlich formulirten Verträgen aus jener Zeit. So hat der 1. Artikel des Friedens, der zu Osnabrück, d. 24. Octob. 1648 feierlich geschlossen wurde, ebenfalls

---

[1]) „Ausführung", pag. 21–24, 82, 83, mit der Beilage Nro. 1, lit. L.

die Formel „an einem — und andern theils“, und dennoch waren verschiedene Kontrahenten da, nämlich der Kaiser, das Erzhaus Oesterreich, alle ihre Alliirte, vorab der katholische König, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches einerseits, der König von Schweden und alle seine Alliirte, besonders der allerchristlichste König andrerseits. Von gleicher Fassung ist der 1. Artikel des westphälischen Friedens, bei dem ebenfalls viele Kontrahenten vorkommen. Doch halten wir uns an nähere Beispiele. Der Anfang der Erbeinigung vom 8. August 1629 lautet wie folgt: „Wir Leopold von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. an einem, und wir von Gottes Gnaden Joseph Bischof zu Chur, und des Stift daselbst, und Gemeiner drei Bünd in Churwalchee anders theils“. Weggelassen sind die Worte der Erbeinigung von 1622: „Gemeiniglich und jeder Theil besonders für sich selbsten.“ Dennoch zeugt der Schluß dieses Aktenstückes wieder für das Vorhandensein dreier Kontrahenten, in dem drei Vertragsbriefe aufgestellt wurden und somit jeder Kontrahent einen bekam.[1]) Hieraus geht unwiderlegbar hervor, daß der Bischof als selbstständiger Kontrahent unabhängig von den Bünden und dem Range nach sogar vor ihnen auftritt, daß mithin keine Spur von einem Hoheitsrechte der Bünde über das Hochstift in allen diesen Urkunden vorhanden ist.

Das Bestreben, die dem Hochstift günstigen Verträge, namentlich die Scappischen Artikel umzustoßen, tauchte übrigens nicht erst in der „Ausführung“ des Gotteshausbundes auf. Schon Bischof Johann Flugi, der jüngere, sah sich genöthigt denselben entgegen zu treten. Er machte darüber der verwittweten Erzherzogin Claudia von Oesterreich Vorstellungen. Es wurde ihm die Versicherung gegeben, daß, wenn auch eine Cassation des Lindauer Kapitulats zu Stande kommen sollte, deßhalb die von dem Nuntius Scappi später mit den Bünden geschlossenen Verträge nicht im geringsten präjudizirt werden können noch sollen.[2]) Dessen ungeachtet fühlte sich der Bischof und das Domkapitel bewogen gegen alle Nachtheile, die aus einer Cassation

---

[1]) Siehe die Erbeinigung, Beilage Nro. 31 im Auszug.

[2]) Siehe Abschrift der Urkunde, Beilage Nro. 33.

erwachsen könnten, feierliche Verwahrung einzulegen. Sie beriefen sich dabei einstimmig auf die frühern Verträge, besonders auf den Scappischen uud erbaten sich zu größerer Wirksamkeit ihrer Verwahrung von der erzherzoglichen Kanzlei eine Empfangsbescheinigung.[1]) Als ein Jahr später die Erbeinigung von 1642 errichtet werden sollte, verlangte Bischof Johann, damit den Rechten und Freiheiten des Bisthums kein Eintrag geschehe, nach alter Gewohnheit in dieselbe aufgenommen zu werden.[2]) Er würde auch diesmal wie in frühern Zeiten sein Ansuchen um so sicherer durchgesetzt haben, als ihm durch den Regreß Gemeiner drei Bünde vom 5/15. Februar 1642 die Einwilligung dazu bereits ertheilt war. Hiefür zeugen die Worte des Regresses selbst: „ist ordiniert, man wölle deßwegen Ir Hochfürstlich Gnaden Hrn. Bischofen kein Hindernuß, noch Intrag zuefügen, sondern daferne selbige vermeint bei der gleichen begriffen und inserirt zu werden, so will man iro heimgestellt haben selbsten bei Ir Erzfrstl. Durchlaucht oder der Regierung umb solche inserier und Begreifung anzuhalten, und solches auszuwirken." Die Erzherzogin versicherte indeß den Bischof auf das Bestimmteste, daß eine gleichzeitige Specialinserirung um so unnöthiger sei, als zwischen ihr und den Bünden kein neues Bündniß geschlossen, sondern bloß die alte Erbeinigung erneuert und bestätigt werde, in welcher der Bischof und sein Stift ausdrücklich inbegriffen waren.[3]) Hiemit gab sich Bischof Johann gern zufrieden. Die Rechte und Freiheiten des Bisthums waren neuerdings gewahrt und den Scappischen Artikeln geschah kein Eintrag.[4])

Aus alle dem geht klar hervor, wie sehr die „Ausführung" des Gotteshausbundes irrt, wenn sie behauptet, die frühern Verträge, die dem Bisthum günstig lauteten, seien von dem Erzhause Oesterreich widerrufen oder gar aufgehoben worden.[5]) Eben so unumstößlich ist die Thatsache, daß die Artikelbeschwörung, die dem ältern Flugi auf-

[1]) Siehe Beilage Nro. 33.
[2]) Siehe Beilage Nro. 34.
[3]) Siehe Beilage Nro. 35.
[4]) Siehe Beilage Nro. 32.
[5]) „Ausführung", pag. 86.

genöthigt worden war, durch das Mailänder und Lindauer Kapitulat, durch den Scappischen Vertrag und die so oft erneuerte Erbeinigung mit Oesterreich gänzlich aufgehoben worden ist. Wir wollen jedoch den Einwendungen der Gegner Schritt vor Schritt folgen.

Der Nachfolger des Bischofes Johann Flugi, des älteren, war Joseph v. Mohr. Irrthümlich ist die Behauptung,[1]) daß das Wahlcollegium auf das Begehren des Gotteshausbundes hin, von der Wahl Georg Dietrichs, Domdekan zu Constanz und Canonicus von Chur, abgestanden sei. Es ist bekannt und ältere Schriftsteller[2]) bestätigen es, daß er die Wahl nicht angenommen hat. Die Rechtsgutachten zweier Gelehrten, die die „Ausführung" beibringt, haben keinen Werth, weil sie auf der falschen Grundlage der abgethanen Fundamentalsatzung von 1526 und des Artikelvertrages von 1541 beruhen. Die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Protest,[3]) den die Ageordneten des Gotteshausbundes vor dem damals in Chur anwesenden Nuntius Alex. Scappi erhoben. Der Nuntius ermangelte nicht auf denselben kräftig zu antworten. Die „Ausführung" hätte in redlicher Offenheit nicht nur den Protest, sondern auch die Antwort darauf mittheilen oder gänzlich schweigen sollen. Wir wollen ergänzen, was sie einseitig und mangelhaft berichtet hat. Der Protest wurde abgefertigt.[4]) Das Wahlkapitel nahm auf denselben nicht die mindeste Rücksicht. Es behauptete seine Rechte und schritt zur Wahl nach alter, freier Uebung, ohne der Zudringlichkeit des Bundes Gehör zu geben. Hierin dachten alle Mitglieder des Domkapitels übereinstimmend.[5]) Einhellig wurde daher den 27. August 1627 Joseph v. Mohr zum Bischof von Chur gewählt. Die „Ausführung" des Gotteshausbundes gibt vor, eine Spur von Artikelbeschwörung in dem Bundesprotokolle entdeckt zu haben.[6]) Joseph v. Mohr aber hatte ganz andere Gesinnungen und viel mehr Charakter, als die „Ausführung" ihm zumuthet. Er war als Domherr entschieden gegen die Beschwörung der 6 Artikel.[7]) Wie soll er nun nach der Wahl in seiner Gesinnung so plötzlich umgeschlagen haben? Und hätte er es gethan, so wäre die Beschwörung ohne die

---

[1]) „Ausführung", pag. 22.

[2]) Leu, Lexicon, V. Theil. Buchst. Chur, Bisthum. S. 293.

[3]) „Ausführung", loc. cit.; Beilage Nro. 1, lit. n.

[4]) Siehe Beilage Nro. 36. [5]) Siehe Beilage Nro. 37.

[6]) „Ausführung", S. 23. [7]) Siehe Beilage Nro. 37.

Zustimmung des Domkapitels dennoch null und nichtig gewesen. Die Jahrbücher des Hochstifts aber, welche die von den Bischöfen Lucius, Thomas, Petrus und Johann erzwungene Beschwörung genau aufgezeichnet haben, erwähnen mit keiner Silbe eine Artikelbeschwörung von Seiten des Bischofs Joseph, obgleich sie über den Antritt seines Amtes und über seine Bemühungen, dem Bisthum seine geistlichen und weltlichen Rechte zu revindiziren, sorgfältig und ausführlich Bericht erstatten.[1]) Er war es, welcher mit allem Nachdruck auf Zurückgabe der Veste und Herrschaft Flums (Burg Gräplang), der Quadern und des Weinberges von Ruchenberg zu Trimmis drang. Diese Besitzungen waren dem Hochstift, wie bereits bemerkt, durch den Gotteshausbund entrissen und eigenmächtig entäußert worden. Bischof Joseph setzte sich behufs Rückgabe mit Kaspar v. Tschudi, dem damaligen Besitzer von Gräplang, d. 30. Sept. 1630 in brieflichen Verkehr und schickte später einen eigenen Abgeordneten nach Flums, dessen weitläufige Commissionalberichte noch gegenwärtig im bischöfl. Archive zu lesen sind. Außerdem wurden nach dem Ausweis der Protokolle zwischen Bischof Joseph und den drei Bünden wegen Bisthumsentschädigung zahlreiche Unterhandlungen gepflogen. Wie kann aber ein solches Vorgehen mit der Artikelbeschwörung in Einklang gebracht werden, da laut dem zweiten Artikel[2]) wider alle vom Gotteshausbunde geschehenen Handlungen und Verkäufe 2c., keine Neuerung vorgenommen werden sollte? Und hätte selbst, was wir nie zugeben, eine Beschwörung wirklich stattgefunden, so wäre sie durch die unter Bischof Joseph geschlossene und von den Bünden eifrig betriebene Erbeinigung wieder aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden.

Noch weniger, als bei Bischof Joseph, kann bei seinem Nachfolger, Johann Flugi, dem jüngern, der d. 1. Februar 1636 zum Bischof gewählt wurde, von einer Beschwörung der 6 Artikel die Rede sein. Die „Ausführung" behauptet zwar,[3]) es habe dieser Bischof 1636 durch ein eigenes Handschreiben sich bereit erklärt, die mit seinen Vorfahren errichteten Traktate zu beschwören, wenn ihm der Bund dafür seinen Schutz und Schirm angeloben wolle.[4]) Warum hat ihn

---

[1]) Siehe Beilage Nro. 26, lit. g.

[2]) Siehe Beilage Nro. 18.

[3]) „Ausführung", S. 24.

[4]) „Ausführung", S. 24.

denn der Bund nicht beim Wort genommen? Er drang ja so sehr auf die Aufrechthaltung der 6 Artikel. Warum ließ er den Bischof nicht wirklich schwören? Warum benutzte er nicht diesen herrlichen Anlaß sich vom Bischofe eine Schutz- und Schirmrechtsurkunde ausstellen zu lassen? Damit hätte der ganze Streit ein Ende genommen und die Bünde hätten auf einmal das so lange und so heiß ersehnte Oberhoheitsrecht über die Bischöfe erlangt. Entweder muß der Gotteshausbund herzlich einfältig gewesen, oder die vage Angabe seiner „Ausführung" muß lügenhaft sein. Ist sie wahr, warum theilte der Bund in seiner „Ausführung" das Handschreiben nicht mit, da er sonst doch jeden Fetzen hervorzog und veröffentlichte, der irgendwie zu seinen Gunsten sprach?

Bischof Johann hat nie daran gedacht, die 6 Artikel zu beschwören. Der Gotteshausbund hat nach der Wahl kein Wort darüber verloren.[1]) Hiefür spricht seine eigene Handschrift sammt Insiegel, die im bisch. Archive aufbewahrt wird. Wie sehr war der Bischof noch fünf Jahre nach seiner Wahl entrüstet über alle Handlungen, die die Rechte und Freiheiten des Bisthums gefährdeten! wie sehr verabscheute er alle rechtswidrigen Verträge! wie eiferte er für die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Scappischen Artikel! wie verhaßt war ihm Alles,[2]) was immer mit den Artikeln der Fundamentalsatzung von 1526 und mit dem darauf basirten Artikelvertrage von 1541 in einiger, auch nur geringer Verwandtschaft stand! — Wer mit den Schriften des bischöfl. Archivs näher vertraut ist und weiß, wie viel gerade dieser Bischof gegen die Unterdrückung der Rechte des Hochstifts geschrieben, wie sorgfältig er die Akten seiner Vorgänger gesammelt, der muß sich überzeugen, daß dieser standhafte und charakterfeste Prälat sich nicht im entferntesten beikommen ließ, die 6 Artikel zu beschwören. Ihm, als Bündner, konnte nicht entgehen, daß diese Artikel und die Fundamentalsatzung von 1526, aus welcher sie hervorgegangen, der Grundbestimmung der alten rhätischen Bundesbriefe widersprechen. Diese Grundbestimmung lautet dahin, daß keine allgemeinen Landgesetze aufgestellt werden dürfen ohne die thätige Mitwirkung beider Glaubensgenossenschaften. Das corpus catholicum

---

[1]) Siehe Beilage Nro. 26, lit. h

[2]) Siehe Beilage Nro. 34.

bildete den dritten Theil des Freistaates. Wir haben bereits oben dargethan, daß die Fundamentalsatzung von 1526 wider Wissen und Willen des corpus catholicum zu Stande gekommen und von den Katholiken als ein oktroyirtes Parteimachwerk, nie aber als gesetzliches Landesstatut anerkannt worden sei. Noch i. J. 1646 versammelte sich zu Chur das corpus catholicum und bezeugte laut, daß es keinen Antheil an der Fundamentalsatzung gehabt und noch weniger in dieselbe je eingewilligt habe. Es faßte einen feierlichen Protest gegen das Statut ab und sandte denselben an die katholischen Stände der Eidgenossenschaft mit der Bitte das Aktenstück in ihrem Archiv niederzulegen, damit auch die Nachkommen davon Einsicht nehmen könnten. Die katholischen Eidgenossen bewilligten diese Bitte, wie es von ihrem Rechtssinn nicht anders zu erwarten war. [1])

Aus dem Gesagten geht klar hervor, daß das corpus catholicum sich weder an der Errichtung der Fundamentalsatzung, noch an den Corollarien derselben je betheiligt habe, daß daher dieselbe mit allen ihren Ausflüssen in der Republik der drei Bünde nie zu Recht bestanden hat. Auch vom constitutionellen Standpunkte also sind die Fundamentalsatzung von 1526 und der Artikelvertrag von 1541 kraftlos und nichtig. Als besagter Protest abgefaßt wurde, war der confessionelle Hader wieder neu ausgebrochen. Die Eidgenossenschaft suchte denselben in seinem Entstehen zu unterdrücken und sandte daher Abgeordnete von beiden Confessionen an die Bünde. Dieselben langten d. 16. Mai 1647 in Chur an, und bemühten sich einen friedlichen modus vivendi zwischen beiden Confessionstheilen herzustellen. Es wurden zu diesem Zwecke wechselseitig Versammlungen angeordnet. Katholischer Seits waren dazu abgeordnet: Landrichter Christian v. Florin, Landrichter Konradin v. Kastelberg, Ritter Rudolph v. Salis und Potestat Peter von Scarpatet. Während der Verhandlungen bemühte sich Potestat Anton Buol im Namen der Reformirten, die vormaligen Satzungen und Artikel wieder zurückzurufen und auf ihre Beobachtung zu dringen. Dagegen erhob Landrichter Konradin v. Kastelberg die gerechtesten Einwendungen und legte den ganzen Sachverhalt genau auseinander. [2]) Alle Vorstellungen halfen nichts. Die

---

[1]) Auszug in Beilage Nro. 38.

[2]) Auszug aus den Unterhandlungen in Beilage Nro. 39.

eidgenössischen Gesandten sahen die Erfolglosigkeit ihrer Vermittlungsversuche ein und kehrten nach zehntägigem Aufenthalte in Chur unverrichteter Sache wieder nach Hause zurück. Nach ihrer Abreise griff die Flamme der Zwietracht in den Bünden immer mehr um sich. Bischof Johann sah sich veranlaßt, den päpstlichen Stuhl von seiner kummervollen Lage in Kenntniß zu setzen und eine weitere Weisung von Rom zu gewärtigen. Dieselbe erfolgte d. 13. Mai 1649 von der Congregatio de propaganda fide. Der Bischof sollte nichts zulassen, was die Religion gefährden konnte und namentlich gegen die ihm reformirterseits zugemuthete Artikelbeschwörung standhaft zu verharren.[1]) Eine so entschiedene Antwort mußte den Bischof in seinen ausgesprochenen Gesinnungen nur noch mehr bestärken.

Hiemit glauben wir den Artikelvertrag von 1541 und dessen Grundlage, die Fundamentalsatzung von 1526 hinlänglich beleuchtet zu haben. Wir haben nachgewiesen, daß die 6 Artikel, in ihrer Entstehung rechtswidrig, den Bischöfen Lucius und Thomas mittelst Gewalt aufgedrungen, bei Bischof Beat aber unterbrochen, bei den Bischöfen Petrus und Johann wieder durch Gewalt erneuert, endlich aber durch feierliche Staatsverträge aufgehoben und unter den Bischöfen Joseph und Johann nicht mehr anerkannt worden sind.

Das Gleiche ist der Fall bei allen 6 Fürstbischöfen, die nachher dem Hochstifte vorgestanden sind, von denen nicht einer die 6 Artikel beschworen hat. Ihre Namen sind folgende: Ulrich v. Mont, erwählt d. 23. Febr. 1661, gestorben d. 28. Februar 1692; Ulrich v. Federspiel, Schwestersohn und Kanzler des Obigen, erwählt d. 28. April 1692, gestorben d. 11. Octob. 1728; Joseph Benedikt Freiherr v. Rost, erwählt d. 13. Dez. 1728, gestorben d. 12. Novemb. 1754; Johann Anton v. Federspiel, erwählt d. 6. Febr. 1755, gestorben d. 27. Jan. 1777; Dionysius Graf v. Rost, erwählt d. 16. April 1777, gestorben d. 31. Oct. 1793; Karl Rudolph Freiherr von Buol-Schauenstein, erwählt d. 22. Jan. 1794, gestorben d. 23. Octob. 1833, als letzter Fürstbischof von Chur und erster Bischof von St. Gallen.

Der unmittelbare Nachfolger des Bischofes Johann v. Flugi, des jüngern, war Ulrich v. Mont von Villa aus dem Obern Bunde,

---

[1]) Siehe Beilage Nro. 40.

früher Pfarrer in Ems und zur Zeit seiner Erwählung zum Bischofe von Chur, Domcantor an der Kathedrale.

Wenn die neueste Flugschrift über die Hoheitsrechte des Staates, auf der Grundlage der „Ausführung" und jener Staatsschrift, die in den 30ger Jahren erschien, die Wahl dieses Bischofs eine vom Nuntius Friedrich Borromeo durchgesetzte und unkanonische zu nennen beliebt, so wissen wir nicht, ob wir die sonderbaren Begriffe von kanonischem Recht, die gänzliche Unkenntniß der Wahlakten, oder die naive Beherztheit mehr bewundern sollen, die der Verfasser der letzten Broschüre dadurch an den Tag legt. Kanonisch wird eine Wahl genannt, wenn sie nach den Vorschriften der Canones, d. h. nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes, von dem wahlberechtigten Collegium, mit voller Freiheit von Seite der Wähler und des Gewählten, ohne Simonie und Schmälerung der Rechte, innerhalb der kirchenrechtlich festgesetzten Frist, unter Einhaltung der durch Statut oder Observanz eingeführten Förmlichkeiten, an einer gesetzlich qualifizirten Person vollzogen wird. Vor jeder Wahl wird ein Wahlpräsident — Praeses electionis — bestellt und war es früher üblich, daß der apostolische Nuntius zur Wahl geladen wurde. Erschien er bei derselben, so pflegte er sie in eigener Person zu präsidiren. So geschah es in einer Reihe von Bischofswahlen vor und nach Ulrich v. Mont bis auf Karl Rudolph v. Buol-Schauenstein. Die Anwesenheit des Nuntius Friedrich Borromeo war also nur eine Fortsetzung der Observanz und konnte die Wahlfreiheit nicht beschränken. Die Wahl war auch keineswegs eine übereilte; vom Tode des Bischofs Johann VI., d. 24. Januar, bis zur Wahl Ulrich's, d. 23. Februar, verstrich ein Monat. Es finden sich überdies die Wahlakten Ulrich's im Domkapitelsarchive noch vollständig vor. Sie tragen die Unterschriften und Sigille aller Wähler und bezeugen durch und durch, daß alle Förmlichkeiten einer freien, selbstständigen, kanonischen Wahl stattgehabt. Sie sprechen sogar noch von einer Rede, die er an die Wähler gehalten, in welcher er sie vergebens gebeten, zu einer andern Wahl schreiten zu wollen. Wie getraut man sich also eine in kirchlicher Beziehung durchaus gültige Wahl unkanonisch zu nennen? War dies etwa der Fall, weil er aus dem Grauen und nicht aus dem Gotteshausbunde war und weil er die berüchtigten 6 Artikel nicht beschworen hat?! Die von Nuntius Friedrich Borromeo angeblich ausgestellten Reverse haben keine

andere Bedeutung, als daß dadurch dem Bunde von seinen Rechten nichts genommen werden soll. Was für Rechte aber der Bund über das Bisthum noch hatte nach den Verträgen, die wir oben angeführt, vermag Jeder einzusehen. Er hatte auf alle seine frühern Anmaßungen widerholt Verzicht geleistet.

Die Wahl Bischof Ulrich's war übrigens eine glückliche. Unter ihm herrschte wieder Frieden und Verträglichkeit zwischen beiden Confessionen in Rhätien. Auf seine Verwendung vom 22. Juli 1665 gab der Obere Bund das Vermögen des Klosters Katzis, das demselben 1570 ungerechter Weise entzogen worden war, wieder zurück.[1]) Unter seinem Hirtenamte bestand ein gutes Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt und die Reformation hörte auf, sich in Rhätien weiter zu verbreiten.

Nachdem wir den Artikelvertrag hinlänglich beleuchtet, erübrigt uns noch, einige fernere Einwendungen, die zu verschiedenen Zeiten erhoben wurden, für die Gegenwart aber keine besondere Bedeutung mehr haben, an dem Lichte der Geschichte zu betrachten. Die Behauptungen der „Ausführung" lauten dahin, daß das Hochstift durch seine geographische Lage im Freistaate der drei Bünde zu allen Zeiten einen integrirenden Theil dieses Freistaats gebildet habe, und daß folglich die Kastvogtei und das Schutz- und Schirmrecht über genanntes Hochstift der rhätischen Republik gehöre, und die Rechte des Gotteshausbundes aus seinem Grundgesetze hervorgehen, ferner, daß das Hochstift Chur nur ein Titular- und kein wirklicher Reichsstand gewesen sei, weil es keinen Antheil an den gewöhnlichen Reichslasten und vorab zur Erhaltung des Reichskammergerichts zu Wetzlar getragen habe. Ja, dieselben seien nicht einmal gefordert worden. Das Hochstift habe die Reichstribunalien nicht einmal anerkannt. In Kriegszeiten habe es die den Reichsständen unter Verlust ihrer Würde verbotene Neutralität beobachtet, ja sogar wider den Kaiser und das Reich Krieg geführt. Durch das Erscheinen eines kaiserlichen Commissarius bei der Bischofswahl Karl Rudolph's sei die Souveränität des rhätischen Freistaates verletzt worden. Werfen wir einen prüfenden Blick auf alle diese Angaben und Behauptungen! Im ganzen Umkreise von Churrhätien blieb dem Hochstifte von den frühern zahlreichen Rechtsamen und

---

[1]) Bischöfl. Archiv, Lade Katzis.

Lehensherrlichkeiten nur der kleine Hofbezirk, in welchem sich die bischöfl. Residenz, die Kathedrale und die Domherrnhäuser befinden, bis auch diese kleine Gemeinde vor wenigen Jahren politisch und administrativ mit der Stadt Chur verschmolzen wurde. Dieser Bezirk hieß vor Alters Civida — civitas —. Zur Zeit der Römer war er der Sitz der Landvögte, seither der der Bischöfe. Wie die Grafschaft Chur und das übrige Rhätien ging er im Mittelalter in ein Reichslehen über, das nebst andern Lehensherrlichkeiten vom Kaiser und Reich den Bischöfen übertragen wurde. Im Laufe der Zeiten löste sich die Grafschaft Chur und das übrige graue Rhätien vom Reichsverbande ab. Das Hofgebiet aber verblieb als Reichslehen unter der Botmäßigkeit des Hochstifts Chur und war sowohl vom Gotteshausbunde, als vom gesammten Freistaate vollkommen unabhängig. Das Hochstift besaß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in diesem Gebiete und anerkannte als obersten Lehensherrn nur den römischen Kaiser, von welchem es bis zur Auflösung des römischen Reiches deutscher Nation die Regalien empfing. So sehr auch beim Hereinbrechen der Reformation unter Bischof Paul und seinem Nachfolger Lucius die Bedrängnisse sich häuften, so blieb doch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit des Hochstifts unangetastet, weil der Gotteshausbund klar genug wußte[1]) daß sie sich auf kaiserliche Privilegien, Freiheiten und Briefe stützten, die man nicht über den Haufen zu werfen wagte.

Von der geographischen Lage des Hofes Chur, der eine Enclave des Gebietes der Stadt Chur war, ist der Schluß noch lange nicht erlaubt, daß der Hof deßhalb nothwendig zur rhätischen Republik habe gehören müssen. Einen Bestandtheil des Freistaates bilden und von den Grenzen dieses Freistaates eingeschlossen sein, war lange nicht ein und dasselbe. Der ältere Staat hatte die moderne Gebietsabrundung noch nicht vollzogen. Das Hochstift Basel lag in der Eidgenossenschaft und gehörte doch nicht zu ihr. Die Herrschaft Tarasp war von dem Gerichte Untervaltasna ganz umzingelt, war aber nichts destoweniger als Besitzung des Fürsten von Dietrichstein von der rhätischen Republik wie vom Gotteshausbunde gänzlich getrennt. Dasselbe Verhältniß bestand mit der Herrschaft Haldenstein, die vom römischen Reiche mit eigenem Münzrecht belehnt war; und nicht minder

---

[1]) Auszug, Beilage Nro. 41.

mit der Herrschaft Rhäzüns. Wer in unserm Freistaate würde sich getraut haben über eine von diesen rhätischen Enclaven irgend ein Hoheitsrecht anzusprechen? Und hatte es denn mit dem Hochstifte Chur eine andere Bewandtniß? — Die „Ausführung" des Gotteshausbundes suchte ferner aus den Bündnissen und Verträgen, durch welche es mit der rhätischen Republik verknüpft sein sollte, ein Hoheitsrecht des Staates herzuleiten.

Die Stellung des Hochstifts aber ist nach zwei Seiten hin zu betrachten. Für's erste besaß es den reichslehnbaren Hofbezirk, für's zweite die Besitzungen im übrigen Rhätien, besonders im Gotteshausbunde, von denen die meisten Reichslehen waren. In Bezug auf den Hofbezirk war es noch in den spätern Zeiten unter Kaiser Maximilian II.[1]) und Kaiser Mathias[2]) reichsunmittelbar und konnte durch keine Bündnisse aus dem Wahlverbande herausgerissen werden. Schon Bischof Paul und Bischof Joseph behielten sich in der Erbeinigung von 1518 und von 1629 das Reich vor.

Was sodann die Verbindung des Hochstifts mit dem Gotteshausbunde betrifft, so löste sich dieselbe durch die gewaltsamen Ereignisse des 16. und 17. Jahrhunderts gänzlich auf. Das Band zwischen dem Hochstifte und der Republik gründete sich auf die eigenen oder lehnbaren Besitzungen, Rechtsamen und Herrlichkeiten des erstern. Die Bischöfe von Chur setzten ihre Kastellane, Landvögte und Ministerialien in die Burgen, Gerichte und Herrschaften, die zum Hochstift gehörten. Diese Rechte und Besitzthümer gingen aber für dasselbe in der berührten, stürmischen Periode bis auf den Hofbezirk gänzlich verloren. Hiedurch wurde das Hochstift von allen gemeinsamen Räthen und Versammlungen des Freistaats und der Bünde gänzlich ausgeschlossen und seine Herrschaft rein auf das geistliche Gebiet beschränkt.

Hochstift und Hofbezirk bildeten von nun an einen für sich bestehenden kleinen Staat mitten in der Republik der drei Bünde. Wenn dessenungeachtet die „Ausführung" des Gotteshausbundes das Hochstift einen wesentlichen Theil der souveränen Republik und ein wichtiges Mitglied derselben nannte, so hatte dies seine Richtigkeit vor der Fundamentalsatzung von 1526, so lange die Bischöfe auch in weltlichen

---

[1]) Siehe Beilage Nro. 29.

[2]) Siehe Beilage Nro. 12.

Dingen noch mitherrschten. Später aber hat sie die Reformation und deren Erzeugniß, das Landesstatut von 1526, aus dieser Stellung gewaltsam verdrängt. Das todte Recht blieb freilich bestehen und mit ihr die Titularbundesgenossenschaft. Hieraus aber einen Schluß auf Hoheitsrechte des Freistaates über das Hochstift ziehen zu wollen, ist eine von den Verkehrtheiten, an denen die oft berührte „Ausführung" so unerschöpflich ist. So lange das Hochstift ein wirklicher Stand der rhätischen Conföderation war, besaß es die gleiche politische Selbstständigkeit wie jeder der drei Bünde. Von einem Hoheitsrechte der letztern über die Bischöfe konnte keine Rede sein. Nachdem aber das Hochstift thatsächlich seine politische Stellung in dem Freistaate gänzlich eingebüßt hatte, war es ein Hohn, dasselbe einen „wesentlichen Theil" der souveränen Republik zu nennen.

Was im Fernern den Einwurf betrifft, das Hochstift sei ein bloßer Titularreichsstand gewesen, ohne Sitz und Stimme bei der allgemeinen Reichsversammlung, so gründet sich derselbe lediglich auf eine krasse Unwissenheit in der Geschichte des Hochstifts und des deutschen Reiches. Das Hochstift Chur besaß bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg in dem reichsfürstlichen Collegium gleich andern Reichsfürsten Sitz und Stimme und ließ sich bei derselben ohne Unterbrechung durch seine Bevollmächtigten vertreten. Niemals dachte es daran, seinen Obliegenheiten gegenüber dem Reiche sich zu entziehen. Stets war es bereit, sowohl zu den Römermonaten, als zur Erhaltung des Kammergerichtes zu Wetzlar seinen Antheil beizutragen, nur suchte es in Anbetracht der traurigen Umstände, in die es durch die Reformation gerathen war, leidlicher dabei durchzukommen. So wurde es, um nur von den neuern Zeiten zu reden, bei Anlaß des im Jahre 1756 ausgebrochenenen Krieges um sein übliches Kontingent belangt. Es leugnete seine Schuldigkeit nicht; nur suchte es einstweilige Befreiung von dieser Last nach, indem es durch seinen Comitialgesandten zu Regensburg Vorstellungen machen ließ über die erlittenen schweren Drangsale, die eine bedeutende Schwächung seiner Finanzen zur Folge gehabt hatten. Diese Thatsache wird bezeugt durch die laut Protokoll vom 10. Oct. und 9. Dez. 1756, vom 24. März 1757, vom 16. Sept. 1758, dem damaligen Comitialgesandten Joseph Kasimir v. May aufgetragenen und von seinem Nachfolger, dem Comitialgesandten Joseph Heinrich Freiherr v. Schneid

am 12. Oct. 1758 und 11. Jan. 1759 erneuerten Anweisungsbefehle. Kraft derselben wurde das Hochstift, in Erwägung seiner vielfältigen Verluste und Unglücksfälle von dem Beitrag an die Römermonate behufs Fortsetzung der vom Reiche beschlossenen Kriegsoperationen befreit.

Was sodann die Einwendung in Bezug auf die Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu Wetzlar anbelangt, so zeigt die älteste Kammeralmatrikel von 1507, daß das Hochstift Chur mit einem Beitrage von 12 fl. belegt und nach Maßgabe dieses Anschlages den Kammermatrikeln von 1521, 1531 und 1548 einverleibt worden. Laut dem Protokoll des Reichsfürstenraths vom 18. Juni 1723 wurden im neuen Anschlag der Usualmatrikel 6 Reichsthaler für ein einfaches Ziel (Kammerziel) angesetzt, hingegen aber 1726 auf ein Reichsgutachten angetragen und am 2. Nov. 1727 die kaiserliche Bestätigung ausgesprochen.

In Folge dessen war das Hochstift 1728 dergestalt belastet, daß der einfache Anschlag der 6 Reichsthaler nach dem um das Siebenfache erhöhten kammergerichtlichen Matrikularansatz zu zwei Zielen pr. 21 Reichsthaler jährlich auf 42 Reichsthaler demselben zugemessen und sofort im näml. Jahr 1728 das für das erstemal verfallene 148ste Ziel hinzugerechnet wurde.

Das Hochstift bemühte sich, aus den bereits angeführten Gründen, dieser Lasten enthoben zu werden.

Da aber das Reichskammergericht nicht daran kommen, sondern eher gesetzliche Zwangsmittel anwenden wollte, erklärte sich das Hochstift bereit zu einem gütigen Abkommniß Hand zu bieten und wurde der Comitialgesandte Jos. Heinr. Freiherr v. Schneid (d. 15. Oct. 1773) ermächtigt, sich darüber in Unterhandlungen einzulassen, um möglichst eine Milderung des Matrikelanschlages für die Zukunft zu erwirken. Diese Unterhandlungen waren von günstigem Erfolg. Von da an errichtete das Hochstift einen gemäßigtern Beitrag zur Unterhaltung des Reichskammergerichts.

Aus all' diesen Thatsachen geht unbestreitbar hervor, daß das Hochstift Chur den Reichsgerichtshöfen sich stets unterzogen und den römischen Kaiser als seinen obersten Richter anerkannt hat. Hatte der Gotteshausbund wirkliche, nicht bloß erträumte Hoheitsrechte über das Hochstift, warum ließ er denn Solches geschehen? Warum machte er

sie nicht kräftigst geltend? Warum war er noch 1773 so saumselig? —

Die kaiserlichen Lehensbriefe bezeugen klar, daß die Bischöfe in weltlichen Dingen als ihren obersten Richter nur den deutschen Kaiser anerkannten. So lautet der Lehenbrief, den Kaiser Friedrich III. dem Bischofe Heinrich d. 13. Dez. 1491 ausstellte, unter Andern wie folgt: „Der Vorgenannt unser Fürst von Chur Bischof Heinrich hat uns auch darauf gewöndlich glübt, und Eyde getan und als römischen Kaiser von solicher Regalia Lehen und Weltlichkeit wegen, getreu, gehorsam, und gewertig zu seyn, für seinen rechten natürlichen Herrn zu halten, und zu tund alles das ein Bischof zu Chur einem römischen Kaiser zu tund schuldig und pflichtig ist."

So erklärten sich auch Heinrich's Nachfolger gegenüber den Kaisern. Jeder gelobte dem Kaiser und Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein; der Kaiser hingegen versprach ihnen seinen höchsten Schutz und Schirm und übte in allen wichtigen Fällen das oberste Richteramt aus. Wie kräftig dies Kaiser Mathias handhabte, haben wir oben [1]) gesehen. Noch nach dem Tode des Bischofes Joseph Benedikt v. Rost ergriff dessen Neffe, der Freiherr Leopold v. Rost, über ein auf dem bischöfl. Hofe zu Chur gefälltes Urtheil die Appellation an den Kaiser. Wie viele kaiserliche Rescripte in Streitsachen noch aus den spätern Zeiten nach Chur kamen, beweisen die Aktenstöße im bischöfl. Archive. Warum protestirte der Gotteshausbund nicht feierlich gegen diese ausländische und unrepublikanische Gerichtsbarkeit, wenn er im entschiedensten Besitze der Hoheitsrechte über das Hochstift war? Eine von den vielen Fragen, zu denen wir uns im Verlaufe dieser Abhandlung im Hinblicke auf die frühern Staatsschriften so oft uns genöthigt sahen! Wer wird uns dieselben gehörig beantworten?

Wir kommen zu der Behauptung der Gegner, die Bischöfe von Chur haben sich bei Kriegsereignissen neutral verhalten, ja sogar gegen das heilige, römische Reich selbst Krieg geführt. Zum Ersten ist zu bemerken, daß kein Kontingent stellen und sich neutral verhalten zwei verschiedene Dinge sind. Seit das Hochstift sich um seine Unterthanen und Herrschaften gebracht sah und der Gotteshausbund sich von ihm emanzipirt hatte, war es nicht mehr in der Lage Reichstruppen stellen

---

[1]) Siehe Beilage Nro. 12.

zu können. Deshalb aber nahm es keineswegs eine neutrale Stellung ein. An Reichsunfällen nahm es Antheil gleich den übrigen Ständen des Reiches. Ein Comitialgesandter zu Regensburg war stets gehalten, den Berathungen in den Reichsversammlungen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. In seinen bessern Zeiten stellte es dem Reiche sein Kontingent, das je zuweilen der Hauptmann auf Remüß anzuführen pflegte.

Die Einwendung sodann, als hätten Bischöfe von Chur sogar gegen das Reich Krieg geführt, ist durchaus nichtig, um nicht zu sagen, lächerlich. Schon Kaiser Friedrich I. rühmte die vielfachen Verdienste des Bischofs Egino; König Sigmund die des Bischofs Hartmann, Johann und ihrer Vorgänger. Dasselbe war der Fall bei Kaiser Friedrich III. gegenüber dem Bischofe Heinrich von Hewen. In dem kaiserlichen Handschreiben, vom 13. Dez. 1491 zu Linz, lauten die bezüglichen Worte wie folgt: „.... Das haben wir angesehen, und gütlich betracht solich des Genannten Bischof Heinrichs demütig fleißig und zierlich bete, auch die getrewen, und nutzlichen Dinste, die sein Vorfordern unsern Vorfarn Römischen Kaisern, und Künigen uns, und dem heiligen Reiche ofwilliglich, und unverdroßenlich getan haben, und Er hinfür wol thun mag und sol.“

So günstige Zeugnisse lassen sich mit der berührten Zumuthung reichsfeindlicher Gesinnung nicht vereinigen. Man stützt dieselben übrigens einzig auf die Vorfallenheiten des Schwabenkrieges,[1]) in welchem der so eben erwähnte Bischof Heinrich hineingezogen wurde, weil der schwäbische Bund auch seine Besitzungen und Rechtsamen im Vintschgau Vorarlberg und im Gotteshausbunde bedrohte. Es ist übrigens bekannt, wie Bischof Heinrich vom Kriege abmahnte,[2]) der zwischen seinen östlichen und westlichen Diöcesanen entbrannte, und wie sehr er bemüht war, den Frieden wieder herzustellen. —

Wir haben zur Evidenz nachgewiesen, daß die Bischöfe von Chur von Egino an bis auf Karl Rudolph wirkliche und unmittelbare

---

[1]) „Ausführung“, Seite 107.

[2]) Sprecher, Chronik Buch III., p. 114.
Leu. Lexikon, V. Thl., p. 287.
Jäger. Engadiner Krieg. id. Ueber das Verhältniß Tirol's zu den Bischöfen von Chur und dem Bündnerlande. Wien.

Reichsfürsten gewesen sind. Dadurch ist auch die lächerliche Behauptung der „Ausführung" und ihrer Nachbeter widerlegt, daß durch das Erscheinen eines kaiserlichen Wahlcommissärs auf dem fürstbischöflichen Hofe die Majestät der rhätischen Republik empfindlich verletzt worden sei. Es war wohl nicht Sache der deutschen Kaiser, vom rhätischen Gotteshausbunde Belehrungen und Zurechtweisungen hinzunehmen über die Ausübung ihrer Kronrechte und Reservaten auf ihrem eigenen Lehen, der bischöflichen Pfalz zu Chur, die ohnedies in den alten Konkordaten Deutschlands (concordata Germaniae) inbegriffen war und noch ist. Im Hofbezirke, der selbstständig und unabhängig dastand, hatte der rhätische Freistaat weder etwas zu verbieten, noch zu befehlen. Es sind darum zu verschiedenen Zeiten kaiserliche Wahlcommissarien zu den Bischofswahlen abgeschickt worden, ohne daß man deßhalb die rhätische Republik zuvor begrüßt hätte; so im Jahre 1692 zur Wahl Bischof Ulrichs von Federspiel, der damalige spanische Gesandte Graf Casati; 1728 zur Wahl des Bischofs Joseph Benedikt von Rost, der kais. Gesandte Ferd. Heinr. Freiherr v. Riesenfels. Den 16. April 1777 bei der Wahl des Bischofs Dionysius, Grafen von Rost, und d. 22. Jan. 1794 bei der Wahl des Fürstbischofs Karl Rudolph waren ebenfalls kais. Commissäre anwesend.

Nach so häufigen Eingriffen in seine vermeintlichen Hoheitsrechte und nach so flagranter Verletzung seiner Majestät hätte der Gotteshausbund das deutsche Reich allerwenigstens mit Krieg überziehen sollen! —

Fassen wir zum Schlusse dieses Abschnittes die wichtigsten Ergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammen:

1. Bis Ende des 9. Jahrhunderts als nach Kaiser Arnolph's Tode die Bischöfe von Chur mit Dietolph aufhörten Landvögte über Rhätien zu sein, wußte das Hochstift von einer Kastvogtei nichts.

2. Unter der Regierung Kaiser Otto's III. wählte sich das Hochstift frei und aus eigenem Antrieb einen Schirmherrn mit dem ausdrücklichen Vorbehalt das Schirmrecht und die Kastvogtei beliebig wieder an sich zu ziehen.

3. Im Jahre 1170 übertrug der von Kaiser Friedrich I. zur Reichsfürstenwürde erhobene Bischof Egino von Ehrenfels die Kastvogtei, die eine Zeit lang dem Grafen Rudolph von Bregenz und dann dem Grafen Rudolph von Pfullendorf übergeben gewesen war,

lehensweise dem Kaiser Friedrich I. zu Handen seines Sohnes Friedrich, Herzog zu Schwaben.

4. Von da an blieb die Kastvogtei und das Schirmrecht bei den deutschen Kaisern und Königen, die sich bis zum Untergange des deutschen Reiches als Schirmherren und Kastvögte des Hochstifts Chur erwiesen.

5. Der Gotteshausbund suchte zu verschiedenen Zeiten, namentlich aber während der Reformations- und Parteiwirren in Rhätien das Kastvogteirecht sich anzumaßen, um das Hochstift vom deutschen Reiche zu trennen. Statt aber auf gesetzlichem Wege durch Unterhandlungen mit den deutschen Kaisern dahin zu streben, begnügte er sich mit einzelnen revolutionären Gewaltstreichen, die den Boden des kais. Rechts nicht zu erschüttern vermochten.

6. Dahin gehören die Fundamentalsatzung von 1526 und der Artikelvertrag von 1541, die von ihrem Entstehen an ungültig, inconstitutionell und rechtswidrig gewesen sind; deren Vollziehung sodann unterbrochen und endlich seit den letzten neun Bischöfen gänzlich unterlassen worden ist.

7. Die Pfalz zu Chur oder das Gebiet des bischöflichen Hofes war ein Reichslehen und von dem Freistaate der drei Bünde gänzlich unabhängig bis 1804. Bis zum Jahre 1851 stand es unter bischöflicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Erst im besagten Jahre wurde es kraft eines Großrathsbeschlusses mit dem Churer Stadtgebiet verschmolzen.

8. Das Erscheinen kais. Commissäre bei den Wahlen der Fürstbischöfe konnte daher die Souveränität der rhätischen Republik nicht verletzen.

9. Es ist somit durchaus irrthümlich und ungeschichtlich von irgend einem Hoheitsrechte des Standes Graubünden oder des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur vor 1804 zu sprechen.

Nun erübrigt uns noch darzustellen, welch' neue Rechtsverhältnisse zwischen dem Hochstift Chur und dem Kanton Graubünden seit 1804 bis auf die Gegenwart sich gebildet haben.

III.

Der letzte Hauptwendepunkt in der Geschichte des Hochstifts Chur trat mit dem Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1804 ein. Durch denselben wurde es den Landesregierungen frei gestellt, die alten deutschen Reichsstifte zu säcularisiren; dagegen sollten sie von den betreffenden Staaten je nach den Werthverhältnissen der Stiftsgüter mit einer bestimmten Jahresrente ausgestattet werden.

Der Reichsdeputationshauptschluß wurde der helvetischen Regierung mitgetheilt und von ihr angenommen.

In Folge dessen ging das Bisthum Konstanz ein und Basel gewann allmälig die heutige Gestalt. Die damalige Regierung Graubündens fand es für angemessen, das Inventar über das Vermögen des Hochstifts aufzunehmen, bevor die Säcularisation desselben beschlossen wurde. Die Landesbehörde gewann im Hinblicke auf das Inventar die Ueberzeugung, daß die Säcularisation nicht im Interesse des Staates liege, indem das Minimum der durch den Reichsdeputationshauptschluß festgesetzten Dotation der deutschen Hochstifte das Maximum der Jahresrenten des Churer Hochstifts überstieg. Aus diesem Grunde unterblieb die Säcularisation.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Regierung von Graubünden noch 1804 das Hochstift als einen ehemaligen deutschen Reichsstand anerkannte. Wäre es in der That kein Reichsstift gewesen, so hätte die Staatsbehörde nicht erst auf den Reichsdeputationshauptschluß zu warten gebraucht, um das Inventar über das Vermögen des Hochstifts aufzunehmen; denn sie hätte im Einverständniß mit Lichtenstein aus eigener Machtvollkommenheit handeln können. Durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde der uralte Verband zwischen dem Hochstifte Chur und dem deutschen Reiche in legitimer Weise aufgelöst. Damit nahm auch das Schirmrecht der deutschen Kaiser ein Ende. Zwei Jahre später (1806) löste sich das Reich auf. Ungefähr zu gleicher

Zeit, 1808, erschien auch die Trennungsbulle, durch die das Bisthum Chur die Diöcesanbestandtheile in Vorarlberg und Tyrol verlor. Außerhalb der Schweiz blieb nur noch das benachbarte Fürstenthum Lichtenstein bei der Diöcese. Die Stellung der Bischöfe zum Stande Graubünden wurde von nun an eine andere. Karl Rudolph sah den Verlust des Hochstifts in Tyrol und Vorarlberg mit Schmerzen. Er war bestrebt, denselben durch den Anschluß einiger ehemals constanzischer Diöcesantheile einigermaßen auszugleichen. Nach Aufhebung des Bisthums Konstanz wurden nämlich dessen in der Schweiz liegende Diöcesantheile von einem apostolischen Vikar verwaltet. Nach Erledigung des Vikariats durch den Tod des apost. Vikars Göldlin von Tiefenau, Propst zu Beromünster, d. 16. September 1819, übertrug Pius VII. jene Verwaltung dem Fürstbischof Karl Rudolph. Dadurch geriethen die Katholiken der Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und des größern Theils von St. Gallen unter die provisorische Administration des Bischofes von Chur. Im Jahre 1824 trat der Kanton Schwyz in den Churer Bisthumsverband. Im Jahre 1828, als das Bisthum Basel für die Schweiz wieder hergestellt war, schlossen sich die Kantone Luzern, Zug, Aargau und später Thurgau demselben an.

Es wäre für das Hochstift und die Diöcese Chur unstreitig ein Gewinn gewesen. wenn Karl Rudolph, dieser erleuchtete und energische Prälat auf dem Wege der Unterhandlungen mit Rom, mit den Behörden von Graubünden und St. Gallen, (die Bezirke Sargans, Gaster, Werdenberg und ein Theil des Rheinthals gehörten kirchlich zu Chur), mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein, (das ebenfalls einen uralten Bestandtheil der Churer Diöcese bildet), eine sichere Rechtsgrundlage für die wechselseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat geschaffen hätte. Allein statt festen Blickes in die Zukunft zu schauen und zu bedenken, daß das Bisthum Chur seit dem Verluste von Tyrol und Vorarlberg ein vorwiegend schweizerisches Bisthum geworden war, hielt Karl Rudolph, als letzter Fürstbischof von Chur, in einer politisch sozial und wissenschaftlich fast gänzlich umgewandelten Zeit an den alten Traditionen seines Bisthums fest. Unbeugsam wie ein Granit stand er auf den Trümmern der Vergangenheit. Der politisch-kirchliche Wellenschlag der dreißiger Jahre prallte fruchtlos an ihm ab. Die neue Zeit und die veränderten

Verhältnisse verstand er nicht, weil er der bösen Zeit mißtraute. Er kämpfte ritterlich sein Leben lang; aber keine seiner kirch-politischen Bestrebungen hatte für das Hochstift Chur einen dauernd günstigen Erfolg. In Bezug auf den Anschluß des Kantons Schwyz ließ er sich ohne Begrüßung der Behörden von Graubünden in Unterhandlungen ein. Die Folge davon war, daß dieser Anschluß bis auf den heutigen Tag von Seiten Graubündens nur deßwegen die Genehmigung nicht erhielt. Ein gleiches Vorgehen in der Doppelbisthumsfrage von Chur und St. Gallen rief einen langwierigen und unerquicklichen Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt hervor, der den Verlust der Diöcesantheile Sargans, Gaster und Werdenberg hinab zur Folge hatte. Der Schulkampf mit dem Corpus catholicum von Graubünden führte in seinem letzten Stadium zur paritätischen Kantonsschule.

Da diese Vorgänge in ihren allgemeinen Umrissen noch im Gedächtnisse der Mitwelt leben, so glauben wir uns auf die Mittheilung der wichtigsten hierauf bezüglichen Aktenstücke beschränken zu sollen.

Der ehemalige Gotteshausbund, in welchem das Hochstift Chur lag, faßte in seiner Sitzung vom 19. Mai 1822 den Beschluß, den er am 22. Mai dem gesammten Großen Rathe Graubündens eröffnete, des Inhalts: „Der Gotteshausbund sei bereit, seine althergebrachten Rechte über das Bisthum Chur auf den ganzen Kanton auszudehnen, damit gemeinschaftlich von allen drei Bünden diese Rechte geltend gemacht werden könnten."

Wir haben geschichtlich nachgewiesen, daß der Gotteshausbund keine „althergebrachten Rechte" auf den ganzen Kanton ausdehnen konnte, aus dem einfachen Grunde, weil er selbst keine solchen besaß. Der Standpunkt des Althergebrachten war für den Gotteshausbund und für den Kanton eben so haltlos und ungerechtfertigt, als der durch die Geschichte und die Gewalt der Weltereignisse überwundene Standpunkt des Fürstbischofes. Es konnte und kann mit Recht von Seiten der weltlichen Behörden kein anderer Rechtsgrund geltend gemacht werden, als der territoriale. Der Große Rath nahm die taube Nuß des Gotteshausbundes an und stützte sich von nun an ebenfalls ritterlich auf die „althergebrachten Rechte". Kein Wunder, wenn Karl Rudolph diese „Rechte" als durchaus unbegründet und für ihn unverbindlich erklärte und entschieden zurückwies.

Bezüglich der Urkantone beschloß der Große Rath, im Namen des Freistaats folgende Erklärung an den Fürstbischof und an die Tagsatzungsgesandten jener drei Kantone abzugeben:

„Daß der hiesige Stand, da er bei der Unterhandlung über die Ausdehnung der Diöcese auf die drei Urkantone übergangen worden sei, das darin Geschehene auch nicht als verbindlich ansehen könne, und seine diesfälligen Rechte vorbehalte.“

Mittlerweile aber hatte sich der Kanton Schwyz definitiv an die Churer Diöcese angeschlossen. Uri und Unterwalden traten bloß nnter die provisorische Administration des Bischofs von Chur. Im gleichen Verhältnisse zum Bisthum stehen die Kantone Zürich und Appenzell. Das Bisthum Chur ist noch immer kein Kantonalbisthum. Es macht kirchlich und staatlich auf das Recht freier Erweiterung Anspruch. Es können demselben in dieser Hinsicht von Rechtswegen keine beengenden Gränzen gezogen werdeu. Es ist auch kein ausschließlich schweizerisches Bisthum, da das Fürstenthum Lichtenstein noch immer einen uralten, mit Bünden gleichberechtigten Diöcesanbestandtheil von Chur bildet.

Kurz nach dem Anschlusse von Schwyz ließ sich Karl Rudolph behufs Gründung eines Doppelbisthums von Chur und St. Gallen mit Rom und mit den St. Gallischen Behörden ohne vorherige Begrüßung der graubündnerischen Regierung in Unterhandlungen ein. Dagegen erhoben das Corpus catholicum, die Regierung und der Große Rath im Jahre 1824 Protest, indem sie erklärten: „daß das Oberhaupt der katholischen Kirche, oder unter dessen Namen und Schutz, der Bischof von Chur nicht berechtigt sei, ohne Vorwissen und Einwilligung des Souverains, in dessen Lande die Residenz, das Einkommen und der größte Theil des bischöflichen Sprengels liege, Veränderungen vorzunehmen, welche auf Besetzung des Stuhls, den Aufenthaltsort des Bischofs, und die Verwaltung des bisthümlichen Vermögens den entschiedensten Einfluß haben müßten“.

Karl Rudolph betrachtete sich gewissermaßen noch immer als Lehenträger des deutschen Reiches, und dachte nicht daran, daß das Hochstiftslehen vom Reiche längst als unveräußerliches Erbgut an die kathol. Confessionsgenossenschaft von Graubünden und die sonst noch Mitberechtigten übergegangen, und daß demzufolge die Landeshoheit den ungeschmälerten Bestand desselben zu bewachen und zu schützen habe. Die Unterhandlungen zwischen der bischöfl. Curie und

Rom wurden fortgesetzt. Die päpstliche Bulle zur Gründung des Doppelbisthums erschien und Karl Rudolph nahm von der Diöcese St. Gallen Besitz.

Die katholische Session des Großen Rathes verlangte von der obersten Standesbehörde kräftige Mitwirkung in der Bisthums-Angelegenheit. Dieselbe beschloß daher energischer einzuschreiten, als bisher geschehen war. Demgemäß faßte der Große Rath unterm 7. Juli 1824 einhellig folgenden Beschluß:

„Der Große Rath erklärt, daß in sofern und so lange der Herr Fürstbischof und die mit ihm über die bischöfl. Verhältnisse in Unterhandlung getretenen Stände den auf Landesgesetze und Einverständnisse gegründeten Rechten unseres Standes und den gerechten Forderungen des katholischen Bundes nicht entsprechen, Er die ganze Unterhandlung, und mithin ein Doppelbisthum, Chur und St. Gallen, nicht anerkennen und bei allfälliger Erledigung des bischöfl. Stuhls zu Chur, kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische (!) Canonici mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze (!) und der, ehemals dem Gotteshausbund, (!) dermalen aber dem Kanton zustehenden Rechte, erwählt worden. Daher ist der dannzumalige Kleine Rath beauftragt, sogleich nach Erledigung des bischöfl. Stuhls die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer Bischofs zu Gunsten dieses Bisthums unter Verwaltung zu setzen und alsdann unverweilt den Großen Rath außerordentlicher Weise einzuberufen, um das Weitere zu verfügen."

„Der Kleine Rath wird beauftragt, bei Zustellung dieses Beschlusses an den Herrn Fürstbischof von Chur, demselben die schriftliche Erklärung zu geben: es sehe der Stand den jeweiligen Bischof von Chur sowohl nach staatsrechtlichen Grundsätzen, als nach den besondern Einverständnissen mit dem Bisthum und den bestehenden Gesetzen, in Allem eben so sehr von sich abhängig an, als andere christliche Souveräne ihre Bischöfe."

Die Erklärung wurde laut großräthlichem Beschluß bei der eidgenössischen Tagsatzung zu Protokoll gegeben, und überdies an den Fürstbischof erklärt: daß der Stand den gegen unsere Bundesgesetze

zum hiesigen Canonicus ernannten Herrn Wulli von Freiburg in dieser Eigenschaft nicht anerkenne.

Am 23. October 1833 starb zu St. Gallen nach einem vielbewegten Leben, Karl Rudolph, der letzte Fürstbischof von Chur, seit dem ersten Fürstbischofe Egino von Ehrenfels der 47ste; und als Schauensteiner mit denen von Ehrenfels stammverwandt.*) Im Novbr. desselben Jahres wurde der Große Rath von Graubünden außerordentlich einberufen. Derselbe vernahm aus dem Bericht der Regierung, daß die, laut Beschluß von 1824, zur Verwaltung über das bisthümliche Vermögen eingesetzte Commission durch die beharrliche Weigerung des Domkapitels, eine weltliche Verwaltung anzuerkennen, an der Ausführung des ihr ertheilten Auftrages gehindert worden sei. Der Kleine Rath habe es nicht für angemessen erachtet, Zwangsmaßregeln zu ergreifen, sondern sich darauf beschränkt, das Domkapitel für gewissenhafte Verwaltung des bisthümlichen Vermögens, sowie für alle Folgen seiner Weigerung verantwortlich zu machen, und stelle nun das Weitere dem Ermessen der obersten Landesbehörde anheim.

Bevor der Große Rath nun weitere Beschlüsse faßte, wünschte das Corpus catholicum nochmals den Versuch zu machen, mittelst einer Deputation auf dem Wege von Vorstellungen das Domkapitel dahin zu bewegen, daß es zur Vollziehung des großräthlichen Beschlusses von 1824 Hand biete. Diese Vorstellungen hatten keinen günstigen Erfolg. Das Domkapitel verweigerte beharrlich seine Mitwirkung, indem es die Anordnung einer provisorischen weltlichen Verwaltung als einen Eingriff in die kirchlichen Rechte erklärte.

Der Große Rath ließ sich auf die Weigerungsgründe des Kapitels nicht ein und faßte am 2. Dez. 1833 folgende Beschlüsse:

„Bis und so lange nicht den von Seiten der Kantonsregierung als Ausfluß der hoheitlichen Rechte des Standes gestellten Forderungen von dem Hochwürdigen Domkapitel oder dem, mit Beachtung der Landesgesetze zu erwählenden Bischof entsprochen sein wird, hat sich die angeordnete Verwaltung über alle Eigenthümlichkeiten des hiesigen Bischofs auszudehnen, welche als zum Bisthum gehörig werden ausgemittelt werden.“

---

*) Siehe „Gedenkblätter an Karl Rudolph“ von Joh. Franz Fetz, Lindau, bei Joh. Thomas Stettner, 1853.

„Die Verwaltung ist demnach angewiesen und ermächtigt, sich durch Mitwirkung der Behörden, in deren Gerichtsbarkeit sich solche Gegenstände befinden, in den Stand zu setzen, über dieselben im Sinne der vorangehenden Bestimmung zu verfügen. Zugleich wird der Kleine Rath durch eine besondere Bekanntmachung diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringen und alle diejenigen, welche mit dem hiesigen Bisthum in Interesseverhältnissen stehen, anweisen, sich rücksichtlich derselben einzig an die aufgestellte Verwaltung zu wenden, unter Strafe der Ungültigkeit aller diesfalls anderweitig getroffenen Einverständnisse oder geleisteten Zahlungen."

„Die Verwaltung hat dem Kleinen Rath genaue Rechnung über ihre Verrichtungen abzulegen, welcher, sobald die Bischofswahl mit Beachtung der Landesgesetze erfolgt und den obigen Forderungen entsprochen sein wird, dem neuerwählten Bischof die sämmtlichen Gegenstände der Verwaltung, nebst der abgelegten Rechnung und den bezogenen Einkünften sofort ungeschmälert zustellen und die provisorische Verwaltung auflösen wird."

„In Hinsicht der bevorstehenden Bischofswahl soll dieselbe, laut bestehender Gesetze und dem Stand zustehender Rechte, nur durch die Canonici der Churer Diöcese in ihrer zur Zeit der Wahl vom Stand anerkannten Ausdehnung, unter Voranzeige an die Standesregierung, geschehen und nur auf einen bündnerischen Landsmann (!!) fallen können, auch die getroffene Wahl der Standesregierung zur gebührenden Kenntniß gebracht werden, widrigenfalls, bei Nichtachtung dieser gesetzlichen Erfordernisse, die vorzunehmende Wahl von Seiten des Standes nicht anerkannt würde, und die von demselben eingesetzte Verwaltung bis zu einer gesetzlich gültigen Wahl fortzudauern hätte. Der Kleine Rath wird die nöthige Anordnung treffen, um dieser Festsetzung jedenfalls Vollziehung zu verschaffen."

So standen die Dinge beim Schlusse des Jahres 1833. Fortan blieb fast anderthalb Jahre lang der bischöfliche Stuhl von Chur unbesetzt und unter dem Vikariat des Herrn Canonicus Joh. Georg Bossi. Das weltliche Vermögen wurde unter Oberaufsicht des Staates von Herrn Domsextar Battaglia verwaltet.

Als die für das Domkapitel kirchenrechtlich festgesetzte Wahlfrist längst schon verstrichen war, wurde endlich die Bischofswahl von Rom aus vorgenommen. Statt der erwarteten Auflösungsbulle für das

Doppelbisthum erfolgte eine Note des apostolischen Nuntius in der Schweiz, datirt vom 8. April 1835, an die Regierung des Standes Graubünden, des Inhalts:

„Der heil. Vater habe, aus oberhirtlicher Vorsorge für die seit anderthalb Jahren verwaisten Kirchen von Chur und St. Gallen, sich genöthigt gesehen, als Haupt der Kirche von seiner apostolischen Machtvollkommenheit Gebrauch zu machen und den Herrn Canonicus und Kapitelsvikar Joh. Georg Bossi zu einem Bischof in Chur und St. Gallen zu ernennen."

Diese Anzeige war von folgendem Zusatze begleitet:

„Während demnach Seine Heiligkeit der Nothwendigkeit nachgab, für die zwei Kirchen von Chur und St. Gallen einen Bischof zu erwählen, glaubte sie in ihrer Weisheit zugleich den Fall berücksichtigen zu sollen, da der heilige Stuhl es für angemessen erachten würde, bezüglich benannter zwei Kirchen andere Entschlüsse zu fassen, welche bei der Lage der Dinge und in Hinsicht auf Umstände und Personen für das Beste der Kirche und ihrer Getreuen als vortheilhaft erkannt werden möchten. Deshalb haben Se. Heiligkeit verordnet, es solle allen auf die Wahl und Bestätigung des neuen Bischofs (welche letztere von einem auf den 6. April einberufenen Konsistorium ausgehen sollte) bezüglichen Aktenstücken folgende Klausel beigefügt werden: »reservata facultate summo Pontifici et apostolicae sedi alia super praedictis ecclesiis ineundi consilia, quae rerum et locorum sive personarum circumstantiae magis suadere ad ecclesiae bonum, aeternaeque fidelium salutis commodum et dei gloriam videbantur.«[1])

Auf diese Note erließ die Standesregierung eine Erwiderung, worin sie dem apostol. Nuntius erklärte:

„Daß, wenn gleich die getroffene Wahl eines Bischofs in Hinsicht auf die Person des Herrn Bossi, sowohl die kathol. Bevölkerung des Kantons, als dessen Behörden unter andern Umständen befriedigt haben würde, die Art und Weise dagegen, wie dieselbe geschehen, in

[1]) Mit Vorbehalt der dem Papste und dem apostol. Stuhle zustehenden Rechte, über die genannten Kirchen andere Entschlüsse zu fassen, wie die Lage der Dinge, des Orts und der Personen für das Wohl der Kirche, zum ewigen Heil der Getreuen und Gott zu Lob als Vorzügliches sich darthun werden.

der Regierung einen sehr unangenehmen Eindruck gemacht habe". Mit Hinweisung auf die verwahrenden Beschlüsse des Standes Graubünden, vom 7. Juli 1824, gegen die Bildung des Doppelbisthums, gestützt auf die altherkömmlichen Rechte des Domkapitels und auf die Rechtsamen des Staates in Anerkennung eines Bischofs und Mitwirkung in Angelegenheiten des Bisthums, — erklärte die Regierung: „daß der Kanton keinen Bischof von Chur und St. Gallen anerkennen werde, so lange derselbe nicht aus der kanonischen Wahl des Churer Domkapitels, mit Berücksichtigung bestehender Landesgesetze, hervorgegangen, und so lange die auf Vereinigung der beiden Diöcesen bezüglichen Einverständnisse nicht mit Zustimmung der politischen Behörden Graubündens festgestellt sein werden.

Unter Anzeige, da die Regierung durch die großräthlichen Beschlüsse von 1824 und 1833 auf vorliegenden Fall ihre gemessenen Aufträge habe und ihre Pflicht deshalb kenne, so dürfe und werde sie keine Besitznahme der bischöfl. Güter von Seite eines nicht gesetzlich gewählten Bischofes gestatten. Schließlich ersucht sie den apostolischen Nuntius, den heil. Vater von diesen Erklärungen ungesäumt in Kenntniß zu setzen".

Ebenso erließ die Regierung schon am 28. April eine ähnliche Erklärung an das Churer Domkapitel und sprach darin ihre Erwartung aus: das Domkapitel werde, in reiflicher Erwägung seiner Stellung, solche Entschließungen fassen, welche einestheils geeignet seien, seine althergebrachten, von Seite eines Hochw. Domkapitels selbst gegen versuchte Eingriffe stets nachdrücklich behaupteten und mit denjenigen des Standes unzertrennlich verbundenen Rechte ungeschmälert auf die Nachwelt zu übertragen; anderntheils die Kantonsregierung der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, die vom Hochl. Großen Rath, namentlich im 5ten Artikel seines Beschlusses von 1833, auf den Fall einer ungesetzlichen Bischofswahl ihr aufgetragenen Maßnahmen in Vollziehung zu setzen. Der Kleine Rath erwarte mit Zuversicht und müsse darauf bestehen, daß bis zu einer gesetzlichen Wahl der von Sr. päpstlichen Heiligkeit ernannte Bischof von Chur und St. Gallen auch von Seite des Hochw. Domkapitels auf keine Weise anerkannt werde, wobei jedoch die Regierung nicht anstehe, die Versicherung beizufügen, daß der Hochw. Herr Kapitelvikar J. G. Bossi, wenn er durch eine gesetzliche Wahl zur Würde eines Bischofs von

Chur erhoben werden sollte, von Seite des Standes mit Vergnügen als solcher werde anerkannt werden. —

Hierauf versammelte sich das Domkapitel am 2. Mai 1835 und gab unter demselben Datum die Erwiderung:

„Es habe in seiner heutigen Plenarsitzung gedachte Ernennung (des Herrn Bossi) als in seinem Sinne geschehen, einmüthig genehmigt und dazu seine volle Zustimmung ertheilt, ohne jedoch für künftige Fälle auf sein habendes Wahlrecht zu verzichten, indem es dasselbe für sich und seine Nachfolger feierlich vorbehalte.... die Regierung werde mit dem Domkapitel die Freude theilen, die so lange verwaiste Heerde mit einem würdigen Oberhirten versorgt und erfreut zu wissen."

Die Regierung legte die an Nuntius und Domkapitel abgegebene Erklärung der eben versammelten Standescommission vor, und diese sprach sich einhellig dahin aus: Der Kleine Rath habe mit Würde und Einsicht alles dasjenige gethan, was ihm in seiner Stellung, als Vollzieher der großräthlichen Beschlüsse, zu thun obgelegen; auch habe die Standescommission mit Vergnügen vernommen, daß der Kleine Rath nach Vorschrift der großräthlichen Weisungen weiterhin das Angemessene zu verfügen entschlossen sei.

Gemäß den großräthlichen Beschlüssen wurde sofort die bestellte Verwaltungscommission über das bisthümliche Vermögen mit bestimmten Instruktionen in unmittelbare Thätigkeit gerufen, und noch am gleichen Tage (2. Mai) dem Domkapitel davon Kenntniß und zugleich die Erklärung abgegeben: Die Regierung müsse, da sie die Zustimmung des Domkapitels zur päpstlichen Verfügung für ungesetzlich ansehe, den großräthlichen Beschlüssen nachkommen, und demnach auf's Bestimmteste darauf bestehen, daß der Hochw. Herr Kapitelsvikar Bossi in der Eigenschaft eines durch Se. päpstliche Heiligkeit ernannten, von Seite des Standes aber nicht anerkannten Bischofs von Chur und St. Gallen, von der bischöflichen Residenz in keinem Fall Besitz nehme.

Das Domkapitel aber nahm ungeachtet dieser Erklärung Tags darauf (3. Mai) die Installation des Herrn Bossi vor, und derselbe zog feierlich in den bischöflichen Palast ein. Hierauf verfügten sich am 4. Mai die bestellten Verwaltungscommissarien nach dem bischöflichen Hofe und trafen Maßregeln in Bezug auf Rechnungsabnahme und

Einrichtung der weltlichen Verwaltung. Die Vorsteher des Domkapitels fügten sich unter ausdrücklicher Verwahrung der Rechte des Domkapitels. Die untergeordneten Verwaltungsgeschäfte wurden sodann, unter Feststellung genügender Garantien, mit der Bedingung in den Händen des Domsextar Battaglia gelassen, daß er in der Verwaltung den Bestimmungen der Landesbehörden nachkommen und jederzeit den Commissarien auf ihr Verlangen Rechnung ablegen wolle. Bischof Bossi ließ am 18. Mai ebenfalls die Erklärung abgeben: daß er, bis nach stattgehabter Consekration, sowohl auf die Beziehung der bischöfl. Residenz, als auf den Genuß der bisthümlichen Weltlichkeiten verzichten wolle.

Eine spätere Note des apostolischen Nuntius enthielt die Erklärung: „Schließlich kann der Unterzeichnete der Regierung auf's Bestimmteste die Versicherung wiederholen, daß der heil. Vater geneigt ist, die Trennung der beiden Diöcesen Chur und St. Gallen auszusprechen, sobald die Umstände es ihm gestatten werden". In einer andern Zuschrift, vom 20. Mai, an den Präsidenten des Corporis catholici erklärte abermals der Nuntius in Betreff der Auflösung des Doppelbisthums Folgendes: „Nach der Lage, worin sich der Kanton St. Gallen befindet, kann man nicht zweifeln, daß diese Auflösung statthaben werde und zwar in einer Epoche, die nicht fern liegt. Auf diese Weise werden die Wünsche der Regierung, bezüglich der Verhältnisse beider Diöcesen, gänzlich befriedigt werden".

In dieser Lage blieb die Bisthumsangelegenheit, bis der am 15. Juni zusammengetretene Große Rath von Graubünden in seiner Sitzung am 2. Juli über diesen Gegenstand in Berathung trat. Hier nun erklärte der Amtlsandrichter: Als Haupt des Corpus catholici, auf wiederholtes Ansuchen verschiedener Großrathsmitglieder katholischer Konfession, habe er sich veranlaßt gesehen, die obschwebende bischöfliche Angelegenheit einer Tags vorher abgehaltenen katholischen Session zu vorläufiger Besprechung vorzulegen, und die Mehrheit desselben habe sich zu einem Antrage an den gesammten Großen Rath vereinigt. — Dieser Antrag, sammt einigen dagegen eingelegten Protestationen wurde verlesen, und nach Zurückstellung der gegen frühere Bundesbeschlüsse erhobenen Verwahrungen, in einer namentlichen Umfrage, bei 64 Votanten mit 55 Stimmen beschlossen, wie folgt:

Art. I. „Das Doppelbisthum Chur und St. Gallen wird von Seite des Standes auch dermalen nicht anerkannt, vielmehr gegen den Fortbestand desselben feierlichst protestirt. Daher soll die über die Weltlichkeiten des Churer Bischofs eingesetzte politische Verwaltung, bis zur verheißenen sämmtlichen Auflösung jenes Doppelbisthums, fortdauern".

Art. II. „Dagegen erklärt der Große Rath auf's Bestimmteste, daß er, sobald jene Auflösung erfolgt und der von Seite des päpstlichen Stuhles als Bischof von Chur und St. Gallen ernannte Hochw. Herr Joh. Georg Bossi blos als Bischof der Churer Diöcese qualificirt sein wird, denselben in Berücksichtigung, daß er ein Bündner ist und daß seine Ernennung durch das zur Wahl competente bündnerische Collegium gutgeheißen und bestätigt worden, in dieser Eigenschaft, nämlich als Bischof von Chur, anerkennen und in den Besitz sämmtlicher bisthümlicher Weltlichkeiten einsetzen werde, jedoch immerhin nur unter förmlicher Verwahrung der in Bezug auf die Wahl des hiesigen Bischofs dem Staate zustehenden und in den großräthlichen Beschlüssen von 1824 und 1833 berührten Rechte".

Diese Beschlüsse wurden sofort unterm 3. Juli dem Domkapitel mitgetheilt und demselben bemerkt: da es einzig und allein vom päpstlichen Stuhl abhänge, jene Aufhebung des Doppelbisthums auszusprechen und alle deshalb obwaltenden Anstände zu heben, so sei zu erwarten, auch das Domkapitel werde seinerseits nach Kräften mitwirken, daß die Auflösung jenes Verbandes beförderlich erfolge.

Mittlerweile war aber der neugewählte Bischof nach Einsiedeln gereist, um sich dort vom päpstlichen Nuntius als Bischof von Chur und St. Gallen einweihen zu lassen. Die Landesbehörden fertigten sogleich ebenfalls am 3. Juli einen Eilboten an den apostolischen Nuntius ab, welcher ihm die großräthlichen Beschlüsse mit dem Ansinnen überbrachte: nebst Mittheilung der Beschlüsse möchte der Nuntius den Tit. Herrn Bossi zu bestimmen suchen, sich nicht wider Willen der Behörden Graubündens in den Besitz der bisthümlichen Weltlichkeiten und namentlich der Residenz, eindrängen zu wollen, indem die Regierung zu strenger Handhabung jener Beschlüsse bereit sei. Zugleich wurde nochmals der Nuntius ersucht, beim päpstlichen Stuhl auf die Aufhebung des Doppelbisthums hinzuarbeiten.

Der Nuntius erwiderte diese Zuschrift unterm 6. Juli mit einer Protestation und fügte bei, es liege nicht in seiner Stellung, die ihm einberichteten Beschlüsse zur Kenntniß des Tit. Herrn Bossi zu bringen.

Am 5. Juli hatte die Weihe zu Einsiedeln stattgefunden; am 9. vernahm man in Chur, daß Herr Bossi auf der Rückkehr begriffen und es wahrscheinlich seine Ansicht sei, in die bischöfliche Residenz einzuziehen. Die Regierung ließ sofort an die Gemächer der bischöfl. Residenz das Standessiegel legen und verordnete die Absendung dreier Commissarien, um dem Bischofe die großräthlichen Beschlüsse und die weitere Willensmeinung der Regierung in Betreff der Residenz offiziell mitzutheilen. Die Commissarien trafen den Neugewählten zu Ragaz am 10. Juli und gaben demselben die Erklärung ab: „daß, soferne Herr Bossi, den großräthlichen Beschlüssen zuwider, versuchen sollte, die bischöfliche Residenz auf dem Churer Hofe zu beziehen, von Seite der hohen Regierung bereits die erforderlichen Maßregeln getroffen und selbe auch unnachsichtlich in Vollziehung gebracht werden würden, um wohlselben nöthigenfalls selbst mit bewaffneter Gewalt davon abzuhalten, in welch letzterm Falle jetzt für dann Se. Hochwürden, der Tit. Herr Bossi für alle daraus entstehenden übeln Folgen verantwortlich gemacht werde".

Hierauf gab der Bischof die schriftliche Erklärung: daß er die sothanen Drohungen der Herren Regierungscommissarien als förmliche Gewaltschritte ansehend, nur der Gewalt weichend, und um andern zu befürchtenden, von ihm zwar nicht provocirten übeln Folgen und Aufregungen vorzubeugen, die bischöfliche Residenz in Chur zu beziehen sich enthalte, jedoch mit der feierlichsten Erklärung, daß er die durch seine rechtmäßige Ernennung sowohl auf die Residenz, als anderes ihm Zukommliches von Amts wegen und auf das kräftigste verwahrt und vorbehalten wissen wolle."

Am 11. bezog Bischof Bossi seine frühere Domherrnwohnung. Endlich langte, nach einem halben Jahre, das päpstliche Breve, dat. vom 26. April 1836 an, laut welchem das Doppelbisthum Chur und St. Gallen aufgelöst wurde. St. Gallen wurde von da an ein reines Kantonalbisthum, dem die rhätischen Theile des Kantons St. Gallen, die Bezirke Sargans, Werdenberg und Gaster, die seit der Entstehung des Bisthums Chur kirchlich zu Churrhätien gehört hatten,

einverleibt wurden. Diesen Erfolg für das Hochstift hatte das eigenmächtige und einseitige Vorgehen zweier Bischöfe! Mit diesem Verluste nahm der langwierige und unerquickliche Streit ein Ende. Die übrige Zeit der Regierung des Bischofes Bossi verfloß ruhig, aber unter andauernder Kränklichkeit des Oberhirten, der bald genöthigt war, die Leitung der Geschäfte 1843 einem Coadjutor zu übergeben. Er ersah sich dazu den Hochw. Herrn Kaspar v. Carl ab Hohenbalken, aus Tarasp im Engadin, welchem von Rom aus mit dem Titel eines Weihbischofs von Hippo das Amt eines Coadjutors mit dem Recht der Nachfolge auf dem bischöfl. Stuhle von Chur übertragen wurde.

Nach dem Tode des Bischofs Bossi, d. 9. Januar 1844, nahm Kaspar v. Carl den bischöfl. Stuhl von Chur ein. Die Uebersiedelung der ehemaligen kathol. Kantonsschule von Disentis nach St. Luzi bei Chur, sowie der Streit in Folge der neuen Verhältnisse dieser Anstalt war bereits unter Bischof Bossi eingetreten, und endete unter Bischof v. Carl mit der Zerstörung der jungen Pflanze, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hatte. An ihre Stelle trat die neue paritätische Kantonsschule, die ihren Namen nach der Analogie von lucus a non lucendo erhalten zu haben scheint. Seit der Aufhebung der kathol. Gymnasien studiren alljährlich 60—70 katholische junge Bündner an kathol. Anstalten außer dem Kanton, während ihre Väter zu Hause die Steuern für die sog. paritätische Kantonsschule entrichten, die dem Kanton jährlich 60—70,000 Frcs. kosten.

Das sind die beklagenswerthen Früchte, welche die schiefe Stellung, die der katholische Schulrath und das Ordinariat gegen einander eingenommen hatten, für das kathol. Volk Graubündens hervorbrachte. Die fortwährende unglückliche und anfänglich in nichts motivirte Politik des gegenseitigen Mißtrauens rächte sich in ihren letzten Consequenzen, indem der Anlauf zur Gründung einer selbständigen bischöfl. Erziehungsanstalt aus Mangel an den hiezu benöthigten Hilfsmitteln bald erlahmte. Eine weitere üble Folge des Haders im eigenen Hause war die Bildung eines rein weltlichen und paritätischen Erziehungsrathes, in welchem die Katholiken eine keineswegs beneidenswerthe Stellung einnehmen. Auf diese Weise sind die Katholiken um jeden irgendwie nennenswerthen geistlichen sowohl als weltlichen Einfluß auf ihre eigenen höhern Erziehungsangelegenheiten gekommen. Um all' diese glänzenden Errungenschaften der Katholiken vollends zu krönen,

wurde schließlich noch das Placetum regium für alle Erlasse des Bischofs an seine Diöcesanen eingeführt, obschon das Plazet ein Hohn ist auf die uralten rhätischen Bundesbriefe, laut denen ein Jeder, Geistlich und Weltlich, Edel und Unedel, Arm und Reich, bei dem sein und bleiben soll, was er ist und hat; ein Hohn gegen unsere Verfassung, die die confessionell getrennte Besorgung der religiösen Angelegenheiten ausspricht.

So haben die Katholiken ihre historische Stellung und ihre wichtigsten Rechte im Kanton so gut wie eingebüßt.

Im Juli 1858 bekam der altersschwache höchst ehrwürdige Bischof v. Carl einen Coadjutor ohne Recht der Nachfolge in der Person des Weihbischofs von Haller, dem Sohne des berühmten Staatsrechtslehrers und Restaurators Ludwig v. Haller. Früh entriß der Tod diesen thätigen und aufopfernden Mann (gest. d. 3. Dezember 1858) seinem ausgedehnten Wirkungskreise. Dem im Tode Vorangegangenen folgte Kaspar v. Carl den 19. April 1859 in's Grab. Den 26. Mai d. näml. J. wurde durch das vollständig besammelte Domkapitel der Hochw. Herr Domdekan Franz Nikolaus Florentini, von Münster aus Bünden, zum Bischofe von Chur erwählt und den 18. Dezember gl. J. als solcher in Chur geweiht. Hiemit sind wir am Ende unserer geschichtlichen Darstellung. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf die Fragen einzugehen, die das Bisthum gegenwärtig zu lösen hat. Wir wollten nur zeigen, wie es das geworden, was es gegenwärtig ist; nicht aber, was es in Zukunft werden könnte und sollte. Wir wünschen schließlich nur, daß das Hochstift seine Stellung zum kathol. Bündnervolke und seine Bedeutung für dasselbe nie außer Acht lasse; daß es dastehen möge als die Leuchte und der religiöse Mittelpunkt der Katholiken Rhätiens für alle Zeit!

wurde schließlich auch das Placetum regium für alle Erlasse des Bischofs an seine Diöcesanen eingeführt, obschon das Placet ein Hohn ist auf die uralten rhätischen Bundesbriefe, laut denen ein Jeder, Geistlich und Weltlich, Edel und Unedel, Arm und Reich, bei dem sein und bleiben soll, was er ist und hat; ein Hohn gegen unsere Verfassung, die die confessionell getrennte Besorgung der religiösen Angelegenheiten aussprach.

So haben die Katholiken ihre historische Stellung und ihre wichtigsten Rechte im Kanton so gut wie eingebüßt.

Im Juli 1858 bekam der altersschwache doch ehrwürdige Bischof v. Carl einen Coadjutor ohne Recht der Nachfolge in der Person des Weihbischofs von Haller, dem Sohne des berühmten Staatsrechtslehrers und Restaurators Ludwig v. Haller. Früh entriß der Tod diesen thätigen und aufopfernden Mann (gest. d. 3. Dezember 1858) seinem ausgedehnten Wirkungskreise. Dem im Tode Vorangegangenen folgte Kaspar v. Carl den 19. April 1859 in's Grab. Den 26. Mai d. Jahrs wurde durch das vollständig besammelte Domkapitel der Hochw. Herr Domdecan Franz Nikolaus Florentini, von Münster aus Bünden, zum Bischofe von Chur erwählt und den 18. Dezember gl. J. als solcher in Chur geweiht. Hiemit sind wir am Ende unserer geschichtlichen Darstellung. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf die Fragen einzugehen, die das Bisthum gegenwärtig zu lösen hat. Wir wollten nur zeigen, wie es das geworden, was es gegenwärtig ist; nicht aber, was es in Zukunft werden könnte und sollte. Wir wünschen schließlich nur, daß das Hochstift seine Stellung zum farbel. Bündnervolke und seine Bedeutung für dasselbe nie außer Acht lasse; daß es dastehen möge als die Leuchte und der religiöse Mittelpunkt der Katholiken Rhätiens für alle Zeit!

Beilagen.

Nro. 1.

Hochwürdige, Wohlgebohrne, auch Wohledlgebohrne, Besonders Hochgeehrteste, und Hochgeehrte Herren, Getreüe Liebe Bundtsgenossen!

Da uns der ganz zu Verlässige. scheinende Bericht zukommen, daß bey anlaß des vor etwas zeit Ledig gewordenen Canonicats eines Dom Sextarius in allhiesigen Hochwürdigen Domstift Ihro Kaiserliche Majestät sich das recht der Primarum precum zugeeignet, und diesem zufolg die Nomination des zu wählenden Subjects gegeben, von Euer Hochwürden unserer insonders Hochgeehrtesten, und Hochgeehrten Herrn G. L. B. Genossene Aber diese Nomination admitirt, auch der Nominirte durch einen solennen actum zu bemeldter würde eines Dom Sextariums installirt worden seye; so können wir in so fern sich dieser Bericht standhaft erfinden sollte, Eüer Hochwürden unsern insonders Hochgeehrtesten, und Hochgeehrten Herrn G. L. B. genossen unsere dießfällige Verwunderung nicht Bergen, daß Hochselbe die vom Kaiserl. Hofgethane Nomination ohne sich mit dem Löbl. Gottshausbund zu Berathen, anzuerkennen, und in Ausübung zu setzen, keinen Anstand genommen haben, in dem bis anjetzo der Löbl. Gottshausbund solchen Recht niemalen anerkannt hat.

Weßnahen Wir uns zu aufrechthaltung der Rechtsamen unsers Lobl. Bunds pflichtig finden, dieses hergangs und dessen folgen halber, bey Eüer Hochwürden unsern insonders Hochgeehrtesten, und Hochgeehrten Herren G. L. B. Genossen mit gegenwärtigen Protesta ganz geziemmend einzukommen, welche Wir Eürem Protocoll einzuverleiben

das Freünd-Bundsgenössische Ansuchen machen. Die Wir übrigens mit wahrer Freund-Bundsgenössischer Hochschätzung Verbleiben.

Eüer Hochwürden

Unserer insonders Hochgeehrtesten, und Hochgeehrten Herren, getreüen Lieben Bundsgenossen,

Gegeben den 2./13. März 1775.

Dienstbereitwillige Præsident, und etwelche der Rhäten des Lobl. Gottshausbundes.

Ab extra.

Denen Hochwürdigen, Wohlgebohrnen, auch Wohledelgebohrnen Herren Dom Probst, Dom Dechant, und Capitul des Fürstl. Hochstifts zu Chur. Unseren insonders Hochgeehrtesten, und Hochgeehrten Herren, getreuen lieben Bundts-Genossen.

Chur.

Nro. 2.

Die von dem Dom Kapitel ertheilte Antwort.

Hochgeachte, Wohlgebohrne, auch Wohledelgebohrne Hoch und Wohlweise, fromme Vorsichtige, Hochgeehrtest, und Hochgeehrte Herren, getreue liebe Bundts-genossen!

Auf das vom 2./13. dies Monaths mit Unterschrift Präsident, und etwelche der Räthen des Löbl. Gottshaus-Bunds mit aufgedrucktem Gottshausbunds-Sigill durch Herrn Bundsschreiber heüt morgens unsern Herrn Dom Dechant zugeschickte Schreiben wollen in Schuldiger Ruckantwort unverhalten. Weilen das Hiesige Hochstift ein unlaugbares Reichsstift, auch in denen Concordatis Germaniæ einbegriffen, die römischen Kaiser von Aeltern, und neüern Zeiten das Jus primarum Precum ausgeübet, dieses auch von unseren Vorfahreren anerkennet, und die Precisten auf ihr anmelden Offentlich (wie gebrauchlich) ohne das jemand darwider das mindeste eingewen-

det, installiret worden; So hat hierinfalls das Domkapitel nicht anderes gethan, als was die pflicht, und Schuldigkeit eines Reichsstiftes gegen des römischen Kaisers Majestät als Supremum Advocatum Ecclesiarum, et Capitulorum Imperii erfordert. Sollte nun Lobl. Gottshausbund wieder dieses Recht sich zu beschweren beglaubt seyn, so würde der kürzeste Weg offen stehen sich an allerhöchsten Nominanten selbsten zu wenden; wo entzwischen das Dom Kapitel sich ein für allemal, in all und jede seine Rechte Vorbehalten, und wieder alles, was diesen nur im geringsten zum Nachtheil sollte, oder möchte Vorgenommen werden, in bester Form will reprotestirt haben, mit dem Freündschaftlichen Ansuchen, diese unsere Reprotesta ebenfalls ihrem Protocoll einzuverleiben. Die Wir übrigens mit aller Hochschätzung geharren.

Unserer Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren G. L. B. Genossen

Geben Chur den 16. März 1775.

Dienstbereitwillige Domprobst, Domdechant, und Kapitel des Reichsfürstl. Hochstifts allda.

Nro. 3.

In Nomine Sanctæ, et in Dividuæ Trinitatis Otto divina favente Clementia Rex. Sipiis sacerdotum petitionibus, quod ad nostrum Regium Jus pertinet, aliquid accommodaverimus, inde nobis æternam Beatitudinem liquido provenire Confidimus. Qua propter omnium Fidelium nostram tam præsentium, quam et futurorum noverit industria quomodo vir venerabilis Hildebaldus Sanctæ Curiensis Ecclesiæ Ep(isco)pus ad nos venit secum deferens præcepta beatae Memoriæ Avi nostri Ottonis, et Ejus æquivoci Genitoris nostri, Imperatorum videlicet Augustorum, in quibus Continebatur, qualiter ipse prænotatus avus noster locum Zizuris vocatum cum Omnibus utensilibus suis ad Curiensem Ecclesiam tradidit, ac sua præceptione eandem

Curtem Cum Suis appendiciis, et aliis Omnibus rebus illuc a Regibus, vel Imperatoribus traditis Confirmavit, atque Genitor noster per suum præceptum hæc Ecclesiæ Corroboravit.

Sed, postea quidam Arnoldus odalrici filius querelando avum nostrum adiit firmiter professus Contra Jus locum eundem sibi fuisse subtractum, multoqe æqvius ad Suam Ecclesiam Schenifes dictam, quam Cui ipse tradidit, attinere. Ille autem viros obtimates Curiensis Comitatus cum districtione Banni Constantiam ad se urbem venire jussit pro indaganda rei Veritate. Quibus ibidem Congregatis Juramenti attestatione Diligentissime ab eis rei Veritatem quæsivit. Si jam dicta curtis tunc Temporis, quando eam ad prædictum Locum tradidit, sui esset Juris, ac Potestatis eam Tradendi an non, peracta quippe Conjuratione Cunctis simul attestantibus eam sui fuisse juris dandi, cui vellet; Denuo sui Auctoritate præcepti eam Curiensi Ecclesiæ tradidit, ac Corroboravit. Ea videlicet ratione, ut jam dicta Curtis cum Omnibus ad se pertinentibus perenniter eidem Ecclesiae Omnium inquietudine semota Consisteret. Pro rei tamen firmitate petiit nos prælibatus Ep(isco)pus, ut antedictam Curtem Zizuris ab Avo nostro eidem Ecclesiæ traditam, et iteratione sui præcepti Corroboratam, atque ab ejus æquivoco nostro Genitore Corroboratam cum Omnibus ad suum Episcopatum juste pertinentibus sub nostræ Immunitatis defensionem reciperemus, ac nostri Auctoritate præcepti renovando Corroboraremus, Cujus saluberrimæ petitioni Consultu dilectæ Genitricis nostrœ Theophaniæ scilicet Imperatricis Augustæ, nostorumque Fidelium Willigisi Moguntinae Sedis Archi-Ep(isco)pi, Evergeri Coloniensis Archi præsulis, Hildebaldi Wormaciensis Ecclesiæ Ep(isco)pi, aliorumque quam plurium assensum præbentes præcepta Imperatorum augustorum Avi scilicet, ac Genitoris nostri de prædicta Curte Zizuris nuncupata Curiensi Ecclesiæ Conscripta, aliorumque Antecessorum nostrorum, Regum, et Imperatorum donationes præfatæ Ecclesiæ renovari decrevimus, Suscipientes sub nostram regiam tuitionem ipsam Curiensem Civitatem Cum tali districtione, et Jure sicut antiquitus ad regiam pertinebat potestatem, et sicut homines ipsius totiut Pro-

vinciae Censuales, ac liberi Debitores sunt, Cum ædificiis in Muro, et assiduis Vigiliis, et Custodiis intus, et foris, et Cum omnibus ad eandem Civitatem pertinentubus in telonio, Monete, et Banno, et cum omni Censu a Liberis hominibus solvendo, in ipso Comitatu Curiensi scilicet a quartannis, et quadrariis, ac terris Censualibus omnibus in Montanis, et planis, et hostisana Cum tota Exactione integri Census, et Bannita Districtione Pontis, totiusque Venditionis, et Negotiationis ipsius Loci, et procuratione falconum, cum ovino pastu, insuper Bergalliam Vallem Cum Castello, et decimali Ecclesia, omnique districtione placiti, et Banni, et telonio, et forestis, ac inquisitione totius Census tam in Montibus, quam in planis ad ipsam Vallem, pertinente, ea videlicet ratione, ut nullus dux, vel Comes aut Judex publicus, seu regius Exactor, sive aliquid ex Judiciaria, potestate de hinc aliquam habeat potestatem in Locis, vel villis aut Possessionibus antiquitus, sive moderno tempore ab Avo, vel Genitore nostro eidem Ecclesiæ Concessis, placita habenda, seu Bannos tollendos, aut freda exigenda, vel ullas ilicitas occasiones, aut paratas faciendas, aut velonea exigenda, aut homines ipsius Ecclesiæ censuales, Liberos, aut Servos aliquo modo distringere, in aliquibus Negotiis ad eandem Ecclesiam pertinentibus, vel inquietare præsumat, sed omnis propter Ecclesiastica Servitia, et Census tantum Nost. ad placitum Advocati, quem Ep(isco)pus, et præsens, et futurus ad hoc opus elegerit, sicut mos est in aliis Episcopiis nostri regni, Constringantur, et propter Censualem terram liberorum, et Fiscalium hominum, et Colonorum ad præfatam Ecclesiam pertinentem non in Cujuslibet Ducis, vel Comitis, aut alicujus Judiciariæ Personae placito, nisi in Advocati solummodo ejusdem Ecclesiæ placito deinceps Constringantur, et ut hæc nostra renovationis, et Confirmationis Auctoritas præsenti, ac futuro tempore inviolabilis permaneat, hoc nostræ Celsitudinis præceptum inde Conscriptum Sigilli nostri impressione signare jussimus, Manuque propria, ut infra videtur, Corroboravimus.

Signum Domini Ottonis HH. Glorisissimi Regis

L. S.

Hildebaldus Ep(isco)pus, et Cancellarius Vice Willigisi Archi-Ep(isco)pi recogvit.

Data XIII. Cal. Novemb. Anno Dominicæ Incarnationis DCCCCLXXXVIII. indict I. Anno autem tertii Ottonis Regnantis quinto.

Actum Constanciæ feliciter amen.

Nro. 4.

In Nomine Sanctæ, et individuæ Trinitatis Fridericus divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus. Quoniam quæcunque utilia ac necessaria ex deliberatione Consilii tractantur, tenaci memoriæ sunt Commendanda, specialiter Cum per nos, et dilectum Fidelem nostrum Eginonem Venerabilem Ep(isco)pum Curiensem in præsentia Principum, ac multorum aliorum fidelium nostrorum de Advocatia Curiensi ex Consilio ordinatum est, ne in oblivionem transeat, præsenti Scripto jussimus Commendari.

Noverit ergo tam præsens ætas, quam successura Posteritas, quod præfatus Princeps Noster Egino Ep(isco)pus feodum Advocatiæ Curiensis cum ipsa Advocatia filio nostro Frederico Duci Sueviæ eo jure Concessit, quo eam Comes Rudolphus de Bregenze, et postmodum Comes Rudolphus de Pfullendorf obtinuisse denoscitur, prædictus autem filius noster hoc modo Advocatiam possidebit, ut nec ipse, nec aliquis hoeredum vel successorum ipsius eam vel ex parte, vel ex

toto Cuinam hominum unquam Concedere attentet. Quodsi non observarit, omni Jure in ea privetur, et Ep(isco)pus in quemcunque alium velit, transferat.

Nos vero benevolentiam præfati Ep(isco)pi, et multimoda ejus servitia attendentes ab omni Servitio Curiæ nostræ, et imperii nostri, quamdiu vixerimus, pœnitus eum absolvimus, et si forte Nos Contigerit universæ Carnis viam ingredi præfato Ep(isco)po superstite, Filius noster Rex henricus vice nostra eandem Condicionem Ep(isco)po, dum vixerit, non in fringat. Hujus rei testes sunt Rudolphus Leodiensis Ep(isco)pus, Bertoldus Dux de Ceringa, Hugo Palatinus Comes de Tübingen, Comes Rudolphus de Pfullendorf, Comes ulricus de Lenzaburg, Comes hartmanus, de Kircberg, Comes Chanegoldus de Vehringen, Comes Burcardus de Zolre, Conradus de Stutenriech, Godefridus de Gundelvingen, Egnolfus de Urselingen, swischerus de Aspermont, et ulricus Frater ejus, Henricus, et ulricus filii ejus, Conradus de Medecen, et alii quam plures. Ego Henricus Cancellarius Vice Cristiani Moguntinæ Archiep(isco)pi recognovi.

Signum Domini friderici Romanoru Imperatoris invictissimi

L. S.

Acta sunt hæc anno Domini Incarnationis MCLXX. Indict III. Regnante Domino Frederico Romanorum Imperatore gloriosissimo, Anno Regni ejus XVIII. Imperii vero XV.

Datum apud Memgen XVIII. Cal. Junii feliciter amen.

Nro. 5.

Ne Gesta hominum Cum tempore simul evanescant, necesse est ea scripti memoria æternare. Noverit ergo tam præsens ætas, quam etiam futura Posteritas, qualiter Ego Otto dei Gratia Romanorum Rex, et semper Augustus, Cum reciperem a Venerabili Reinherio Curiensi Episcopo post decessum Domini Philippi Vacantem Curiensem advocatiam, Ipse Ep(isco)pus pro Utilitate Curiensis Ecclesiæ quædam, quæ subscripta sunt, et a Domino Philippo, sive juste, sive aliter obtenta fuerunt, excepit videlicet quod omnes Officiarii Curiæ, et ad, Cameram, nec non ad Mensam ejus pertinentes vel Servientes liberi sint Decreto, et exempli ab omni precaria exactione quam prius indebite solvebant. Excepit etiam familiam hospitalis Montis septimi ab eadem exactione, item adjecit, ut reliqua familia Curiensis Ecclesiæ novis, et indebitis precariis nullatenus graventur, item ut Claustra sti Lucii, et in Churwaldo cum omni familia sua Consueta, et debita gaudeant libertate, nec etiam aliquando precariis fatigentur. Ad hæc etiam dictos suos, et Ministeriales a Violenta hospitatione exemit, et Curtem Canonicorum Ciensium de sfiers (Schiers) ab Omnibus precariis solvendis in perpetuum absolvit. Capelam quoque de Malans, et ejus institutionem sibi, et successoribus suis reservavit. Quæ omnia, ut supra scripta sunt, de Regali Mansuetudine, et pura Voluntate memorato Ep(isco)po, et suis Successoribus promisimus et volumus decreto invialabiliter observari. Demum etiam spopondimus renovare privilegium, quod Antecessores nostri pijssimi Imperatores Romani, Fridericus, et Filius Eius Henricus Curiensi Ecclesiæ pro obtinenda eadem Advocatia, et aliis feodis Contulerunt, videlicet quod prædicta Advocatia nec pro toto, nec pro parte occasione aliqua debet in aliquam personam feodaliter, vel Alienationis nomine Transferi. In quo etiam privilegio Continetur, quod Curienses Ep(isco)pi prorsus sunt exempti ab omni expeditione, et Visitatione Curiæ, nisi de propria voluntate illam accedant. In signum vero huius Exemptionis, et nostræ promissionis jussimus hoc scriptum

sigillo nostro Coroborari. Datum Augusta in Solemni Curia id. Januarii Anno Incarnationis Dominicæ MCCVIIII.

Indict XII. feliciter Amen.
per Manum Walti Regalis
Aulæ Protorot.

L. S.

Nro. 6.

In Nomine sanctæ, et individuæ Trinitatis. Fridericus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus, et Rex Siciliæ. Noscant et præsentes, et posteri, quod nos de regali Mansuetudine, pensata quoque fide, ac Devotione fidelis nostri Arnoldi Curiensis Ep(isco)pi, Cum reciperemus ab eodem pheuda, et Curiensem Advocatiam, quæ, et quam progenitores nostri, Avus noster Fridericus, et Pater noster Henricus, gloriosissimi Romanorum Imperatores Augusti, ac pius ille Patruus noster Philippus Romanorum Rex prius, et nunc demum Dominus Otto quondam dictus Imperator ab eadem Ecclesia obtinuerant, easdem Condiciones, et exceptiones adversus eandem Ecclesiam renovavimus, quas prius dicti Decessores nostri in suis privilegijs visi sunt, et indulsisse, et renovasse.

Promisimus namque, quod antedictam advocatiam de Manu nostra in nullam personam alienabimus nec quoquo modo transferemus in toto, aut in parte. Quod quidem si fieret, Caderemus a toto, et liceat Ep(isco)po præsenti, seu futuro in aliam transferre personam, infactum retractaverimus. Adjecimus etiam, quod Clericos, quam laicos, qui dicuntur

Ministeriales, Violentis hospitationibus gravari nullatenus permitemus. Item quod reliquam Curiensis Ecclesiæ familiam novis exactionibus seu precarijs fatigari non patiemus, Sed erimus antiquiis usquequaquam Contenti. Item Familia Montis septimi, et omnes ad Cameram, et Mensam ipsius Ep(isco)pi pertinentes, et servientes, et quidam de Tamelasca, qui dicuntur Ministeriales, et Curtis Canonicorum de Assiers ab ipsa etiam antiqua Exactione, seu precaria in perpetuum a nostra Majestate sunt absoluti. Claustra quoque sancti Lucii, et in Chur Waldo Cum omni eorum Familia debita gaudere Libertate, nec etiam precariis aliquando sunt oneranda. Capellam quoque in Malanz et ejus institutionem in perpetuum ei libere dimissimus demum sicut inprioribus privilegiis, Continebatur, et fuerat Curiensibus Ep(isco)pis de Clementia Imperatorum indultum, nec præsens Ep(isco)pus, nec ei succedentes tenentur sequi expeditionem aut vocari ad Curiam nisi hoc de propria faciant Voluntate. Ut autem hæc nostra Promissio futuris Temporibus stabilis, et in convulsa permaneat, jussimus hoc scriptum sigilli nostri impressione Communiri. Actum aput Augustam Anno Incarnationis Domini MCCXIII indict I. Jussu Domini Conradi Mettensis, et Spirensis Ep(isco)pi Imperialis Aula Cancelarij. Datum per Manum Bertoldi de nifen protonotharii feliciter Amen.

Nro. 7.

Carolus quartus divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus, et Bohemiæ Rex. Universis, Nobilibus, Castrensibus vasalis, et hominibus Ecclesiæ Curiensis, quibus præsentes exhibitæ fuerint fidelibus suis dilectis gratiam suam, et omne Bonum. Fidelitati vestr seriose præcipiendo mandamus, volentes, quatenus Monetam Denariorum per Venerabilem Petrum Ep(isco)pum Curiensem Principem, et Devotum nostrum dilectum, aut Successores ipsius factam, seu faciendam in terris et diœcesi suis, sive hujusmodi moneta

aurea, argentea, Cuprea, vel mixta, censeatur, in prædictis terris, et diœcesi tanquam Validam, Bonam, et gratam recipere debeatis, recusatione qualibet postergata nullum sibi in hoc impedimentum seu Obstaculum aliqualiter ingerentes, sed potius ut hujusmodi Moneta communem Cursum in Valore suo Communiter habeat, omnem promotionem, et favorem antedicto Ep(isco)po, et Ecclesiæ suæ efficaciter impensuri. Quod si fortasis non faceretis, ex tunc nostra Serenitas Eidem Ep(isco)po, successoribus que suis tamquam Advocatus et Defensor ad manutenendum, Conservandum et promovendum. Jura dictæ Ecclesiæ quoad Monetam prædictam de Salubri Remedio Auctoritate Imperiali infalibiliter dignabitur providere. Datum uratislaviæ die XXIIII. Mensis Januarij Regnorum nostrorum Anno tertio decimo, imperij vero quarto.

Nro. 8.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kernten, und zu Krain, Graf zu Tyrol ꝛc., und Wür Friderich, von des desselben Gnaden auch Herzog desselben Lande, bekennen für uns, und unser Erben, als sich weilandt der Hochgebohrne Fürst, unser Lieber Vetter Herzog Allbrech, jezt unsers lieben Vetters Herzog Allbrechs Ene, und unser Liebe Bruder Herzog Wilhelm, und Herzog Leopold Seliger gedächtniß, für fry, und uns bed mit dem Ehrwürdigen unserem lieben Freünde Herren Hartmann Bischoffen zu Chur. N. dem Kapitel, den Dienstmanen, und Edelleuthen zu der Stadt zur Chur, den Thäleren, Land und Leüthen des Gottshaus zu Chur, da die Gessesen, und die genandt sind, Verainet, und Verbundten habendt, als das der Brieff der von Wort zu Wort Hernant geschrieben stehet, aigentlich inhalt.

Wir Allbrecht, und Wür sein Vettern Wilhalm und Leopold Gebrüder für uns, und unser Brüder all von Gottes Gnaden Herzogen zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kernten, und zu Krain, Graffen

zu Tyrol ꝛc. bekennen und Thun khundt mit diesem Brieff, wann der Ehrwürdig unser lieber Freünde Herr Hartmann Bischoff zur Chur, und die Ehrsamme unser besunder lieben N. der Rath, und die statt gemainicklich daselbs zu Chur, und die Edlen unseren Getreüen N. die dienstmanen, und die Edlen Leüth, und die Leüth gemeiniglich all, und jeglich der Thäler in Engadin, in Brigell, oberhalb den stein, und in Thumletschy, und gemainelich all ander Leüth, und untersezzen, die N. zu dem Obgenannten Bistum gehörend, wo die gesessen, und wie die genannt sind, für sich, und all ihr Erben, und nachkommen —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Und der Sach zur Ewigen Urkunde geben Wir dem Gegenwärtigen Brieff besiegelten mit unserm anhangenden insigeln. Das ist geschehen, und ist der Brieff gegeben zu Hall im Inthal am Erchtag nach unser lieben Frauen Tag der Geburdt nach Christi Geburde Vierzehen Hundert Jahr darnach in dem fünfzehenden Jahr.

L. S. L. S.

DD. in Consist. And.

Nro. 9.

1406, 6. Januarii.

Bundsbrief zwischen dem Gottshaus-Bund und Obern-Bund.

Wir Hartman vou Gotteß gnaden Bischoff zue Chur für vns vnd alle vnser nachkommenden, vnd wir das Capitell zue Chur, vnd wir der Aman der Räth vnd die bürger allgemeiniglich, der statt

zue Chur, vnd wir die Dienst manen vnd Edelleüth deßselbigen Gottßhauß zue Chur, vnd wir die leüth alle vnd Jeckliche der Thäller in Brägell, im Engadin, oberhalb den stein, in auers, in Tümlätschg vnd zu bergün, vnd gemeinlich all ander leüth vnd vndersessen, die zue dem obgenanten Gottßhauß gehöret, für vnser nachkommenden vnd Erben ainß theilß, und wir Peter von Gotteßgnaden Abbt vnd daß Capitell zu Tisentiß, Aman vnd Gemeind deß Gottßhauß, Albrecht von Sax Freyherr zu Misox vnd zu bellenz für mich vnd mein Bruder vnd für Casparn meins Bruder Sohn, vnd für all die vnß ꝛc. vnd wir die Dienstmanen vnd Edelleüth, vnd wir der Vogt vnd die bürger alle zu Illantz, vnd wir die leüth auch alle vnd Jegkliche der thäller in Lungnetz, in Falß, in der gruob, zu Flimß, im Reinwald, in schambß vnd gemeinlich all ander leüth vnd vndersessen, die zue vnserem Theill vnd Pundt gehörend, den man nämbt den obern Theill vnd Pundt für vnß vnd all vnser nachkommen vnd Erben, deß andern Theills bekhenen vnd thuen khundt mit disem Brieff mänigklichen vnd vergechint offentlich, daß wir all ainmüetenklich vnd gemeinlich durch frid vnd schirm vnd gemeines nutzens willen deß landeß einen gueten gethreüwen vngeuarlichen Ewigen Pundt zusammen gelobt vnd zue Gott vnd den heiligen mit geerten Worten vnd auffgebotten fingern geschworen hand zu halten für vnß vnd all vnser Erben vnd nachkommen, also daß einander in vnser beyder theilen gebieten vnd gerichten vnd auch in den Creisen alß die nachbenambt ist, helffen rathen und beständig sollend sein mit allem vnserem leib vnd guet stätt, vestinen vnd geschlossen land vnd leüth wider mänigklichem vnd sollent einander schirmen vnd halten vnd ainander lassen zuegahn vnd Khauff geben Kost vnd ander Khauffmanschafft vnd sollent ainander beholffen sein die Strassen in vnser beyder Theil gebieten zu sichern vnd zue schirmen daß Khauffleüth vnd ander Ehrbar leüth da sicher mögen gewandlen mit gueten treüwen ohn alle gefärd, wan aber die Edlen Herren Ulrich brun freyherrn zu Ratzinß vnd sein Sohn vnd Jhro leüth zue disen Zeiten sich nit vermeint noch bedacht haten, in disen Pundt zu kommen vnd auch nit in disen Pundt gehörend, do haben wir berat vnd vest selber vorbehalten, wer daß die jetzt bemelten Herrn von Razinß vnd die Jhren in disen Pundt zue vest. wollten kommen vnd den schweren vnd halten mit allen den Dingen vnd rechten alß diser Pundtbrief wiset vnd seit vnd

wir geschworen hand, so sollend wir auch mit denselben Geding vnd rächt empfachen in disen Pundt ohn all gefärd, wir sollend aber nieand anderß mer von obermelte Herren von Razinß vnd die Jhren in disen Pundt empfachen. in vnser beyder theil gemeinlich guet wissen vnd willen ohn all gefärd; wir beid teil haben in diser Pündtnuß außgenommen vnsern heiligen Vatter den Pabst vnd vnseren gnädigsten Herrn den Römischen König vnd das heilig römisch Reich, so haben wir Bischoff Hartmann vnd vnser Gottßhauß außgenommen — die Pündtnuß so wir haben mit der Herrschafft von österreich vnd die Pundt enendt den Bergen vnd waß vnser Ehr und eide angeth vnd vor diser Pündtnuß ist beschehen; vnd wir Bischoff Hartmann besonder habent hinein ausgenommen die Pündtnuß so wir haben mit vnseren lieben ochim Graff von Frydenrichen von toggenburg vnd mit vnserem lieben Vetter Graff Willhelm von Monntfort Herr zue Bregentz, so haben wir der ober theil in diser Bündtnuß außgenommen die Pündt so wir habend mit dem Wohlgebohrenen Herren von Razünß dem Herren vnd Jhren leüthen Graff Rodolffen von Werdenberg vnd den seinen mit den von Vry, Schwiz von Vnderwalden vnd von Glaruß vnd waß vnser Eyd vnd Ehr angeth vnd vor diser Pündtnuß beschehen ist ohn all gefärd. Darnach ist beräth vnd bedinget worden nämblich daß wir all bei vnseren Eiden so wir hierumb geschworen hand diß nachgeschriben Geding Stück vnd Artickhel sollen halten, vnd darwider durch niemands willen thuen sollend mit gueten Treüen ohn all gefärd. — Deß Ersten ist beredt, were daß wir Bischoff Hartman oder vnser nachkommen Bischoff zue Chur zue spruch oder Vorderung hätend oder gewunnet zu dem obbemelten Herrn dem Abbt zu Disentiß seinen nachkommenden vnd Gottßhauß zue Disentiß oder zue deme der zue demselben Gottßhauß zue Disentiß gehört oder zue vnserm obbenandten Ochim Albrecht von Sax seinem Brüdern und brüder Sohn Jhrigen Erben vnd den Jhren oder zue keinem anderen, er sey Herr Edel oder Vnedel, Arm oder reich der zue ihnen vnd dem obertheil gehört oder bißher zue Jhnen hat gehört, gemeinlich oder besonder, oder ob wir jetzt bemelten Abbt Peter oder vnser nachkomenden Abbt zue Disentiß, Albrecht von Sax seinem Brudern vnd Brüder Sohn oder kein ander Herr der zue unsern obertheil gehört oder bißher zue vnß gehört hat, vnser Erben vnd nachkommen, auch gemeinlich oder besonders zuespruch gewinnen,

oder hatend zue den vorgenanten vnserm Herrn Bischoff seinen nachkommen vnd die zue dem Gottßhauß zue Chur gehörent arm vnd reich daß sollen wir für vnsern gemeinen Pundt bringen vngefärlich, die sollen vnuerzogenlich zwischent vnß ein Freündschafft vnd richtung zwischent vnß werben, vnd suechen, möchten sie die mit vnser beydertheil wissen vnd willen nit finden, oder daß der Pundt saumig wäre, die nun vnd richtung zue suchen, so sollend wir beydtheil, die dan mißhellig sind, bey vnsern Eiden, so wir zu disem Pundt geschworen hand, wan aintweder theil oder beyd theil deß forderen, zwey, drey oder vier vngefährlich Ehrbar schulman dazue setzen, Jedweder von seinem theil die in disem theil gehörend, vnd sollend beydtheil einen gemeinen Ehrbaren man erwöllen; möchten wir aber vnß deß Gemeinen nit vereinen, haben dan wir Bischof Hartman oder vnser nachkommen zue Ihnen zue sprechen oder zue Ihren nachkommen vnd Erben oder zue denen, die zue Ihr Theil gehörend, so sollen wir von Ihrem Theil einen gemeinen Man nämen, welchen wir wollend, dan send wissend vnd darzue halten, daß er sich deß annäm vnd gemein man werde, vnd der gemein man soll bey seinem Eide beydentheilen Tag geben gen Illantz, alß dick eß zue schulden kombt inneret dem nächsten Monath nach vnser forderung; haten aber wir Abbt Peter, Albrecht von Sax vnser nachkommen vnd Erben, vnd welche zue vnserem obernanten Theil vnd Pundt gehörend, alß wir oben benambt sind, zu vnserem verdachten Herrn Bischoff Hartman oder seinen nachkommen wir zu sprechen, so sollen wir von dem Gottßhauß zue Chur einen gemeinen Man nemmen, wellich wir wollent vnd sond sie auch wissen vnd darzue halten, daß er sich deß annem vnd gemein man werde, vnd soll aber derselbig gemein man bey seinem Eyde beyden Theilen, Tag geben gen Chur alß dick eß zue schulden kombt Inneret dem nächsten Monath nach vnserer forderung vnd für den gahn. Haten wir aber Abbt Peter, Allbrecht von Sax vnser nachkommen vnd Erben vnd für den gemeinen und für die Schulleüth, sollen wir beydtheil vnsere Forderung vnd zuespruch bringen. Die sond nach beyder theilen Fürlegung und nach Kundtschafft so für sie würt bracht mit leüthen vnd mit brieffen nach red vnd widderred ein recht sprechen auf Ihr Eyd vnuerzogenlich so daß mit dem rechten erst gesein mag bey den Eyden so sie disem Pundt hand geschworen mit gueten treüwen ohn all gefärd, vnd sollent wir beydtheil halten,

volführen vnd außrichten bey vnseren geschwornen Eyden waß da erkannt vnd gesprochen wird zue dem rechte von den Schulleüthen vnd dem gemeinen oder von dem mehren theil unter Ihnen ohn all gefärd. Gieng auch der gemein oder der Schulleüthen kein ab von todteß wegen oder daß Ihro keiner von hafter säh oder noth wegen dazue nicht möcht kommen, so sollen wir Je für einen abgangnen einen andern als schicklichen ernennen vnd setzen an des abgangen stat Inneret dem nächsten Monat nach deß Klägerß forderung ohne all gefärd in der Wiß alß vorgeschriben stath, Wer auch ob wir die zue dem Gottßhauß zue Chur gehörend oder Wir die zue dem oberen theil gehörend, wir sigend auch Edel oder vn Edel, arm oder reich niemanß außgenommen zuespruch vnd Vorderung heten oder gewünnen zu dem obbemelten vnseren Herren Bischoff, vnserem Herrn dem Abbt zue Disentiß, vnsern Herrn Albrecht von Sax seiner Brüder vnd brüder vnd brüder Söhnen Ihren nachkommen vnd Erben oder zue keines anderen Herrn der zue diesem Pundt oder zu dem oberen theil gehört, oder bißher hat dazue gehört gemeinlich oder besonder oder sie zue vnß, vnsern nachkommen vnd Erben, daß soll zue gleicher Wiß allso außgericht werden auf einen gemeinen vnd schulleüth alß hie ob von den Herren ist geschriben ohn all gefärd, Were aber daß wir die andern die in disen gemeinen Pundt gehören oder vnser Erben, außgenommen die obbenannten Herren Ihr nachkommen vnd Ihr Erben zuespruch vnd forderung zu einander häten oder gewünnen wan oder wie dick daß beschicht, so soll alwegen der Kläger oder sein gewisser bott dem sächer zue dem er zue klagen hat nachfaren in das gericht do er hin gehört, vnd soll dort daß recht von Ihm nämen, vnd soll alwegen der Richter die geschwornen vnd genannten doselbst dem Kläger ein gemeinlich recht schaffen vnd gestatten ohn alleß verziechen, ohn all gefärd, wie die zu dem Gottßhauß zue Chur gehören, sollend in vnsern gerichten, niemand von dem Obertheil verbieten, noch verhefften, vnd wir die zue dem Oberntheil, sollend auch in vnsern gerichten niemand verbiethen noch verhefften, die zue dem Gottßhauß zue Chur gehörend, behalten der Statt zue Chur vnd der Statt zue Illantz Ihre Recht also daß der warer statt bürger einander mögend verbieten, vnd die Statt zue Chur soll Ihre Recht halten gen dem Gottßhauß zue Chur, vnd die Statt zue Illantz soll Ihro recht halten gen dem obertheil. Wolt aber Jemandt der in

diesem Pundt sich deß rechten nicht lassen benügen old dem rechten nit gehorsam sein, old wolt Jemand anders, der zue disem vnserm Pundt nit gehört, vnß, die in disem Pundt gehören, widerrechtß angreiffen, oder schädigen, oder sich deß rechten von vnß nit volt lassen benügen, old zue dem rechten nit kommen, nach dem rechten nit lassen benügen, old dem rechten nit gehorsam sein, old wolt Jemand anderß, so sollen wir mit Manen dem theil der in vnsern Pundt gehört, vnd dem rechten gehorsam ist vnd sein will, beholffen sein, in disem nachgeschribenen Marckchen, wider Mänigklich, Niemand außgenommen, vnser Theil hab den recht oder vnrecht, ohn all gefärd; vnd diß sind die Marckchen, das ist von dem Septmanberg, Julienberg vnd älbeluberg, herwerth gegen vnß, vnd von deß Gottßhauß Vesti afferumt ob dem grünen hag, herauf vnß zue den bergen, schamutten, luggmann agreina, den Vogel vnd den orßen, auch herwerth gegen vnß vnd allenthalben innert den Marckchen, vnd Kreissen ohn all gefärd; wir sollend auch einen Jecklichen der in disen obgenambten Marckchen vnd Kreissen gesessen ist oder wohnhafft, wissen daß er dem rechten, alß vorgeschriben ist, gehorsam sey, er sei reich oder arm. Wir obbenannte beydtheil sollend auch durch vnsere stätt, täller, länder, gericht vnd gebiet, aufeinander in vnfreundtschafft, vnd auf schaden, nieman überall ziehen lassen vnd einander nit lassen schädigeu, noch anlossen greiffen, durch Niemandtß willen, nach all vnser Vermögend, ohn all gefärd; würde aber darüber Jemandt angreiffen, in wederßtheil, gebiet oder gericht, der angreiff getreiben oder geführt würde, das sollend wir den angreiff, eß sey leib oder guet vnser vermögen aufhalten, auffrecht ohn all gefärd; wurden auch wir obbemeldte beidtheil gemeinlich oder kein, herr, statt oder gericht besonder deß andern theils auch gemeinlich oder besunder hilff bedarffen, welcher herr, Statt, Thall oder gericht, den von deß andern theilß herren, Stätt, thäll oder gericht, auch gemeinlich oder besonder, würd angerüeffen oder genant vme hilff, sollend wir allwegen bey vnsern vorgeschribenen Eyden in den obgenambten Markchen und Kreissen allenthalben einander vnuerzogenlich zue hilffe zue ziehen nach aller vnser vermögent, wider mänigklichen, niemand außgenommen, wo vnd wen oder wie dickch jetweder Theill nothdürfftig ist, vnd den andern Theill darumb manet, an all wider red, vnd gefärd, vnd wen wir bischoff hartman vnser nachkommen, vnd die zu vnserm Gottßhauß

zue Chur gehören von Ihr manung wegen, über Rein gegen Ihren Theil, werdend züechen, so sollend sie umbnenhalb dem Rein der durch Tumblgeschg herab rünt allenthalben vnd in schambß vnd im Reinwald allenthalben kost geben vnd Ihre köstung erbarlich vnd bescheidentlich halten ohn all gefärd; wenn aber wir Abbt Peter, oder vnser nachkommen, Albrecht von Sax, meine brüder, vnd brüder Sohn vnd die vnsern, vnd wir, die zue dem obern theil vnd Pundt gehörend von Ihro Manung wegen, über Rein gegen dem Gottßhauß zue Chur theil wurdend ziehen, daß ist auch zue merkchen über den Rein der durch tumbläschg rünt, so sind sie vnß enhalb Rein allenthalben kost geben vnd in Ihren kosten erbarlich vnd bescheidenlich halten ohn all gefärd, hierin ist außgenommen, daß wir die zue dem Gottßhauß zue Chur gehörend, vnd außerhalb diser vorbenannten kreisen vnd Markchen oder enet den Bergen dem Septman, dem Julien, dem älbelen sind gesessen oder wonhafft von deß obern theilß manung wegen nienenhin sind schuldig oder verbunden zue ziechen vnd hand sie auch nit gewalt zue manen zue ziehen, zue gleicher weiß sind wir, die zue dem obern theil gehörend nit gebunden nienen hin zue ziechen von der vorbenanten Gottßhaußleuthen zue Chur manung wegen, die da gesessen sind enent vorbenannten bergen und außerhalb den vorgeschribenen Kreisen, vnd hand sie auch nit gewalt, vnß zue manen nienenhin zu ziechen, wir vnd sie thüen eß dan gern. Wir sollent aber diß Pündtnuß gegen einandern halten in vnserß Jedwederß theilß gebieten vnd gerichten einander beholfen sein, schirmen und halten als vorgeschriben stäth ohn all gefärd; würde sich auch füegen, da Gott vor sey, das wir die in disen Pundt gehörend keinß müsshellig oder stössig wurde, oder ob eintweder theil dichte, das wir einer andern hilf oder rath bederffen, oder Stuz old nothdurft, wegen deß Pundtß vnd deß landeß zuesammen bedurften zue kommen wurdend den wir bischoff hartman vnser nachkommen, und die zue vnserm Gottßhauß zue Chur gehörent von dem obern theil darumb gebäten oder gemant, so sollen wie vnser Erbar bothschaft vnd rath zue Ihnen gen Illanz schikchen, werden aber wir die zue dem obern theil gehörent darumb gebeten vnd gemant von vnserm herren bischoff, seinen nachkommen ond Gottßhauß zue Chur, so sollend wir vnser erbar bothschaft und rath zue Ihnen gen Chur schikchen vnd sollend allwegen zue rath werden, wie wir die Sachen die vnß anliegend

außrichten sollend nach dem besten, ohn all gefärd. Wir haben auch allgemeinlich, vnd vnser Jegklicher besonder bey vnsern geschwornen Eyden beräth vnd bedinget, daß wir alle die in disen vnsern Pundt gehörendt einen Jeckhlichern Herrn geistlich vnd weltlich leüth Edel vnd vn Edel, Arm vnd reich vnd mänigklichen sollend lassen bleiben bey den seinen, bey allen Jhren leüthen, güetern, gerichten, diensten, allen Jhren rechten, nutzen, zinssen vnd guet gewonheiten alß vormalß, wie das mit recht vnd mit gueter gewonheit ist herkommen ohn all gefärd. Wir bischoff hartman haben auch vnß, vnsern nachkommen vnd vnser pfaffheit in diesen Pundt behalten, vnser geistlich gericht vnd all vnser geistliche recht, vnd guet gewonheiten alß vormalß also daß wir, vnser nachkommen vnd pfaffheit, auch dabei sond bleiben ohn all gefärd, eß soll auch ein bey dem andern umb weltliche sachen auf geistliche gericht nit laden, wurde aber ein ley von eineß andern leyen klage wegen auf geistlicheß gericht geladt, umb weltlich vnd leysch sachen, die soll der geistlich richter wiederumb hin schikchen für Jhren weltlichen Richter, da sie hingehören, vnd der ley der da ladet soll dem geladen sein schaden ablegen vngefährlich, käme es auch zue schulden, da Gott vor sey, daß wir die in diesen Pundt gehörend dheinß misshellig oder stössing wurde oder vnter vnß einen todtschlag beschäche, so sond die sachen außgericht werden nach dem rechten, nach Jeckhlichenß gerichtß sitten vnd gewonheit vnd auch nach alß hievor in disem Pundt bereth ist vnd soll diser Pundt darumb nit abgahn nach abgelassen werden, vnd soll auch allwegen ewiglich vest vnd stätt bleiben, wir sollend auch Immer ewiglich die an den zwelfter Jahr vngefährlich disen Pundt ernüwern, und welicher Man oder knecht zue vnß gehört, vnd zu seinen Tagen ist kommen, vnd disen Pundt nit hat geschworen, den sollent wir darzue halten vnd wisen daß er dan disen Pundt schweren zue halten vngefahrlich, und hierumb mag jetweder theil auch manen, diß alleß also zu volführen, alß dikch eß zue schulden kombt ohn all gefärd, vnd wir das Capitell gemeinlich zue Chur, vnd wir das Capitell gemeinlich zue Disentyß haben auch hierin, namlich bedinget, vnd außgenommen, daß wir durch meinenstwillen sollent weder reisen noch sollend haben, noch Botschaft schicken zue sachen die Krieg antreffend vnd sollend weder helfen noch rathen, zue sachen die Krieg vnd misshellung anrüerent vnd Pfaffen nit ziemlich sind, waß wir aber ze früntschafft helffen

vnd rathen kondend vnd mögend, das sollent vnd wollen wir gern thuen, vnd sollent dem Pundt treüw vnd Warheit halten, bey dem Eydt, so wir dem Capitell geschworen hand, ohn all gefärd, wir sollent auch disen Pundt mit auffgebottenen Fingern vnd Eyden mit schweren vnd sollent doch in dem land sein alß vorgeschriben ist, vnd bey disen tadingen sollend wir dem Pundt gemeinlich sy vnd Ihr nachkommen lassen bleiben, ohn all gefärd; Wer auch daß ein bischoff zue Chur abgienge, oder daß ein Abbt zue Disentyß abgienge, wie dick daß zue schuld kombt, so sollen wir alle die in disen Pundt gehören vnser nachkommen und Erben, das Capitell zue Chur in dhein Wiß sumen nach Ihren einen Bischoff zue nemmen, vnd auch daß Capitell zue Disentyß in dhein Wiß sumen noch Ihren einen Abbt zue nemen vnd sollent, vnd sollent eintweder Capitell noch eintweder theil den andern herin bekümbern noch beschwären, vnd sollent vmb deß nit annemen, ohn all gefärd, vnd als dick eß zue schulden kombt, daß ein neuer bischoff zue Chur gesetzt oder erwölt wird, old ein neüwer abbt gesetzt oder erwölt würt so sollend daß Gottßhauß ein Bischoff und daß Gottßhauß zue Disentyß einen abbt nit schweren noch hulden, sie schweren dan auch disen Pundt zue halten in aller Weiß als die brieff weißt vnd sait, ohn all gefärd. Eß ist auch bereth, daß wir die in diesen Pundt gehörend, diß vorgeschrieben sachen, geding vnd artikhel, mögend besseren, baß erläutren vnd darzue setzen, waß den vnß beydtheil gemeinlich dunkt daß darzue nothürftig sey vnd besser gethan sey dan vermitten ohn all gefärd, vnd daß diser Pundt mit allen vorgeschriben sachen, stucken vnd artikheln von vnß beyden theilen allen vnsern nachkommen vnd Erben, Jetzt vnd hiernach in künftigen Zeiten, Immer vnd ewigklich war, fäst vnd stätt bleibt vnd behalten werd, so haben wir all vnd Jegtlicher besunder geschworen gelerd Eyd zue Gott vnd zue heiligen diß alleß zue halten, außrichten und zu volführen in der Wiß alß vorgeschriben ist, ohn all gefärd. Daß zue Vrkhund vnd warheit vnd ganze vesten sicherheit so haben wir bischoff hartman vnser Insigel, für vnß vnd vnser nachkommen gehenckht an disen Brieff vnd für vnser Gottßhauß zue Chur, vnd haben wir vnd gemein Gottßhauß darzue erbetten vnser Capitell zue Chur daß sie deß Capitelß Insigel zu dem vnsern hand gehenckht an disen brieff darunder, Wir die dienstleüth vnd Edelleüth deß Gottßhauß zue Chur vnß all vestenklich verbunden,

und Wir die Comun Oberenthalbsteinß, Wir der thumbropst, der tägan vnd das Capitell gemeinlich zue Chur vorgehend auch, daß diser Pundt ist beschehen mit vnserem gueten Willen vnd Wüssen, deß zue Vrkhund vnd auch von bett wegen vnsereß gnädigen Herren bischoffe hartmanß vnd gemeineß Gottßhauß zue Chur so haben wir vnserß Capitels Insigell gehenckht an disen brieff. Darunder Wir die dienstleüth, Wir der Aman vnd die Räth vnd die bürger allgemeinlich der statt zue Chur haben vnser statt Insigel gehenckt an disen brieff. Ich Peter von Vnderwegen, Rudolff von Jufalt vnd Ital von marmelß, vorgehend auch, die wir von bett wegen der Dienstleüth deß Gottßhaus zue Chur, vnd auch für vns selb vnsern Insigel hand gehenckht an disen brief. Darunder Wir die Dienstleüth vnd Edelleüth deß Gottßhauß zue Chur vnß all vestenklich verbunden vnd wir die Comun oberen halb dem stein, haben vnser Comuns Insigel gehenckht an disen brieff für vnß vnd die von auerß, für die enent dem Wald vnd zue dem tüffen Castell vnd für alle die zue vnserer Comun gehörend, darunder wir all alß wir Jetzt benambt sind vnß vestenklich verbunden, vnd wir deß Gottßhaußleüth in tumbläschg haben erbetten die frommen, wisen frideriche von Jufalta Vogt zu Fürstenau, vnd hanßen reiggen, vnd wir die Comun vnd leüth all die griffenstein gehörent haben erbetten den frommen wisen Petern Canöffen Vogt zue Griffenstein daß sie Jhro Insigel für vnß hand gehenckt an disen brieff wan wir eigen Insigel nit enhaben, darunter wir von tumbläsch vnd von Griffenstein vnß vestenklich verbunden, Ich fridrich von Jufalt vnd ich hanß reig vorgahend auch daß wir von bett wegen aller Gottßhaußleüth in tumbläschg vnd ich Peter Canöff von bett wegen aller die leüth die zue Griffenstein gehörent vnd auch für vnß seluer vnser Insigel hand angehenckht an disen brieff. Wir Peter von Gottes gnaden abbt vnd daß Capitell gemeinlich zue Disentyß haben auch vnsere Insigell, für vnß, vnser nachkommen vnd Gottßhauß zue Disentyß angehenckht an disen brieff, Wir der Aman vnd die gemeind deß Gottßhauß zue Disentyß haben vnsers landts Insigel für vnß, vnser Erben, vnd all die zue vnß gehören gehenckt an diesen brieff. Ich Albrecht von Sax Frey: han auch mein Insigel für mich, mein Bruder vnd Caspar meines Bruders Sohn, vnd für vnser aller Erben, vnd für all die vnsern, die in den genanten Kreisen zue vnß vnd vnser gerichten gehörend, eß sey

in lungnetz zue Illanz in der gruob zue Flimbß, oder anderstwo, auch angehenckht an disen brieff, darunder Wir Johanß vnd Donat von Sax, sein bruder Caspar Ihreß bruders sohn, vnd all die Ihren, vnd die zue Ihnen gehörend alß wir obbenambt sindt, vnß vesten-klich verbunden, wo wir nit eigen Insigel haben, Vnd wir die bur-ger vnd statt zue Illantz vnd die leüth allgemeinlich in der gruob haben erbetten die frommen wisen Albrechten von Kropfenstein Vogt zue Illantz, vnd Rodolffen von Vallendanß, daß sie Ihro Sigel, vnd wir die gemeind vnd leüth gemeinlich in lungnetz vnd in Valß, vnd welich zue vnß gehören, haben erbetten die frommen wisen hein-rigen von lumriß vnsern Vogt in lungnetz, vnd hartwigen von über Castell, daß sie Ihro Insigeln für vnß vnd vnser Erben hand ge-henkht an disen brieffe, wan wir nit eigen Insigel habend; Ich Al-brecht von Cropfenstein Vogt zue Illantz, vnd ich Rodolff von Val-lendaß vorgehend auf daß wir vnser Insigel, von bitt wegen der burger vnd statt zue Illantz, vnd von bitt wegen der gemeind vnd leüth gemeinlich vnd in der gruob, vnd auch für vnß selb, vnd Ich heinriget von lumriß Vogt in lugnetz, vnd härtwig von über Castell, von bitt wegen, der gemeind vnd leüth gemeinlich in Lungnetz in Valß vnd die zue Ihnen gehören, vnd auch für vnß selb vnser In-sigel hand gehenkht an disen brieff, vnd wir die freyen auf Muntinen allgemeinlich haben vnser eigen Insigel für vnß vnd all vnser Erben gehenkht an disen brieff, vnd wir die Aman vnd die gemeinden vnd leüth allgemeinlich im Reinwald vnd in schambß, freyen vnd eigen vnd all die zue vnß gehören, wo wir gesessen sind, all wie wir ge-nambt sind in den obbenambten kreisen, habent deß landtß Insigel im Reinwald gehenkht an disen brieff für vnß vnd all vnser Erben vnd nachkommen, darwider wir von schambß, vnß besonder vestenklich verbunden, wan wir nit eigen Insigel haben. Diser Pundt ist ge-macht, vnd diser brieff ist geben zue Chur an der heilligen Drey König abent, deß Jahrß do man zelt nach Christus geburt Vierzechen-hundert vnd darnach in dem Sechßten Jahr.

Nro. 10.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Tzyten merer des Rychs, und zu Ungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, bekennen, und Thun kunt offenbar mit diesen Brieff allen, die In sehen, oder hören lesen, das wir angesehen haben die gethrure, willige und unverdroßen Dienste, die uns, und unsern Vorfahrn an dem Riche Römischen Künigen, und Kaisern der Ehrwürdige Hartmann Bischoff zue Chure unser Fürste, und getreüer andächtiger, und sin Vordern oft und dick getan haben, Täglichen tun, und für baß getun mügen, und süllen in künftigen tzyten, und haben dorumen der Vorbenannten Hartmann Bischof, und sin Gotzhus zu Chur, das zu dem Heilige Römischen Riche in werntlichen Sachen am nechsten gehöret, genommen, und nennen sye auch mit Lüten, gütern, Vesten, Landen, Telern, und allen zugehörungen in unsern, und des Heil. Richs-scherm, und meinen, und wellen Jn, und sin stifte mit denselben Lüten, Gutern, Vesten, Landen, und Telern, und auch allen zugehörungen zu Iren Rechten, als oft des nott würdet, gnädiglich zu vertheydingen, und zu Versprechen, und gebieten dorum allen unsern, und des Richs-stetten, sunder den stetten in Obern Swiben, und mit namen den Stetten Tzürich, Bern in Ächtland, Solotteren, Lutzern, und allen andern Wald-Stetten, und Eydgenossen in schwütz, und auch unserm Landvogt in Schwaben, Wer der in Tzyten ist, ernstlych, und Vestiglich bey unsern Hulden, das sye dem Vorgenanten bischoffe, und seinem Stifte getreülich beygeständig, und Beholfen sin wieder allermeniglich, nymands uusgenommen, als of sye des vor Im sampt, oder besunder ernannt werden, an allerley Vertzog, und Wiederreden, gelich, als ob Wir sie das mit unsern Briefen, und gebotten geheissen hatten.

Das ist uns sunder von Jn wol zu danck.

mit Urkund diss Briefes Versiglt mit unser küniglichen Majestät insigl. Geben zu Chure nach Christus-gebürt vierzehnhundert Jahr, und darnach in dem dreyzehnden Jare des Nechsten diensttags vor St. Matheus-tag des zwelf botten unserr Riche des Ungrischen und in dem sieben und zweynzigsten, und des Römischen in dem Vierten Jaren.

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis,
Michael de Priest.

Nro. 11.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Zyten merer des Richs, und zu Ungern, Dalmatien, Croatien, und Künig, bekennen, und tun kunt offenbar mit diesem Brief allen den, die In sehen, oder hören lesen, das wir angesehen, und gütlich betrachtet haben, solche unzuwillige, und getrüe dienste, die uns, und dem Riche die Ehrwürdigen und Bischoffe zu Chur, unsere, und des Richs fürsten, und Liebe andechtigen, und sunderlich der Ehrwürdig Johannes Bischoff zu Chure, unser Fürst, Rate, und Lieber andechtiger mit sampt seinem Stift zu Chure, und Landen, und Lüten darzu gehörenden oft und dicke getrewlich und nutzlich getan haben, und derselb Johans Teglich tut und für Baſſ tun sol, und mag, und haben darum In, sin Kappitel, und Stift zu Churr in unser, und das Richs sunderlich Gnade, und Schirme gnädiglich empfangen, und genomen, nemmen, und empfachen in Kraft diſſ Briefs . . . . . Und Wir, und unser nachkommen wöllen, und söllen Sye by allem, und jglichen iren schlöſſen, Tellern, Landen, Lüten, Gnaden, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Gütern, tzingen, und zugehörungen, wo die gelegen, oder wie die genannt sind nicht usgenomen für Baſſ mere Behalten und getrewlich, und Festiglich hanthaben, und Schirmen nach unserm Besten Vermögen; sunderlich sollen, und Wollen Wir, und unser yetzitigen nachkommen in Beholffen, und beraten sin, das in alle, und jegliche Lüte, Gütern, Rechte, nüze, und gülte, die in von den von Metsch, oder ymand anders entwerts sind an der Etsch in vinsow, im Münstertal, und anderswo wieder In werden, und blieben ungehindert von allermäniglich, und wann Wir auch un etbwe dickte unserr Vorfarn Römischer Kaiser, und Künige Briefe, und Freyheit gesehen, und verhöret haben, lutden, daſ ein jeglicher Bischoff, und der Stift zu Chur mit allen, und jeglichen iren Lüten, und Gütern, wo dann die Geseſſen, oder gelegen sind, Keine andern Vögt, dann einen römischen Kaiser, oder Künge, der dann yn zu Tzyten ist, zu Vogt haben sollen, und daß auch die selbe Kaiser, und Küngen, dieselben Vogtei ganz, oder eyns Teyls in nymands anders hand, oder Gewalte geben, noch die yemand verglichen, verschriben, oder von Im, und dem Riche empfrömden sollen, in kein wys, und wann Wir in solch und andere ire Briefe, und Privilegia

vormals in einer Gemeinde Vernewet, und bestettigt haben, dorumo mit wol bedachten mute, gutem rate, unserr, und des Richs Fürsten, Grefen, Edler, und getreüen, haben Wir den jetz genanten Johansen, uud sinem stift zu Chur solcher unserr Vorfarn Römischer Kaiser und König briefe, die Sye dann den vorgenanten Bischofen, und Stift von der vorgenannten Vogtei wegen gegeben haben, als vorbegriffen ist, gnediglich vernewet, und bestettigt, vernewen und bestetigen die auch von Römischer Kiniglicher macht in Kraft dis Briefs.

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

und Wir gebieten auch darumw allen, und jeglichen fürsten, Geistlichen, und werntlichen Er Gratten, freyen, Herren, Rittern, Knechten, Vogten, ampt lüten, Burgermeistern, Reten, und Gemeinden, und sußt allen andern unsern, und des Richs undertanen, und getrüen ernstlich, und vestiglich mit diesem Brief, daß sye die vorgenannten Johansen, und sin nachkommen Bischöffe, und Stift zu Chur an den Vorgenannten iren Briefen, privilegien, Rechten, Freyheiten, Vogteyen, Vestinen, Lüten, Gütern, und zugehörungen, für Baß mene nicht hintderen, oder irren in kein wys, sonder Sye der geruwilich gebrüchen, und gemessen lassen bey Verliesungen aller der Pene in Kaiserlichen Rechten darauf gesetzt, und in den Vorgenannten Kaiserlichen, und Küniglichen Briefen begriffen, mit Urkund dies Briefs Versiegelt mit unserm Küniglichen anhangenden Insiegel. Geben zu Constantz nach Crists geburt Vierzehenhundert Jahre, nnd darnach in dem achtzehenden Jar des nechsten zinsttags vor sant Görgen Tag, unser Riche des ungarischen und in dem zwey- und drissigsten, und des römischen in dem achten Jare.

L. S.

P. D. sto Archie(pisco)pem
Stigen Jobs Kirchen.

Nro. 12.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, zu Steyer, zur Kernten, und Crain, Grafe zu Tyrol, und Wir Berchtold von desselben Gnaden Bischoff zu Brizen, und Wir Johannes erwehlter des Bistums zu Trient, bekennen, und thun kundt. Als der Ehrwürdig unser lieber Freünd, Herr Johannes Bischoffe zu Chur, das Cappitl, die Statt zu Chur, die Potestaten, Ammann, Commun, Burgherrn, Jnwohner, und unterthan deselben Gottshaus Chur eines Theils, und die Edle unser Lieb- und getreüen Vogt Ulrich von Mätsch der Aelter, Vogt Ulrich der Jünger, Vogt Wilhelm von Mätsch, Vogt Ulrich von Mätsch der jüngst, und Elsbet von Mätsch, Gräfin von Toggenburg, des anderen mit einander Stotzig seynd gewesen. — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — darnach als die Ehegenannten von Mätsch meynendt, und uns mit Kundtschaften, uud Instrumenten fürgebracht haben, das sie de Ehegenannten Gottshaus zu Chur Leüth nnd güter, die gelegen seynd in den Kraisen von obpontalt in dem Enggadin, Münsterthal, und Finschgow und an die Wasser bruggen bey Meran Erbvogt seyn, und sein derselben Vogteyen, weilen ir Vordern, und sie lange Zeit untsher unzungewer gesessen. Da entgegen aber der benant von Chur für uns bracht, daſ sich dieselben von Mätsch und ihr vorderen bey weilent seinem Vorvorderen Bischoffen zu Chur, und bey Jhm derselben Vogteien mit Gewalt on alles Recht, und wieder seines Gottshaus freyheit, und Gemein Recht unterzogen, und angenommen hätten, und Ließen uns darauff hören etlich Brieff und Privilegia, von weilend römischen Kaisern, und Künigen Seeligen Gedächtniß, die da aigentlich innen haben, und ausweisend, das Nemand des Obgedachten Gottshaus zu Chur leüth, und Güter miteinander, noch ein Theil Vogt gesein mög, er wär dann darzu von einem Römischen Kaiser, oder Künig, oder von einem Bischoff zu Chur, und seinem Gottshaus

erwelt, und genumen worden, und wann Wir aber — in den selben der von Mätsch Kundschaft, und Instrument nit Verstanden, noch funden haben, daſ ſi noch ihr Vorderen Von jemand zu ſolcher Vogteyen genummen, gevordert, oder erwelt seynd. Darauf sprechen Wir, daß die Ehegenanten des Gottshaus zu Chur leüth und Güeter, ſi sein Geistlich, oder Weltlich in den ehgemelten Kreiſen, und Thäleren gelegen. Hinfür von den von Mätsch, und ihr schwester, und Mumen der von Tockenburg, und ihr allen Erben von solcher Vogtei, und forderung wegen unbekümmert, unbeschwert, und ungehindert, ledig und loſ seyn sollen, und sollen sich auch der hinfür nicht annemen, noch unterziehen in keinem weg ohn Gerede. — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — folget das End.

Wir Sprechen auch welcher theil diesen unsern Spruch in ainem, oder mänigerem Stuck überfür, und nicht hielt, das wissentlich wurde, daß der zu Peen Verfallen soll seyn zwainzig Tausend Guldin duggathen, und Unger, der halb theil uns, und der ander halb theil dem andern der Spruch überfaren wäre, on alles nachlassen, und soll dannoch dieser unser Spruch bei Kräften beleiben, und gehalten werden ungefärlich, und deſſ zu Urkund geben Wir jeglichem Theil unseren Spruch in gleicher laut versiegelt mit unsern Herzogs Ernst, und Bischoff Berchtolds von Brixen anhangengen Insiegeln, und wann aber Wir Johannes erwelter zu Trient begrabens Insiegels noch nicht haben, so haben Wir unser Bettschaft auch an den Spruch gehengt. Geben und geschehen zu Botzen am Mittichen vor dem Heiligen Pfingstag nach Christi Geburt in dem Vierzechenhundersten, und ein und zweinzigsten Jahre.

Nro. 13.

Mathias Römischer Kaiser

Ehrsame liebe getreüe. Unns ist von unterschiedlichen Orten Glaubwürdiger Bericht zukommen, daß der Erwürdige Johann Bischoff zu Chur unser Fürst, und Lieber Andächtiger samt des selbigen Zugethanen Capitels=Personen, und Clerisey von eüch neülicher Zeit, unbewust aus Wasserley Ursachen von seinen anvertrauten Stift von uns Tragenden unmittelbaren Reichs=Lehen, und dem ganzen Land in Churwalhen ausgeschaft, und Vertrieben worden seye. Solches ist uns um so viel mehr mit sonderbarer Befremdung, und mißfallen fürkommen, ie mehr Wir in acht nehmen, und befinden, daß von Eüch dies Orts unserer gebührenden Kaiserlichen Hochheit authorität und Jurisdiction gar zu nachend gegangen, und derselben durch vorberührt gewaltsame, und wiederrechtliche Anmassunge allerhand Nachtheil, schimpf, und Verkleinerung zugezogen werden will, So uns dergestalt hingehen zu lassen, unsers Kaiserlichen Tragenden Amts, und geleisten schweren Pflichten wegen, weder gebühren, noch Verantwortlich seyn will.

Wir stellen zwar die Ursachen, und Klagen, welche ihr zu obgenands Bischoffen zu Chur Andacht, und derselben Vorgenannten Dum Capitel haben mögt (weil uns dieselbe derzeit unbekant) an seinem Ort, es seye aber damit bewandt, wie es wölle, so sollet ihr euch genugsam zu errinnern wissen, daß seine des Bischoffen Andacht als ein unmittelbarer, und von uns ordentlich befürst, und stand des Reichs darinnen von Niemand andern, dan uns als Regierenden Kaiser, Lehenherren, und dies Orts Ordentlichen Richter, mit Recht, wie sichs gebürt, angelangt, und besprochen werden kann, und mag. Wie Wir dann auf eüer Ordentliches Anruffen, und Klagen nicht würden unterlassen haben in Sachen dasjenige anzuordnen, was Recht, und Billichkeit, darüber man sich keines wegs zu Beschweren, erfordert, und mit sich bringt.

Demnach aber war bestimmtes Eüer wiederrechtliche eigenthätliche Beginnen eines sehr weiten aussehens, und anderer unserer, und des Heil. Reichs=Churfürsten, Ständ, und mitglieder halber von böser gefährlichen Consequenz, und zu größerer weitlauffigkeit leicht=

lich ausschlagen därfte; Hierumen so ermanen, und begeren Wir an Eüch hirmit Gnädiglichen, und ernstlich, ihr wölet die gewisse unfelbare Verfügung Thun, und anstellen, damit obgesagtes Bischöffen zu Chur Andacht, und desselben Dum Capitl in Universali, et particulari in dem anvertrauten Stift, und desselben Possess, Beneficien, freyheiten, Gerechtigkeiten, Gfäll, und Einkommen also bald auch ohne Saumung, und Verweigerung zu Vorigen stand, Ehren, Würden würklich restituirt, und auf den unverhaften wiedrigen Fall zu anderer Ungelegenheit, und Schwerere weiterung kein Ursach geben werde. Da Ihr als dann nach beschehener Vorberührten Völligen restitution, und was derselbigen anhängig, bey uns mit euerem Prætendirenden Sprüch, und Klagen Ordentlich Vorkommen werdet, gedenken Wir, und seynd erbietig eüch gebürlich schleünige Recht gedeyen, und wiederfahren zu Lassen. Seind hierüber Euere unterthänigst unabschläglichen Antwort mit ehestem gewärtig, und eüch sonsten mit Kaiserlichen Gnaden Wohlgewogen. Geben zu Wien den 20. Decembris Anno 1619.

Nro. 14.

Wir die Haupter, und abgeordnete Rathsgesandten des Oberen Grauen, und Gottshausbunds, samt der Herrschaft Mayenfeld aus gewalt und Befehl unserer allerseits Herren, und Oberen der Ehrsamen Räthen und Gemeinden zu Chur auf Allgemeinen Beytag bey einander Versamt Urkundent Hiemit, daß nachdeme der Hochwürdige Fürst, und Herr, Herr Johannes von N. N. Bischoff zu Chur und wie auch ein Wohlerwürdig Dum Capitel daselbsten für sich selbs, und im Namen aller Prætendirenden Prælaten, und ganzer Clerisey von unsern Ehrsamen Gemeinden eine redliche Resolution begehrt über ihr mehrmahlen gethane Vorderungen, nemlichen daß man ihnen in Kraft der Lindauischen Capitulationen alles dasjenige, so ihnen durch die mehre Handt, oder mit Gewalt genohmen, oder entzogen wäre, restituire und Darüber Wir der Ehrsammen Gemein-

den mehren aufgenohmen, und denen mehren nach nachbefundend, das ermelte unsere Gemeinden sich Bewilligendt Ihr Hochfürstlich Gnaden einen Wohlehrwürdigen Thum Capitel, und anderen Prætendenten alles dasjenige zu restituiren was sy erweisend, und beybringend; das ihnen mit mehrer Hand, oder Gewalt entzogen seye.

So sy aber jemandt etwas ansprechen wurdend, und derselbige auch Documenta etc. darwyder einzlegen hätte, will man denselbigen ihr Recht (laut der Lindauischen Capitulation) Vorbehalten, wo man sich, (wieder Verhoffen) in der Gütigkeit nicht vergleichen könnte, welches zu Vorderst für die Hand genohmen werden soll ꝛc. Dessen zur Urkund habendt Wir unserer Bündten beider gewohnliche Pettschaft Hierauf gedruckt. beschehen den 3./24. $\frac{\text{november}}{\text{october}}$ Anno 1623.

L. S. L. S.

Joan tscharnerus
Cancell. Cathedralis substit.

Nro. 15.

Ferdinand der dritte, von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Liebe getreüe uns hat der Ehrwürdig Johann Bischoff zu Chur unser Fürst, und lieber andächtiger, gehorsambist klagendt zu Vernehmen gegeben, was gestalt Ihr Euch umlengsten des Klosters Sancti Nicolai Dominicaner Ordens daselbst ohne einzige Rechtmäßige Ursach de facto impatronirt, und Bemächtiget, auch solches über allen angewendten fleiß, und beschehene bewegliche erinnerung bis Dato noch nicht restituiren wollet, mit gehorsambister Bitt, daß Wür bey Euch gnädigst daran seyn wolten, damit die restitution besagtes Closters wiederumb fürderlich erfolgen mögte.

Wann nun durch dergleichen uruwerliche Vornahmen Leichtlich allerhand ungelegenheiten, weiterungen, und widerwertigkeiten entstehen können. Als begeren wir an euch gnädigst, Ihr wollet diesfahls des Bischoffen N. klaglos stellen, und eüch hierbey also erweissen, damit Hr. N. sich weiters zu beschweren nicht Vrsach haben möge. Denen Wir mit Kaiserlichen Gnaden gewogen. — geben in unserer, und des Heiligen Reichsstatl Regenſſpurg den Sechsten Augusti, Anno Sechzehenhundert drey und fünfzig, Unserer Reiche des Römischen im siebezehenden, des Hungarischen im Acht und zwanzigsten und des Böhmischen im Sechs und zwanzigsten.

Ferdinand m. p.

Ferdinand Graff Schurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ Majestatis proprium Willhelm schröder.

Ab extra.

Unseren, und des Reichs lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath der Statt Chur in der schweiz.

Nro. 16.

Leopold. Von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Ehrsame, Liebe andächtige. Euch ist albereith unter dem 9. May nachsthin von unserer OO-Regierung des mehreren remonstriert worden, daß obzwar der Johann schgier eine Päbstliche Bullam ausgewürcket. Besage denen Er zu der würklichen Residenz, und domb scholasterie zu Chur mit diesen Vorwand aufgenohmbden worden seyn solle, als wanu Er wante stell durch vom Päbstlichen Stuel beschehene entsetzung der Dombprobstey allda in Curia vacierend wäre, gleichwohlen sothanes beginnen des schgiers nit allein denen Concordatis Germaniæ, und allgemeiner Observanz sondern auch in specie denen Juribus Capituli Curiensis, und allda jederzeit üblich gewesten Herkommen schnurstracks zuwiderlaufte. Damit nun hierdurch kein allgemeines præjudicium, und nachtheilige Consequenz auch respectu derer übrigen Domstiften

introduciert werde, Thunen Wir gnädigst nicht zweiflen, Ihr werdet bey selbst eigner habenden Besten der Sachen nachricht, und das die Aufnehmung eines Domscholastici nicht immediate a Curia Romana, sondern von Eüch dem dom Capitul selbsten zu beschehen habe, zu Rom bey dem Päbstlichen Stuel Eüers Orths Eüre dießfalls habende befügungs, und Gerechtigkeiten Albereith würcklich mit nachtruck Vorgestellt: und Eüch in diesem so wohl ex Concordatis Germaniæ, als Antiquissima nunquam interrcepta observantia habenden Recht und Possession nemlich einen Dombscholasticum zu ernennen, und aufzunehmen keines wegs zu turbiren: sondern die von dem schgier sub- et obreptitie ausgebrachte Bullam Apostolicam zu Cassiren die behörige Instantias gemacht haben. Wofern es aber gegen alle unsere Zuversicht nach nit beschehen wäre, erinnern Wir Eüch hiemit gnädigst ein solches zu aufrechthaltung Eüerer, und aller anderer Domb Capituln im Deutschland hierunter habenden Heiteren jurium noch ohnverzögert zu bewerckstelligen, in maßen dann auch Wir als Protector des Churer Domstifts dem Cardinal de Medices eben dieses Werck umb Eüre gerechtsambe zu erhalten Gnädigst recommandirt haben. Solten aber (dessen Wir nur gegen Euch zwar ganz nicht Versehen) von Eüch Eüre darunter habende jura zu Rom nicht vertheidiget werden: sondern Ihr mehrgedachten schgier zu der Capitular Residenz und Scholasterie admittiren wollen, wurden Wir solchen fals von eüch Veranlasset werden andere zulängliche mitl wegen diser ohnbefügten admission zu Residenz, und Scholasterie, auch turbation eines so heiteren Juris Vorkheren zu lassen. Wohin Ihr es aber Eüres selbst eignen dabey waltenden interesse halber nicht gelangen werdet. Und Verbleiben Eüch übrigens jederzeit mit Gnaden wohlgewogen. Geben in unserer Statt Wien den 4. July im Sechzehenhundert neunzigsten unserer Reiche des Römischen im zwey und dreyßigsten des Hungarischen im Sechs und dreyßigsten, und des Böhmischen im Vier und dreißigsten Jahre.

Leopold.

Henr Gr. V. Gsatman.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium Adam Remich.

Ab extra.

Denen Ehrsamben, unsern lieben andächtigen N. Probsten Dechant, Seniori, und Capitul des Dombstiffts zu Chur.

Chur.

Nro. 17.

Das von Kaiser Carl dem Sechsten am 29. April 1716 an das Dom Capitl zu Chur erlassene original-rescript, wovon nachstehender Auszug folget — — — — — — —

Was nun das Erste betrift, brauchen sowohl die von Eüch selbst angezogene, als andere gelehrte, welche von denen primis Precibus schreiben, ohne unterschied die Wort Teütschland, und Reich, wenn sie bedeüten wollen, auf was für Stiften die preces Plaz greifen mögen, und überzeüget Eüch beyneben das Beispiel des Bistums Baasl, welches ungeachtet seiner liegerstatt, und mit der schweiz habender Verbündnus die Kaiserliche Preces gebührend beobachtet, daß Ihr Eüch davon als ein in dennen Schrancken von Teütschland ligendes, nit weniger von Kaiserlicher Majestät, und dem Reich Schutz, und Lehengeniessendes stifft ohne frevel nicht entziehen könnet. — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Weiterer Auszug.

Mithin sattsamb zu erkennen gebet, daß die Republic mit der innerlichen Verfassung Eüres Capituls nichts zu thun hat, zu geschweigen, daß derselben natürlicher weise wenig daran gelegen seie, ob jemand zu folg deren Precum, oder einer anderen Benennung auf Eüer stift kommet; allenfalls aber auch sich leichtlich bescheiden wird, daß, weilen Sie dem Bistumb Chur die Reichs Lehenbarkeit gestatten muß, Sie demselben auch nicht Verwehren können dem Römischen Kaiser, und deselben Gerechtsamben die schuldige folge zu Leisten.

Nro. 18.

Copia Kaiserlichen schreibens an die Häubter, und Rathsgenossene derer Grauen dreyen Bündten. Wien den 21. Augusti 1753.

Franz ꝛc.

Uns ist von dem Erwürdigen unserem, und des römische-Reichs Fürsten dem Bischoffen zu Chur, und dessen anvertrauten Dom Capitul beweglich Vorgestellet worden, wie ab Seiten der Statt Chur nach verschiedenen zwischen dem gegen besagter Statt gehenden Thor des bischöflichen Hofs, und dem sogenannten Freystain (als biswohin des Bischöflichen Hofs Territorial, und Jurisdictionsgerechtigkeit sich erstreckt) unternohmen abmessungen nur etlich wenig schritt unter Gedachten Bischöfflichen Thor, oberhalb des Freystains, mithin auf des bemelten Hofes eignen territorio ohne aller Ergrüßung, und ohne auf die von erehnten Fürsten eingelegte feyerliche Protestation die geringste attention zu machen, Via facti die Erde auszugraben, und zu einem ganz neüem, gegen den Bischöfflichen Hof zu stehen kommende Statt Thor die Fundamenta zu legen würcklich angefangen worden seye, darmit auch dato nach fürgefahren wurde mit dem weiteren Rathschluss den Bischöflichen Hof annoch ferners mit einer Maur, umzugeben, um solcher Gestalten dessen Inwohnern wüllkührlich dem zu zu- und ausgang Versperren zu können, welches Beginnen dann solcher massen beschaffen wäre, daß dessen gewaltsames Verfahren von selbsten in die Augen leuchtete, und des Reichs-Stift Chur andurch von seinem Territorio auf das Empfindlichste verdrungen wurde. — Wir tragen zu Eüerer unzweifelbaren Gedenckens-Art, und so billich, als ruhsamer Gesinnung ein Allzufestes Vertrauen, um uns beygehen lassen zu können, daß von Euch jemand in dem unversehrten Besitz des Sinnigen beeintrachtiget werden wolle, Hegen dahero auch keinen Zweifl, daß von eüch abangeführter Eingriss der Statt Chur werde mißbilliget werden, und gleichwie Wir nicht umhin seyn können, einen uns und dem römischen Reich lehnsbaren Fürsten zu statten zu kommen, als mögen Wir uns nicht entbehren, Euch Wohlmeinend anzugehen, obberührten Neüerungen keinen Platz zu greiffen, Sondern das Bistum Chur, in dem ruhigen besiz, und genuß seiner Herge-

brachten Zuständigkeit, und Gerechtsamen zu lassen, um anmit Niemand in dem seinigen zu Verkürzen, noch zu unbeliebigen weiterungen Anlaß zu geben, als wovon Wir Eüch in allweg entfernt, folglich zu Abstellung angeregter eingriffen und Neuerungen von selbsten gedacht zu seyn in zuversichtlicher Hoffnung stehen, welches gleichwie es zu vernehmen und vergnüglich sein wird, Wir Eüch hingegen mit Kaiserlichen Gnaden Wohlgewogen Verbleiben.

Nro. 19.

— — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — Erstlichen haben Wir uns einhelliglich begeben, und bewilliget, daß ein angehender Herr und Bischoff zu Chur, ein Gemein Gottshaus, und die anderen zwen Pündt bey den Articklen, auch glauben, und wesen, wie sie dann iez vor der Erwehlung seynd, belieben lassen solle, und wolle.

Zum andern, daß Ein Herr von Chur das Gemein Gottshaus bey denen so gemein Gottshaus in abwesen eines Herrn von Chur bis har gehandelt hat, es sei Kauff, Verkauff, Bsung, und ander bleiben lassen, und darwider kein neuerung fürnemmen soll. . . . . .

Zum dritten, daß ein Herr von Chur des Stift-Recht freyheiten, und Eigenschaft nit Verkaufen, noch veraberhandeln sölle, und möge ohne unseres des Capitls, und Gemeines Gottshaus — Rath — Vorwissen, und willen. Zum vierten ob es zu fällen kämme, daß ein Heer von Chur etwas handlete, old hätte dardurch gemein Capitl, und gemein Rattshaus beschwärt sin Vermeinte, und des Stifft-Handlungen halb von einem Herrn Rechnung erforderte, daſ alsdann ein Herr von Chur auf unser des Gemeinen Capitels, und Gottshus beger rechnung zu geben Schuldig sein. . Zum fünften, daß ein Herr von Chur seine Aemter mit Gottshuslüten besetzen solle. . . . .

Zum Sechsten, und zum letzten, daß ein Herr von Kur nicht

Gewalt haben sölle, noch möge das Bischöfflich Amt niemand resigniren, permutiren, noch verändern ohne rat Gunst, wissen, und willen unsers des Gemeinen Capitels und Gottshaus ꝛc. — — — — — — — — — — —

Nro. 20.

Mastinus vice Comes Mediolani notum facimus universis præsentes Litteras inspecturis, quod Anno D(omi)ni Millesimo quatringentesimo quarto penultimo Mensis Junii, attentis gratiis, et acceptis beneficiis quæ Rdus in cho pater Hartmannus Ep(iscs) Ecclesiæ Cur. Nobis, nostrisque Progenitoribus hactenus impendit, et ad impendendum se promptum exhibet, et exhibere post amplius in futurum D(omin)o D(omi)no Hartmanno E(pisco)po et Ecc(lesi)æ Curiensi Solemni manuum Traditione deliberato Animo, et Consilio maturo, et Certa nostra sententia damus, et assignamus, transferimus, et donamus tenore præsentium libere, et absolute pro nobis, et posteris n(ost)ris titulo proprietatis perpetuo possidendam totam Vallem Tellinam, Commune de Bormio, Commune de Posclavio, Casstrum, oppidum, et Vallem Clavennæ, et Blurij, cum omnibus suis hominibus, et rebus, juribus, Dominiis, utilitatibus pertinentiis, et proprietatibus universis nullo Jure ibidem nobis neque posteris n(ost)ris penitus reservato, et renuntiamus omni juri in dictis rebus, Bonis, et hominibus nobis Competente, pro nobis et nostris posteris in scriptis transferrentes, posterum inperpetuum Do(mi)num Hermanum, et Eccl(es)iam Cur. Omne jus. Cum omni onere, quod nobis ac n(ost)ris hoeredibus a quibuscunque successoribus in præfatis hominibus, ac rebus competit, vel competere potest, aliquatenus in futuro volentes, et nunc, ut præ novatarum rerum Cum pertinentijs universis dicto D(omi)no Ep(isco)po, et Eccl(esi)æ Curi: perrite, ac rationabiliter datæ sint veri legittimi Possessores, ad quam quidem legitam possessionem realem, et Corporalem dictum D(omi)num Ep(isco)pum,

et ejus Eccle(si)æ inducimus, ac mitimus per Præsentes salvis juribus Invict(issi)mi Imperatoris Cui et nullatenus intendimus derogare, adducentes quodsi Altissimo Concedento nos Contingat, ura, et patriam n(ost)ram ingredi, ex qua expulsi injuste exulamus, et remeare ad eandem vel saltem ad Civitatem Mediolan: v̄el æquivalens, quod et tunc totam Vallem Tellinam de Burmio de Bosclavio Communia, Castrum, oppidum et Vallem Clavennæ, et Blurj, cum Omnibus suis juribus, et pertinentiis velut nunc dicto D(omi)no Hartmanno Ep(isco)po suo successori, et ejusdem Eccl(es)iæ in signum firmitatis istorum titulo proprietatis, et Domini dabimus, assignabimus, donabimus, et Transferemus pleno Jure perpetuo possidendum in Corporalem, et realem possessionem eundem D(omi)num Hartmannum manuum Ep(isco)pum, et Eccle(si)am Cur. inducturi, et si per nos rite, ac rationabiliter inductos fovere, et defendere per nos, et n(ost)ros Successores, et hoeredes perpetuæ in Eadem. Volumnus etiam apud Capitula pacta, et Conventiones subscripta dicto D(om)no Ep(isco)po, •et Eccl(es)iæ Cur. in post faciendis inter nos pactis, seu Capitulis nullum debeat impedimentum, seu præjudicium generare, in quorum testimonium pntes fieri, et registrari jussimus, nostrique sigilli munimine roborari. Datum Curiæ Anno die et Mense prædictis indictione duodena.

Et nos Hartmannus Ep(isco)pus Curiens. præfectus ex Donatione præfata promitimus eidem Magnifico Do(mi)no Mastino prændtato observare illa pacta, et Conventiones, quæ per n(ost)ram saliam patentem literam promittimus eidem. Eodem Anno penultima die Junij. In quorum Trstimonium præsentes literas sigilli n(ost)ri munimine jussimus roborari. Datum ut prima Anno, die, Mense prædictis etc.

Nro. 21.

Maximilianus Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germanie, Hungarie Dalmatie

Croacie etc. Rex, Archidux Austrie Dux Burgundie Lotharingie Brabantie stirie Carinthie Carniole Lymburgie, Lucemburgie, et Gheldrie Lantgravius Alsatie - Princeps Sueviæ, Palatinus in Habsburg, et Hannoniæ Princeps, et Comes Burgundiæ flandrie Tirolis, Poritie, Arthesie, holandie seelandie ferretis in Kyburg Namurci, et Zutphanie Marchio sacri Romani Imperii super Anasum, et Burgavii. Dominus Phrijsie Marchiesclavonie, Mechlinie. Portus naonis, et Salinarum etc. ad Perpetuam rei memoriam. Cum Imperatoria Majestas ea potissimum Gratia in romani Imperij Culmine Constituta sit, ut Circumquaque aciem Considerationis suæ dirigens quos promereri digne animadverterit, singularibus gratiis, ac libertatum praenogativis præ Ceteris extolat in eo tamen omnium maxime debet intendere, ut priscorum romanorum Cptam Religionem, et deinde successive ab imperatoribus, et Regibus christianis ad verum Dei Cultum redactam, et postremo a Germanis, inquos Imperium translatum est. ad hanc reverentia, quæ undique per amplitudinem Ipsius Imperii Celebratur perductam non solum Conservet, et manuteneat, sed etiam indies majoribus augeat incrementis. Hinc Nos Prædecessorum Nostrorum Vestigiis inhoerentes, ad ea imprimis, quæ statum felicem, et quietum, Conservationemque Jurium, et Libertatum, ac Gratiorum Personarum Ecclesiasticarum, et Religiosarum Concernunt, Cura intendimus diligentiori . . .

Cum itaque Venerabilis Paulus Episcopus Curien. Princeps, et Consiliarius noster Devotus dilectus Nobis supplicari fecerit, ut Donationes, Concessiones, Immunitates, Jura, Literas, et privilegia ejus Prædescessoribus, et Ecclesiæ suæ Curien. Concessas, et elargitas, Concessa, ac elargita, quæ, et Quas a Divæ Memoriæ Antecessoribus N(o)tis Romanorum Imperatoribus, et Regibus, ac Ducibus Mediolani super Castelo, oppido, et Valle Comitatus Clavennæ Jurium, et pertinentiarum suorum obtinuisse noscuntur. Videlicet privilegium seu Libertas Donationis Ottonis Imperatoris date Papiæ nonas December Anno Dominicæ Incarnationis noningentesimo octuagesimo. Alias Confirmationis Ottonis Regis filij dicti Ottonis Imperatoris date in Zuintelberg Anno Domini noningentesimo

nonagesimo quinto. Item Literas Chuonradi Imperatoris Confirmationis date in Merenlendorf tertio decimo K L octobris anno Domini Millessimo tricesimo. Alias etiam Concessionis ejusdem Imperatoris Chuonradi date Beneventi quinto K L Junij Anno Domini Millesimo tricesimo octavo. Ejusdem etiam Donationis Date Novantule anno Domini Millesimo tricesimo nono. Privilegium item Confirmationis, et Concessionis Caroli Regis date Dresden sexto K L Januarij. prætera Literas Donationis mastini Vice Comitis Mediolani. Date Curie penultima Junij Anno Millesimo quadringentesimo quarto. approbare, inovare, et Confirmare gratiosius dignaremur. Nos itaque Considerantes præfati Pauli Eppiscopi Curiens. præclaras Virtutes, et tam ejus, quam fratris sui Nicolai Ziegler Consiliarij, et supremi Secretarij n(ost)ri maximam fidem, et ingentia obsequia, et merita, quibus Nobis, et sacro Ro. Imperio hactenus obnoxi fuerunt, et nobis servitia sua indefesse, et impigre præstiterunt, et Continue præstant, præfatas Universas, et singulas Literas, et privilegia, Donationes, Concessiones, Immunitates, gratias, et Jura a præfatis Romanorum Imperatoribus, et Regibus Prædecessoribus (nostris), et præfato Mastino Vice Comite Mediolani vite, et legittime Concessas, traditas, et Donatas, ac Concessa, tradita, et Donata, in Omnibus suis punctis, clausulis, tenoribus, articulis, sententiis, et Verborum expresionibus, sicuti indictis Literis, et Privilegiis latius Continetur. Qua Omnia, et singula, et quodlibet ipsorum pro expressis haberi volumus, et intendimus, ac si de Verbo ad verbum hic inserta forent, approbavimus, ratificavimus, et Confirmavimus, et Tenore præsentium (a)pprobamus, ratificamus, et Confirmamus, et in quantum opus est, de novo Concedimus, et donamus Gratiose supplentes Omnes, et singulos defectus, si qui in prædictis quomodolibet intervenirent, vel intervenire possent, nostris tamen, et Imperij sacri Juribus, et Superioritatibus in his semper salvis. — — — — —
Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostræ Confirmationis, ratificationis, et approbationis, et Concessionis paginam infringere, aut si quovis ausu temerario Contravenire. — —
Si Quis autem hoc attemptare præsumpserit. Indignationem

n(ost)ram gravissimam, ac pœnam quinquaginta Marcharum Auri puri Medietatem Fisco n(ost)ro, Reliquam vero partem injuriam passorum usibus applicandam, quoties Contrafecerit, se noverit Irremissibiliter incursurum harum testimonio Literarum sigilli n(ost)ri appensione munitarum date in Civitate n(ost)ra Imperiali Augusta die decima sexta Mensis Octobris Anno Domini Millesimo Quingentesimo soxto decimo Regnorum nostrorum Romani tricesimo primo. Hungariæ vero vicesimo septimo.

Nro. 22.

In Nomine Domini amen. Anno a Nativitate Domini 1525 Die Jovis, quæ erat 19 Mensis octobris mane hora Capitulari Consueta in Ioco Capitulari Ecclesiæ Cathedralis Curiensis solito Vererabilibus D(omi)nis Decano, et Canonicis Capitularibus Ecclesiæ Curiensis subscriptis simul Capitulariter vite Congregatis, et Capitulum Generale inquottannis post festum Galli secundum statuta, et Consuetudines dictæ Ecclesiæ Curiensis celebrantibus, et Continuantibus. — — — — Inter Coetera Considerantes Tempora periculosa, ac Vulgi furorem, et infamiam quotidie magis, atque magis schismaticorum invidia perversa, ac diabolica suggestione in personas, res, et Immunitates Ecclesiasticas sævientes, et suppressionem, eversionem, spoliationem, ac extirpationem earum molientem, et minantem, volentesque, quantum in eis est, tum Dei Omnipotentis Auxilio ejusmodi periculis obviare, ac Clinodia, et res, privilegia, quæque jura, monimenta, et Literas dictæ Ecclesiæ Curiensis Conservare, unanimi Voto, et Consensu elegerunt, et deputaverunt Venerabiles D(omi)nos Donatum Iter, Dominum Christophorum Mezler scholasticum, Michaelem schmid Cantorem, Lucium Iter, Custodem Joannem Ulricum Saxer, et Gaudentium deporta dictæ Ecclesiæ Cur(iens)is Can(oni)cos, quibus Omnimodum dederunt, et Commiserunt potestatem, et facultatem inter se Consultandi, et Concludendi, quomodo, et

qualiter, ac quibus Locis Clinodia Literas, Privilegia, jura, e monimenta prædicta, secretim, et securius, quo fieri poterit, abscondant, transferant, et deponant, ac 'quidquid prædicti D(omi)ni deputati Circa hoc disposuerint, et fecerint, seu quomodolibet ordinaverint, hoc Cæteri in quemcunque Casum, seu eventum perpetuis futuris Temporibus, vatum, gratum, atque firmum se habituros promiserunt, nec quemquæ quovis modo ejus occassione ipsis imputaturos. — — — Et ut prædicta, ac omnia alia, et singula infra scripta præsentium, ac sequentium Dierum sessionibus durante Generali Capitulo Conclusa, et Concludenda secreta firma, et rata maneant, omnes, et singuli Capitulares in fidem, robur, et testimonium se propriis Manibus, Nominibus propriis se subscripserunt, et quilibet Eorum subscripsit etc.

Nro. 23.

Ehrwürdige, Wohlgebohrne Edle, Hochgelehrte Gnädige geliebte Herren, Eüer Gnaden Schreiben, und anligen haben Wir sonders mittleiden, und Beschwerten Gemüth verstanden, und zu Sonderen bewirgen in Danckbarkeit empfangen. Wolten E. G. auch nit Verhalten, daß unser Dhumstifft Chur nit minder, dan das Eüer, sonder mit viel ander, und mehr Verwüstung, Abbruch, Verhaltung, Aendt, und Güldtverkleinerung, Verachtung, und Vertruckung weltlichen Gewalts — verfolget, damit Wir Teglich je mehr, und mehr nidergedruckt, geschädiget, und erbärmlich ihnen unter die Fües gewaltig geschoben, und auch zehenden, Rendtgüldt, und altherkommen entzogen und Versperret werden. — — — — — Hierummen wohl noth eüch unser Anligen entlich zu entdecken, die weil aber unser Gnedig Herr von Chur, auch unser des Capitels vil dieser Zeit nit anheimbsch seyn, haben Wir uns allein solche Handlung, und entlicher Antwort nit mögen entschliessen, guter Hoffnung, kurzer frist, so Wir zusammen kommen, auf das förderlichst werden Wir uns bedencken auf angesetzten bestimmten Tag zu Mentz bey Eüer Gnaden den durch unser Bottschaft, oder durch Schrift-

lichen Antwort, Bericht aller unser Beschwerden, Anligen, und Verderblichen unterdruckens, genugsam erscheinung, Anzeig, und Bericht gehorsamlich zu Thain, als vil auch unser Vermögen Helffen, und rathen solchen greülichen Händlen, und fürnehmen Verübtes Gewalts zu begegnen, Beyständig seyn kann. Hiermit Wir E. G. uns Befohlen haben wollen. Datum Chur Simonis, et Judæ Apostolorum den 28. October Anno 1525.

Eüer Gnaden

gehorsamb und dienstwilligste Donatus Iter Thombdechant, und Gemain Capitel zu Chur.

à Tergo.

Denen Ehrwürdigen Wohlgebohrnen Edlen, Hochgelehrten N. Thumbdechant, und Capitl der Metropolitan zu Mentz, unser insunders Gnedig Lieben Herren.

Nro. 24.

Auszug

Einiger am Montag nach St. Johann Babtist Anno 1526 errichteten Articklen.

1.

So hat die große nothwendigkeit erfordert, daß Wir gesetzt Hand, das in unsern 3. Bündten kein Bischoff zu Chur, darbey kein Geistliche Person, kein weltlicher Obrigkeith, weder Vögt, Aman, Gericht, noch Aemter, in unsern Gerichten zu setzen, noch zu ordnen habe, besonders ein jed-gericht, rath, und ganze Gemeind, wann es zu Fällen kommt, oder die noth erforderet, solches nach ihr Gewissen, und gut beduncken mit, widwen lüten, und daſ hinfüro kein des Bischoffs Amt-lüth noch diener die wöll sie in seinen Diensten gehalten werden, in kein Landstag, und in räthen komen sollen.

4.

Auf daß unser fordern etlich Zinssen an Jahrzeit, es sey an Stifften, Clöster, und Kilchen geben und Verlassen, dadurch den Abgestorbenen große Hülff, und fürderung zu erlangen ewiger Seeligkeit zethun Vermeint haben, des Wir aber nicht können Bericht werden. Derhalb ist unser Meinung, und fürnemmen, daß biderben lüten, Lüten, so das Verschaft haben, oder ihre Erben füro nicht wyter zugeben wollen Verbunden han. Als aber zu Zytten etliche gütter von wegen solchen Jahrzeit zinssen dieser näher kaufft und Verkaufft sind, dieselbigen sollen desselbigen nechsten abgestorbene Erben, und Nachkommenden von selbigen Geschlecht, so das Verschafft hätten, Heimdienen. So ferr aber Niemand eigentlich vorhanden ware, soll, und mag, ein Obrigkeit solches armen Lüten, oder wohin sie götlich, und geschickt sein beduncft, Verordnen.

5.

So ist unser Meynung daß nun hievor kein Closter weder jung, noch alt weiter nicht annehmen, noch fürohin nicht weiter auf bider Leüt Terminiren oder in bettelsweiß Heimsuchen, sonder soll auch ein Obrigkeit biderbe Leüt darzu Verordnen die jährlich umb imnehmmen und Ausgabe Rechnung von Ihme erfordrind, und empfahind, und sollind also ihr ziemlich ehrlich Nahrung und Wese nuz uf ihr absterben oder wytter bescheid ruw haben, und aber die Gült allda soll und mag darnach solich gut wider hinder sich dem rechten natürlichen Erben Heimdienen, und fallen, ab mann die weiss, wo aber dieselbigen nicht vorhanden weren, soll ein Gemeiner Bund soliche Gült bewenden nach ihrem gutbedunken. — — —

6.

Daß um fürohin in unsern Landen, und Gerichten Niemand kein kleinen Zechendt, es seye, welcherly es wölle so zu dem klein Zehenden gehört, nicht mehr zu geben schuldig seyn sollendt, noch geben werden.

7.

So ist unser Meinung, daß kein Comun, noch Gericht in Gottshaus kein Appellaz mehr für ein Bischoff zu Chur noch für

seine Anwalt ziehen wölle, sonder allweg, wer ein Sach zu apelliren hat, soll solcher für das nächst gericht, das ohnbarteysch ist, apelliren, und ziehen, by demselben soll es fürohin ohne weigeren bliben.

8.

Von der intraden wegen ist, aufgesezt, daß hinfür Niemand kein Intrad zu geben schuldig seyn sollen.

9.

Durchleüchtigster, Großmächtigster Künig, Gnedigster Herr. Eüer Küniglichen Majestät, als einen Christlichen Künig, und getreüwen Beschirmer des wahren Christlichen Glaubens, und rechten Handhabers des rechten und Gerechtigkeit, geben Ew. Küniglichen Majestät. Wir nach erbietung unser unterthenigsten Schuldigen diensten als unserm Gnädigsten Herrn, der uns allein vor der Hand pharaonis beschützlich seyn mag, in Höchster unterthenigkeit zu erkennen, daß die grauen Bündt verschiner Zeit etlich viel unChristliche Artikl ihnen, und unserm Bischoff unserm Gnädigsten Herrn von Chur, und aller Priesterschafft daselbst gemacht, und fürgenohmen haben wieder alle Geistliche, und Weltliche recht, Christliche Ordnung, und Löblichen Alt Herkommen, und Stifftungen; derenthalben alle Geistliche nnterdruckt, ihrer Kaiserlichen Freyheiten beraubt, und ihrer Güter entsezt worden sind, samt allem anderen so Christlicher ordnung des wahren rechten, und aller ungezweifelten Glauben nachtheilig, und entgegen hat mügen seyn, auch die so ihnen in solchen ihren unChristlichen, und ungebührlichen Handlungen nicht verfolg Thun wöllen, durchachtet, und dermassen misshandelt, daß sich auch gedachter unser Gnädiger Herr der Bischoff selbs weder leibs, noch guts bey Ihnen sicher gewist: nachfolgendt durch viel muthwillig unziemlich weg sich unterstanden den wahren Christlichen Glauben unterzudrucken, die alten Bräuch der Kirchen abzuthun, die heilige Mess zu vertilgen, damit sie sich desto füglicher, und aller anderen Geistlichen Gütteren unterziechen möchten, und die weil Ihnen die Geistlichen solches nicht haben gestättet, haben sie etliche Geistliche Personen gefanglich angenohmen, unter denselben den Ehrwürdigen und Gelehrten Herren Theodolum Abbt zu St. Luci zu Chur, auch etliche Thumherren mit Großer Grausamkeit gebunden, und gefangen, mit

unerhörten Peinen gemartert, auch zulezt den Bemeldten Christlichen Praelaten jämmerlich enthaubten lassen, wie dann gemeldter Grau-bündter unkristenliche, Tirannische, grausame Handlungen in ganzer Teütsche Nation erschollen, und kündlich ist, deshalben viel, und der mehrer theil unter uns, so dessen Statt gehabt haben, durch billige forcht solcher unchristlicher Tyrannischer Handlungen halb gezwungen fliechen, und entrinnen haben müssen, und also mit samt dem Bischoff unserm gnädigen Herren von Chur, unserer Freyheit, und Güter beraubt, in Elend wohnen müssen, und nicht mehr zu dem stift, und unser Kirchen uns nächeren dörfen, dan Wir uns in den Bündten nirgest sicher wissen.

Die weil nun Gnädigster Künig der Grau-Bündtner Handlung so unerhört, grauſſam, und erschröcklich, auch ihr zusagen, und glaub ganz Schwach, und schmall ist, also daß Wir uns keines wegs sicher nit wissen bey ihnen zu dieser Zeit zu wohnen, so langt an Eüer Höchstgedachte Künigliche Majestät unser sammet- und besonder unter-thanigst anruffen, und Höchstfleißig Bitt Eüer Künigliche Majestät wölle uns Gnädiglich befohlen haben, und aus Gnaden Verschaffen, daß die Güter, so Thom Probst, Capitl, und Stift zu Chur zuge-hören, und in Eüer Küniglichen Majestät Erbländern gelegen seynd, uns, so also entfliehen, und in Ellend seyn müssen, zu unterhaltung unsers Lebens, wo die in der Graffschaft Tyrol, in der Vögtey Feld-kirch, oder wallgew gelegen seyen, ohne Verhinderung bemeldter Bündt, und männiglicks verfolgen zu lassen gnädiglich verordnen, und Verfügen wollen, so lang bis Wir, und Gedachtes Stift zu Chur wider zu ruhe, und Sicherheit kommen mögen. Daß um Eüer Kü-niglichen Majestät unserm Gnädigsten Herren Wir zu ewigen Zeiten in Höchster unterthönigkeit sammtlich, und Sonderlich zu Verdienen begehren. Gott den Allmächtigen für Eüer Küniglichen Majestät ihre Siege gegen ihren feinden zu Verleihen allezeit zum fleiſſigſten Be-gehren bittende.

Eüer Küniglichen Majestät

unterthanige Capellön Johann Koler Doctor, und Dombrobst zu Chur. Christoph Mezler, scholasticus, Michael Schmid Cantor samt anderen Thum Herren zu Chur von den Graubüundneren vertrieben.

10.

Abschied des Capitls, so von gemeinen Thumherren des Stifts Chur zu Feldkirch gehalten ist uff Dornstag, fristag, und Sambstag vor Martini Anno 1529.

Zuwissen demnach die Capitl-Brüder der Thumkirchen zu Chur, so usserhalb den Bündten, und Eidgenossenschaft gebohren uff Sent Gallen tag nächst Verschienen durch ihren Vollmächtigen Anwaldt, den sy darum uff dem Dhumstifft zu Chur geschickt, nnd oder schriftlichen entschuldiget haben, das sy us gehabten Ursachen, nnd von wegen Großen geförlichkeiten, die sy ersorgen müssen, nit könnten, noch mögen, oder von recht nicht schuldig seyen uff jezt benent Sand Gallen tag nach inhalt der Statuta, und gewohnheiten des gemeldten Thumstiffts erschienen, und dabey begert rotulirt werden das sy uff das künftig Jahr der Pfrunden oder Theilhaftig seyen, um damit nicht Zwyspaltung, Zangg, und Verderbliche uneinigkeit zwischen genannten Thumherren des berührten Stiffts erwachse, welche zu allem umfall, und mercklichen schaden, so der schtifft, und Gemeinen Capitl etliche Jahr här erlitten, und empfangen zu noch grosserem schaden, und erschröcklichen Zerstörung des stiffts reichen möchte, sonder das Brüderliche Ainigkeit, und guter Verstand zwischen denen Brüderen belibe, welche einigkeit bey diesen gefährlichen Zeiten durch die Gnad, und Hülff Gottes dem stifft allein in wesen mag erhalten, so haben Wir nachbenanten Caspar v. Capol Thum Thechand, Christoph Metzler Dhomschulher, Michael Schmid licentiat Singer, Meister Luzi Iter Custos, Meister Gaudenz de porta, Bilagius alber, Nicolaus Brendli, adam himbrich, Bartholomeus de Castromuro licentiat, Diepold schunit, Leonardus furer, Caspar Jäcklin, Thomas Hertner, Meister Antoni Pichlich, und Udalricus Lindi alle Thumherren, und Capitl Brüder des gemelten Stifts uns uff dem 4. Tag Novembris 1529 in der Statt Feldkirch zusamen Verfügt, und daselbs im Pfarrhoff versamelt, des würdigen Stifts, und des Gemeinen Chapitel Nuz, ehr stattlichen Betracht, und um die nachgehenden Punckten, und Artikl Berathschlaget, uns Brüderlichen, und gütlichen Veraint, und Beschlossen, in massen wie hernach folgt. Denn ist also.

Zum ersten, die weil Offenbar, und Augenschinlichen am Tag

ligt, daß etliche aus denen Mitbrüderen, somit aus den Pündten gebohren ohne Großschwere gefährlichkeit irs Libs, und guts noch bey diesen erschröcklichen Zitten nit mögen, noch därfen zu Chur residiren. — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

NB.: hierauf folgen die weitern Punckten, so abgeschlossen worden, und endlichen der Schluß folgenden Inhalts, diese ding alle sind gehandlet, beratschlaget, und beschlossen uff Zit, und an setten, wie oben bey dem Anfang bemerckt, und zu Urkund ist dieser Abscheid mit des obnenten Herren Dechans eignen Hand unterschriben, und mit Gemeines Capitel ingedruckt Secret Insigl bewahrt.

L. S.

Caspar de Capol
Decanus Nomine Capituli
mopp.

Nro. 26.

Auszug aus denen Jahrs Bücheren des Hochstifts Chur.

Betreff. A. Demortuo Episcopo Paulo septendecim ipsos annos exule, administratores Bonorum Ecclesiasticorum Canonicos ab electione prohibuerunt, asseruerunt-que, se eatenus vetituros, dum in Literas Confœderationis, iisque subjectos articulos juvarent.

Betreff. B. Lucio Thomas Episcopus subvocatus est, in paria puncta, et articulos, a Grisonibus adactus. Hunc Ecclesiasticum foedus non secus, ac subditum suum tractavit.

Betreff. C. Ad hæc proposita puncta sua Celsitudo respondit, se lustratis, ac discussis Episcopatus sui tabulis, quibus Episcopalia Jura, Immunitatesque Contine-

bantur, nusquam reperisse, alium esse Episcopatus patronum, quam Romanorum Imperatorem, vel Regem.

Betreff. D. Post Episcopi Beati spontaneam Cessionem imprimis Canonicis in supra memoratos articulos, ac demum ipsinoviter electo Episcopo Petro juvandum fuit.

Betreff. E. Episcopo Petro Joannes successit.

Is cum ante Cathedralis Decani Dignitatem gessisset, a Canonicis Cathedralibus Coram D(omi)no Joanne Comite Turriano Episcopo Vegliensi, Apostolicoque Nuntio electus fuit. At vero, ut in auditis illis articulis fidem suam Juramento obstringeret, adduci nullo modo poterat. Eam ob Causam Cathedrales Confœderati gravissimas minas intentarunt, se potius omnem Episcopum sublaturos, adeoque Episcopatum Omnino extincturos esse.

Quam resolutionem ubi Ill(issi)mus Nuncius percepit, re diu multumque Ventilata, visum tamen Ipsi est tolerabilius esse. hanc vim, quam Episcopatus Exterminium pati. Itaque Episcopus Joannes in eosdem articulos juravit.

Betreff. F. Denique in Omnibus fœderis Cathedralis Comitiis maxima Episcopatui damna illata sunt, quodque gravius est, eorum ipsorum damnorum Auctoribus, et Procuratoribus tantis impendiis numerata pecunia solvenda fuit, adeo, ut, Cum a prima defectione anni 1524. usque ad (a)nnum 1607. quod tempus ad octoginta tres annos excrescit, extra Omnem Controversiam ad minimum tres, quatorve, quinque et plures Conventus a foedere Cathedrali instituti fuerunt, in quorum singulos Episcopatus ad sexcentos, septingentosque florenos expendit, universa summa, ad calculos redacta prædictis annis Episcopatus unico hoc medio facile plusquam Centum octingintos trium Millium florenorum passus sit.

Betreff. G. Jam Episcopus Joannes Infulas suas sponte posuerat,

quas Canonici Episcopo Josepho detulerant, atque optaverant. Hic, ubi primum Episcopatus Gubernaculum tentavit, Jurium, ac Bonorum Ecclesiasticorum restitutionem ante Omnia sibi urgendum sumpsit, neque enim quidquam Laudabilius præstare poterat, quam Constantissimi, innocentissimique senis prædecessoris sui Coeptis insistere.

Betreff. H. Sublato e vivis Episcopo Josepho ea Dignitas ad Episcopum Joannem delata est. In hujus Electione nihil a fœdere Cathedrali notum est, nisi quod pridie Scrutinij deputatus ab eodem fœdere Coacto in Locum Venerabili Capitulo Comparuerit, obtestatus, nequem alium subrogarent, quam qui de fœderis Cathedralis terris oriundus esset, super eo ipso protestatione prolata. Postquam vero suffragiis Collectis Ill(ustrissi)ma sua Celsitudo ad id fastigium effecta est, ne Mentio quidem de Juramento in Confœderationis literas, vel articulos exigendo facta est. . . Itaque rebus pacifice Confectis Ill(ustrissi)ma sua Celsitudo animum ad Episcopatus rationem in ordinem redigendam, atque reformationem suscipiendam adjecit.

Nro. 27.

Jch Crystophorus Cavalza ein Burger, und sesshaft zu Jllanz, und zu dieser Zitte Landrichter des Oberen Grauen Bunds als ein Verordnetter Richter in diesem Rechten Handell von denen zweyen Pundhen, und Wir hienach benente Rechtsprecheren mit Namen Gylly Meysen, alter Landrichter Amman zu Dysetis ꝛc. ꝛc. ꝛc. —

Daruff ward mit aynhelliger Urtell uff den eydt zu recht erkent, Erstlichen, daß die Gemeine Capitl Herren der Election halben rechtmässig, und darzu sy Bevögt gehandlet gehandt haben, söllent auch

fürohin by ihrer alten freyheiten belieben, und davon nit getrengt werden. — — — — — — — —

Zum Tritten, ſo ſöllent auch gedachten Thumherren von der Straff der Tauſent Crone, ſo Jnen der Gottshus Pundt uffgelegt, ledig ſin, und nutzit zu thun, noch zu geben ſchuldig ſin, ſonder ſoll Jhnen ditz Grichten Coſtung, oder Straff, ſo Jhnen der Gottshus bundt uffgelegt, und abgenommen, wyderum usgeben, und erlegt werden, und zum letzten der Cöſtung über uns den Landrichter, und Gerichte dieſmals gangen, ſöllent die Thumherren uff hütt dato erlegen, und demnach ſoll Jhnen denſelben Coſtung das Gmein Gottshus ſambt dem Erzpriſter, und von der Parthy angentz wider zu erlegen Schuldig ſyn. Welicher Urttl obgemelten Herrn Hartmann Plandt Cuſter, und Herr Alxander von Jochberg, Brieff, und Sigell begert, und daß Jnen in irren Coſten zu geben erkent wart, und des zu waren Veſten und offen urkund, und mehrer Sicherheit, ſo hab ich, Obgedachter Landrichter Cryſtophorus Cavalza, us bevelch gemayner Zweyer Punthen Verordneten Rechtſprecheren des Gemeinen Obern grauen Pundts eygen Jnſigell offentlich gehenckt handt an dieſem Brieff in Namen unſeren Aller. Datum der geben ward zu Jllantz den Zwanzigſten Tag Apprellen des Jahrs gezelt von der Geburt Chriſti Jeſu, Tauſent füffhundert ſechtzig, und Sechs.

L. S.

Gallus von Jochberg,
Landſchriber des grauen Pundhs.

Nro. 28.

Sacra Cæsarea Majestas Do(mi)nus noster Clementissimus jubet Curiensis Ligæ Domus Dei Legatis clementer significari, accepisse suam Majestatem abunde, que ad Ipsam retulisent. Quamvis autem non minus Ipsis, quam Cæteris Ligis Grisoni-

cis Omnino optime faveat, animadvertere sese tamen, nulla æqua ratione fieri modo posse, ut petitioni Eorum annuat, neque etiam suæ Majestatis, uti justi etiam romani imperatoris Officium id ferre. Siquidem Reverendissimus in Christo Pater D(omi)nus Beatus Episcopus Curiensis Majoribus Capituli Ejus Ecclesiæ Votis legitime electus, a Sanctissimo D(omi)no Pontifice Maximo Confirmationem etiam legitimam obtinuit, ac proinde a sua quoque Cæsarea Majestate proveteri laudata Consuetudine Regalibus iis, quæ Episcopi Curiensis a Romanis Imperatoribus suscipere semper Consuevere, in hocce Celeberrimo Imperij Conventu universali investitus, et donatus est, Juramentoque præstito literas etiam investituræ suæ solennis a sua Majestate accepit, atque ita Princeps Imperij Agnoscitur, sessionemque in Senatu Imperii meruit, atque adeo res omnis per legitimos prælibatos hos Actus eo deducta est, ut in ea imutari quidquam nec posit per æquitatem, nec debeat. Vult igitur sua Cæsarea Majestas prædictam Domus Dei Ligam clementer hortatam, ut, quod Omnino debent, præfatum Episcopum D(omi)num Beatum, deinceps uti Legitimum, et verum suum Episcopum agnoscentes, Eidem præstent Omnia ea, que Antiquitus Episcopis Curiensibus ab ipsorum majoribus præstita sunt, neque porro Investituræ a sua Cæsarea Majestate Concessæ et in Cæteris, quæ hac ratione prædicto Episcopo D(omi)no Beato uti Principi, et Membro sacri Romani Imperij debentur, Contradicere, vel sese opponere moliantur, Præsertim Cum reliquæ quoque duæ Ligæ Grisonereum Ipsum Episcopum uti Legitime electum agnoscere nihil porro morentur. Etenim si secus fiat, sacra Cæsarea Majestas, et universi imperij status, et Ordines interpretari id aliter nequeant, quam in vilipendium præeminentiæ, et Auctoritatis Ipsorum, quæ jam ut supradictum legitime interposita est, fieri ab ipsis Omnia, et attentari. Quando quidem eidem Episcopo uti Imperii Principi, quæcunque ad Episcopatum ejus, sub sacri Romani Imperij, et inclijtæ Domus Austriacæ Dictione sita, pertinent, omnino Cedenda esse jam statutum est. Gratum autem in eo suæ Majestati plane fecerit præmemorata Domus Dei Liga, sibi etiam ea ratione Ipsi pacem, et tranquilitatem Commodius

paratura, et quod jus, et æquum Ipsam monet, debite, præstiterit. Decretu per Imperatorem Die XVII Maij Anno MDLXVI. VZas N. Schnuanbach.

Nro. 29.

Unser Freündtlich willig dienst sambt was Wir Eren liebs, und guts Vermogen, zuvoran. from, fürsichtig. Ehrsam. Wys insunders gutt fründt. und gerew lieb Eydt und Pundts genossen. Demnach unser Herren Raths Potten ab der Jahr-Rechnung zu Baden des 74sten Jars gehalten, den Gottshus Pundt als unsern und Euerrn getrüwen lieben Eyd uud Bundsgenossen mit allem Ernnst zugeschryben, und Vermandt. Daß sy den Hochwürdigen Fürsten, und Herrn Herrn Beatum Bischoffen zu Chur und unsern Gnädigen Herrn Eydt und Bundsgenossen, bey dem Spruch so unser Herren, und Obren Raths Potten so bey Eüch in Bündten gewesen, Zwyschend Ihnen gethan, Welicher dann von beyden Theilen zu halten an Eydt Stat angelopt, welten blyben lassen, Ir Fürstlichen Gnaden kaines wägs darvon Trengen, auch kein wittere neuwerung gegen Ir Fürstlichen Gnaden nit fürnemmen, Da Wir uns nit andrst versächen dann sy wären denselbigen schriben nachkommen, und hätten senlichen Stat thon, so Vernemmen Wir doch das Söllisches von gedachten Gottshus Pundt, und auch den Salischen noch nit beschächen, sunder understanden von Tag zu Tag wittere neüwerung anzurichten, weliches uns anstat unser Herren, und Obren zum Höchsten bedurt, derhalben so gelangt an Eüch alls unser getrüwlieb Eydt. und Pundsgenossen unser ganz fründtlich Eydt- und Pundtsgenossisch Pit, und vernommen, Ir wöllendt von unser Herrn, und Obren wegen Ir fürstlichen Gnaden bey den gemachten, und gestelten Mitlen, und Spruch hanndhaben, schützen, und Schirmen, und den Gottshus Pundt, oder Gottshus lüt ganz ernnstlichen ermannen, daß sy Ir Fürstlichen Gnaden nachmahlen darby wellendt Plyben lassen, und kein wittere neüwerung keineswegs nit witter anfachen. Söllichs stat uns umb Vch als unser getrüw lieb Eydt und Pundtgenossen gantz freündtlich, und gutwillig haben zu beschulden, und zu Verdienen, Datum und

mit des frommen, wysen unsers getrüwen lieben Landvogts zu Baden inn Ergöw Josephen Könnels des Raths zu Schwytz eignen Insigl im Namen unser aller verschlossen den 19. August 1575.

Von Stett und Landen der dryzehen Orten Gemeiner unser Eydtgenossschafft Räth und Sanndtpotten dyser Zyt us bevelch und Gwalt unser aller Herren, und Obren uff den Tag zu Baden in Ergöw beyeinander Versambt.

Ab extra.

Den frommen fürsichtigen, Ersamen, und wyseu, Landtrichter, Landtammann, und Räthen des Obren grauen Pundts, und den Zehen Gerichten, in Pündten, unseren insonders gutten Fründen, und getrüwen lieben Eydt- und Pundtsgenossen.

Nro. 30.

Noi Presidenti, et oratori delle due Eccelse Leghe, grisa, e Càddè ecc. della sigria di Maienfeldt al presente Congregati insieme qui in Coira, in un publico Pittacco d'ordine delle nostre honorate Communità, et Superiorità facciamo piena, et inbitata fede, a chi speta, et spettarà nell' avenire: che essendosi tenute molte, e diverse Sessioni, et Conferenze fra Monsignore Illustrissimo Allessandro Scappi Vescovo di Campagna Noncio Applico in Helvetia, et Rhetia ecc.

Con L'assistenza de nobili, e molto R^di^ ssri il signor Giovanni Zoller Dottor e Prevosto della Chiesa Cathedrale di Coira, e di Monsignore Illustrissimo Vescovo Vicario generale, et il signor Gaspare Saino Decano della detta Chiesa Cathedrale, et i nostri benamati, e Cari signor Dottor Schmidt de Illantz, Rodolfo di Marmels Landamano di Longaneza, Lucio Scarpatetto gia Landtvogt di sursetto, et antonio Gugelberg di Mos Richter di Malanz, da noi legitimamente deputati a trattare Con L'istesso Monsignore Noncio su L'infra scritti ponti, et articoli; finalmente si è Con nostra participatione, et Commun Consenso in essi arrestato, et Concluso, quanto che segue:

1. Che le Cause matrimoniali spetino al foro Ecclesiastico, quando l'uno, et l'altro de Conjugati o Solamente undi l'uno sia l'attore, O il reo, professaranno la Religione Cattolica Apostolica Romana, ma se ambe due marito, et moglie fossero protestanti, appartenghino le dette Cause inqualsi voglia instantia a quelli, che della loro pretesa Religione reformata sarrano allhora in ufficio, e Majistrato.

2. Provandosi per parte di Monsignore Vescovo, che ne Consegli Generali delle Leghe Solevano in essi haver sessione il suo maestro di Casa, il Capo di Fürstenburgo, il Capitano in Ramüs et il Capitano in Fürstenhau, o forsi altri suoi ufficiali, o Servitori, Dogliamo, che nell' avenire nonostante la legge fatta sopra Cio in Cotrario l'anno 1526. Goda l'isteso Monsignore Vescovo, et i suoi ufficiali sudetti dignissimo Jus salvo nondimeno i luoghi, che sarebbono dovuti ai Capitani, o ufficiali de luoghi che sono nell' Engaddina, i quali restando supressa la Legha delle Driture, non pare raggionevole, che essi siano partecipi de Consegli dell' altre Due Leghe dismembrate hora dalle dette dritture.

3. Affirmandosi per parte, et in nome di Monsignore Vescovo, et d'Altri Ecclesiastici, che prima dell' anno 1526. Si ponessero da loro Landtamani, e Ministrali in Alcuni Luoghi Dichiariamo, e Decretiamo, che non ostante il Decreto fattosi in Contrario in Detto anno sopra di Cio, et senza alcuno impedimento li ponghino anche nell' avenire.

4. Che i Censi, o decime si paghino in futuro in mña peto, e misura, Come si faceva prima dell' Anno 1526 et non in estimatione Come si è fatto doppo il detto Anno 1526 non Ostante il Decreto fattosi allhora in Contrario.

5. Non judicandosi Conforme al Giusto, che li secolari habbino suppressi gli Anniversarij Come fu fatto L'Anno sudto. 1526, Lasciamo libero ai Sgri. Catholici a quali spettano d'essigere i medemi Anniversarij in Coira et altrove de quelli, che ad essi sono tenuti, i quali, vogliamo, che Senz' alcuna Contradittione effettivamente li paghino.

6. Se bene è hora libero ad ogni Prelato Regolare d'accettare de Novitii ne loro Monasteri per perpetuarci a fin di Con-

formarsi alla santa, et pia intentione di chi gl' ha fondati, et dotati, tuttavia perche non si possa mai allegare in Contrario il Decreto del detto Anno 1526 per Cui si prohibiva ai Prelati di accettarne, rivochiamo, Cassiàmo, et annulliamo detto Decreto, et Vogliamo di qui, che la Suppressione del Monastero in Cazes, et di quello de frati di Santo Dominico in questa Città di Coira, et de Altri in altri Luoghi sia nulla, et irrita, et Ordiniamo, che tutti i beni, Censi, Decime e dritti, che li aspetavano, siano Con i medesimi Monasteri, e Case, e Chiese a Loro partenenti restituiti da chi le tiene et occupa di presente.

7. Le Decime minori dove è stato solito di paggarle pr. dell' anno 1726 vogliamo, che si pagghino nell' avenire, a chi sono dovute, non Ostante il Decreto fatto in Contrario il detto Anno 1526. — — — — — —

8. Le altre Decime maggiori si pagghino ne tempi avenire nelle arce, et nelle vigne, et non nei granari e Cantine, et Che si paghino intiere, et non la Sola decima quinta, annulando parimente in quanto quello, che fu il detto Anno 1526 decretato in Contrario.

9. Giusto, e Conforme alla mente della Legge è, che s'attendi la Natura de feudi, e de Contratti Empfiteutici, la quale più d'ogni altra Cosa si Cognosce da gl' Instromenti de simili feudi, e Contratti, i, quali instromenti quando non si trovassero, Decretiamo, e vogliamo, che s'intendino Conceduti Secondo l'ordinario stile, e clausule, che si sogliono porre in simili Contratti, et però in quanto a tali instromenti, o all' ordinaria natura de detti feudi, o Concessioni Empfiteutiche la Contraria dispositione dell' Anno 1526 s'habbia per Cassa et nulla. — — — — — — — —

10. E giusto, che i Laudeni si paghino ne Casi expressi in jure, e però Se' abolisca anch' in questo il decreto dell' anno 1526. in quanto Contrariasse a questo articolo.

11. Ill dritto delle Pesche, e Cauie si restituischi a tutti i Prelati, a quali spettano, se non è stato legittimamente alienato da Loro.

12. Ad ogni Chiesa, e Prelato è ruggionevole, che si dia,

quel che si dava prima dell' anno 1526., onde dichiariamo di nissuno vigore la dispositione dell' articolo di detto a le Communità.

13. Dove il Vescovo, o altri Prelati sono soliti di metter i Landtamani o Prefetti è anche raggionevole, che ivi habbia le multe, essendo queste accessorie di quello i onde non s'osservi ne anche in quello l'articolo dell' anno 1526 che volle, che dette multe spettino a le Communità.

14. L'appellationi tutte nelle Cause spirituàli Eccliastiche e del foro Vescovale, a Detto foro si devolvino, et non al foro secolare Contra un articolo di detto anno 1526 che Vogliano rimanga Casso, et irritto.

15. Per i trattati fattosi ultimamente in Lindò et altrove, et perche rimanga più libera L'ellettione del Vescovo, et de Canonici, et Dignità nella chiesa Cathedrale, Dichiariamo, che tutti i nativi non solo della Rhetia, ma di Germania, siano Capaci d'esser mossi al vescovado, et altre Dignità, et Canonicati di Coira, onde s'intendino, e siano Cassi, e nulli i Duoi Decreti, o articoli dell' 1526 a questo Contrarij.

16. E perche quanto a i frutti decorsi, e percetti doppo l'invasione, occupatione, Detentione, et spartimento sequito di fatto fra le Communità, o alcuni particolari di Dette Due Leghe e signoria di Maienfeldt o habenti Cāa da esse Communità, et particolari tanto de Monasteri sudetti, et altri dequalli occorreva farsi trattare a di parte, quanto de beni, et redditi in qualsi volgia maniera à loro spettanti, a la restitutione de quali frutti affermano li signori Prelati, et Ecclesiastici, che sono tenuti quelli, che ge'hano percetti, noi respondiamo, che non facendosi, nel trattato di lindò mentione alcuna di questa restitutione de frutti percetti, et di Già Consonti pretendiamo di non esser tenuti à restituirli; et detti Signori Ecclesiastici replicano all' incontro, che non escludendo L'istesso trattatto la deta restitutione de frutti s' ha d'intentare, che anch' a questo siano tenuti quelli, che l'hanno percetti senza giusto titolo, et buona fede, acciò L'istessa determinatione, che Cadde sul principale,, Cadda anche sul' accessorio, Consentiamo che per non ritardar la Celere speditione della preseute Conferenza,

questo punto o Difficoltà si rimetta alla dichiaratione de signori Commissarii Austriaci, et de nostri che si trovano alla negociatione, et Stipulatione splne di detto trattato di lindò, mentre Monsignore Noncio sudetto ricusi esso determinarla, Come sene rimettiamo a sua signoria Illustrissima.

17. Sopra i quali punti, Capitoli, et articoli sudetti sicomè noi per le nostre Commiuntà, e Suprioritá ci Siamo riservati facoltà di poter dedurre Ogni, et qualonque titolo, e raggione, che potessimo prettender, de haver in qualsi voglia Luogho, e tempo Giustamente aquistate Contro i medemi Signori Ecclesiastici Conforme al detto trattato Di Lindò, Cosi admettiamo versa vice, che a Detti Ssri Ecclesiastici s'intenda, et sia preservato il Jus d'allegare, et d'oppore tutte le repliche, et eccettioni, che si potranno validamente Competere Contro le dette nostre pretensioni, titoli, e raggioni.

18. E perche sul punto 4to et 16to de sudetti ponti, et articoli i Signori deputati de Communi qui presenti hanno desiderato et Supplicato de haver tempo de dodeci Giorni per poter Consultar, e Determinarli, Con le loro Communità, questi restarano per il Detto tempo, dentro al quale promettono di portare, O mandare qua deliberata risposta, in suspeso; salvo pero il giuditio delle Cause Matrimoniali, che potranno nell' avenire vertere fra Marito, e Moglie Catholici, le quali d'addeso, et irrevocabilmente Consentono, et admettono, che habbino adedursi, e terminarsi dinanzi al Giudice, e nel foro Ecclesiastico. Et per osservare perpetue et inviolabilmente quanto si contiene ne sudetti 18 Articoli, Punti, Decreti habbiamo ordinato, et espressamente Commandato, che le presenti siano munite, et roborate Con i sigilli publici delle nostre due Eccelse Lighe, et della Signoria di Majenfeldt. In quorum fidem etc. dato in Coira questo die 18. xbre. 1623.

(Locus † Sigilli.) Joannes Episcopus Curiensis mpriæ.

(Locus † Sigilli.) Christophorus à Copaulis superioris fœderis Grisei Cancellz. subist.

(L. † S.) Joannes Tscharnerus Cancellarius fœderis Cathedralis. subscripsit mpriæ.

Nro. 31.

— — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — und des zu wahren Vesten und Stätten Urkundt so haben Wir Erzherzog Leopold, und Wir Joseph Bischoff zu Chur für uns, und unser Stift; und Wir die von Oberen Grauen: auch Gottshaus: und Wir die von zehen Gerichten Bündten für uns, unsern Erben, Nachkommen, und Verwandten aus Sonderbarer Gnedigster Bewilligung viel Höchst erannter fürstlichen Durchleücht unser jeder sein aigen Insigl an diesem Brieff, deren drey in gleichem lautt gemacht, und jedem Theil einer zugestellt, gehengt, der geben, beschehen, und Beschlossen ist in unser Erzherzogs Leopolds Statt Insprugg, den Achten Tag Monats Augusti nach Christy unsers Lieben Herrn, und Seligmachers geburtt im Sechzehenhundert neün und Zwanzigsten Jahr.

Nro. 32.

Unseren Gruß, auch was Wir liebs, und Guts Vermögen zuvor. Erwürdiger fürst, besonders lieber Freünd. Eüer liebden Schreiben von 16. dieß ist uns von dem P. Jacobo Ramo zu recht eingelifert, zumahlen auch von demselben so wohl Schrift- als mündlich vorgetragen worden, weßentwegen seine Abordnung allhero beschehen: Nun Khendten Eüer liebden sich Versichert halten, daß uns Vorderist Angelegen, wie die Katholische Religion den Enden mehrers eingepflanzt, und propagirt werden khinde. Gestalten dann auch die Cassation des Lindauischen Vertrags de Anno 1622, so allein Oesterreich, und Bündt in iren privatstreittigkeiten anbetraffen, des Nuntij Scapij, erst hinnach mit den Bündten gemachte Verträg ganz nit berieren oder im geringsten præjudiciren khinden, noch unser Intention jemahlen dahin gestanden, gestalten Wir dann dem Patri solches mit mehreren entdecken lassen, und Eüer liebden von demselben vernemmen khinden, auf dessen relation Wir uns dann beziehen,

und Eüer liebden mit beharrlicher guter Affection wohl beygethon verbleiben. geben zu Insprugg den 25. August Anno 1641.

Claudia von Gottes Gnaden Verwittibte Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Gräfin zu Tyrol, Landgräfin in Elsass, gebohrne Prinzessin von toscana, Röm. Kayserl. Mayestät gevollmächtigte Gewalttragerin, auch Kraft Testaments selbst mitvormunderin, und Regiererin.

Danckl.

Ab extra.

Dem Erwürdigen Fürsten, Herrn Johann, Bischoffen zu Chur, unserem besondern lieben Freündt.

Nro. 33.

Coram vestram Serenitatem, totumque Mundum etc. etc. Omnibusque, quorum interest, intererirt, aut interesse poterit in futurum. — — — — — — —

Comparemus Nos Joannes Episcopus, Christopherus Mor Præpositus, Michael Hummelberg Decanus, totumque Capitulum Ecclesiæ Curiensis etc. Nomine etiam Omnium Ecclesiasticorum tam sæcularium, quam Regularium, totiusque Religionis Catholicæ Romanæ etc. et attentis nostris Juribus tam temporalibus, quam spiritualibus, tam in totam Ligam Domus Dei, quam in fœdus Grisæum, cum aliis, sive in fœdere Grisæo, sive alibi in Rhætia extantibus, tum etiam Ecclesiastica Jurisdictione per totum Rhætiæ districtum, Cæterisque Juribus tam in genere, quam in Specie Nobis Competentibus, nostrisque juramentis, quibus ad Ecclesiæ Jura, et fidem Catholicam tuendam astringimur, satisfacere volentes, præsentium tenore omnibus melioribus modo, forma, via, et Jure, quibus possumus, et valemus, protestamur, et de nulitate dicimus Omnium Tractatum Conclusorum, seu Concludendorum in præjudicium præfatorum nostrorum Jurium, et aliter, quam juxta antiquam

formam, et Consuetudinem, de quo specialiter etiam protestatum volumus, ita, ut nullum tam fidei Catholicæ, quam nostris hujusmodi Juribus præjudicium ferre possint, vel debeant etc. Præterea Cum in Conferentia Commissariorum Archiducalium Cum Depatatis Ligarum Die nona Augusti hujus anni Currentis in oppido Veldkirch habita sine præscitu, interventu, aut Consensu nostro Contra formam antiquam, et in Maximum Episcopatus, ac Religionis Catholicæ præjudicium fuerint multa Conventa, et inter Cætera Confirmatio tractatuum Anno 1636 et 37 œniponti Cum Rhætis initorum, et quod tractatus Lindaviensis habitus de Anno 1622 in quo fuit a Rhætis promissa Cum Juramento reintegratio Episcopatus Curiensis, et Omnium Religiosorum Religionis Catholicæ tam in spiritualibus, quam in Temporalibus, modo Censeri debeat nullus, et irritus Ideo nos Episcopus, et Capitulum Ecclesiæ Curiensis Nomine quo supra protestamur de nullitate prædictorum tractatuum Anno 1636 et 37 erectorum et quod irritatio dicti tractatus Lindaviensis nullo modo extendi possit ad Cassationem, seu invalidationem promissorum ad favorem Episcopatus, et Ecclesiasticorum tam sæcularium quam Regularium, totiusque Religionis Catholicæ Romanæ juxta formam et Tenorem trium Instrumentorum Curiæ Confectorum Coram Ill(ustrissi)mo et Rev(erendissi)mo D(omi)no Alexandro Scappio Episcopo Campaniæ, Nuntio Aplico de Anno 1623 et 24 ed quæ etc. Imo protestamur, quod prædicta Instrumenta in suo robore, et valore persistere, et manere inteligantur, prout in illis persistimus, et reintegrationem promissam efflagitamus, rogantes Vestram Serenitatem quatenus dictam protestationem, seu protestationes in Archiducali sua Cancelaria notare, et nobis de hujusmodi per Nos facta protestatione fidem facere Clementissime dignetur etc. in quorum fidem præsentem protestationem Nos præfatus Episcopus, et Decanus Nomine Capituli propria manu subscribsimus, et nostris respective Sigillis Corroboravimus. Actum Curiæ die 16 Septembris 1641.

(Loco Sigilli Ep(isco)pi.) (Loco Sigilli Capituli.)

Joannes Ep(isco)pus Curiensis.

Nro. 34.

Unseren Gruß, und was Wir Liebs, und gutts Vermögen zuvor.

Erwürdiger Fürst, besonders lieber Freünd!

Was massen Eüer liebden in der zwischen dem Hochloblichen Haus Oesterreich, und den dreyen Pündten aufrichtenden neüen Erbainigung mit ihrem Stift inverleibt zu werden bey uns ansuchung gethan, Sye auch hierzu irre der Pünth Consens erlangt hätten, und sich verrer bey uns anmelden sollten rc. Haben Wir aus Eüer liebden schreiben von 19. dies vernommen. Worauf Wir Eüer liebden zu freündtlicher Antworth unangefügt nit lassen wollen, das zwar uns die Pündte ein Concept zu kommen lassen, welches weder bey uns, noch der Römischen Kayserlichen Majestät keine difficultæt hat, Sye aber haben Eüer liebden anbringens halber, und daß Sye darinnen begriffen zu werden begerth, oder von Ihnen erhalten haben, einige meldung gethan, derowegen Wir Eüer liebden die Sachen zu verreren nachgedenken Haimbstellen, verbleiben beyneben Ihro mit freündlicher affection jederzeit wohl beygethan. Geben zu Innsprugg den 26. Marty Anno 1642.

Claudia von Gottes Gnaden Verwittibte Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Gräfin zu Tyrol, Landgräfin in Elsaß, gebohrne Princessin von toscana, Röm. Kayserl. Mayestät gevollmächtigte Gewalttragerin, auch Kraft Testaments selbst mitvormunderin, und Regiererin.

Danckl.

Ab extra.

Dem Erwürdigen Fürsten, Herrn Johann, Bischoffen zu Chur, unserem besondern lieben Freündt.

Nro. 35.

Unseren Gruß, und was Wir liebs, und guts vermögen zuvor. Ehrwürdiger Fürst, besonders lieber Freünd! Was massen Eüer liebden bey uns abermahlen umb resolution Jres hievorig gethanen Ansuchens mit Ihrem Stift in die mit den dreyen Pündten renowierende Erbainigung zugleich einverleibt zu werden Erinnerung thuen, und uns, wie Sy von Ihnen Pünthen hierinen beschaiden worden, des Protocols Extract Communiciren, Haben Wir aus dero Schreiben von 22. Aprilis nechsthin vernommen. Sintemahlen Wir aber nit sehen mögen, warummen Eüer Liebden auf die jetztmahlige special-inserierung so starck zu dringen Ursach, weillen zwischen uns, und dem Pündten kein neue Verainigung, oder Bündthnus aufgerichtet, sondern allein die Alte Erbverain renovirt, und Confirmieret würdet, in welcher ein Bischoff zu Chur, und dessen Stift ausdrucklich begriffen, dessen dann Eüer liebden, und der Stist, auch jeder Nachfolgender ohne Abbruch zu genissen, zu deme sich die Sachen, als deren Originalien allbereith bey Ihrer Kaiserlichen Majestät Verfertigung, und nunmehr Täglich erwartet werden, nit mehr veränderen lassen, als werden Eüer liebden hierinnen selbs zu bequemmen, und von Ihrem neuen Begeren zu weisen haben. — — — Entzwischen Verbleiben Wir Eüer liebden mit Freündtschaftlicher Affection wohl beygethan. Geben zu Innsprugg den 8. May 1642.

Claudia von Gottes Gnaden Verwittibte Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Gräfin zu Tyrol, Landgräfin in Elsass, gebohrne Princessin von toscana, Röm. Kayserl. Mayestät gevollmächtigte Gewalttragerin, auch Kraft des Testaments selbst mitvormunderin, und Regiererin.

Danckl.

Ab extra.

Dem Erwürdigen Fürsten, Herrn Johann, Bischoffen zu Chur, unserem besondern lieben Freündt.

Nro. 36.

Cum Domini Deputati fœderis Domus Dei nudius tertius Comparuerint Coram Ill(ustrissi)mo ac Rev(erendissi)mo D(omi)no Alexandro Scappio Episcopo Placentino, ac sanctissimi Domini nostri, Eiusdemque Sedis Apostolicæ ad Dominos Helvetos, Rhœtos, Eorumque Confæderatos etc. Nuntio Apostolico nunc hic Curiæ Degente, et per modum querelæ verbo exposuerint, et mox scripto protestati fuerint, prout in folio huic adjuncto, quod heri Vesperi per D. Archigramatæum huius Civitatis Nomine non solum Dominorum Deputatorum, sed etiam Dominorum Capitum, et totius Consilii secreti status Eidem Domino Nuntio exhibitum fuit, ad quod (impugnative tamen) relatio habeatur. Considerans præfatus D(omi)nus Nuntius, quod, si Dictæ querelæ, et protestationi nihil replicaretur, forse aliquod jurisdictum fœdus Domus Dei, aliique ipsis Confœderati ex tali silentio sibi aquirere possent, curæ pretium duxit hic scripto repetere ea, que verbo respondit iisdem Deputatis fœderis Domus Dei, præsentibus etiam Ill(ustrissi)mis, et adm̃. R(everen)dis Dñis Canonicis huiusce Ecclesiæ Cathedralis, qui ad eligendum novum Episcopum Curiensem Curiam Convenerant, idque fecit eo Animo, et intentione, ut non solum dicta querela, et protestatio, sed et præsens hæc replicatio in Archivio Episcopatus, et Capituli Curiensis ad perpetuam rei memoriam, et istius actus luculentissimam probationem includi, asservarique debeat, sic ut id re ipsa fiat, idem Dominus Nuntius Ill(ust)ri et adm̃. R(everen)do D(omi)no Casparo sayn Decano dicti Capituli serio, expresseque injunxit, et mandavid omni meliori modo, quo de jure fieri potuit, et potest. Dictam itaque D(omi)nus Nuntius sæpe memoratam querelam, et protestationem uti frivolam, nullo Juris fundamento munitam, Contra sacros Canones, Libertatem, atque Immunitatem Ecclesiasticam directe pugnantem, et sic non admissibilem rejecit, et pro Omnino rejecta haberi voluit. Nam quod ad primum Caput spectat, in quo Contendunt dicti deputati Domus Dei non posse D(omi)nos Canonicos hujus Ecclesiæ ad Electionem alterius Episcopi devenire, nisi prius sibi hoc inti-

matum sit, ut et ipsi eidem Electioni interesse possint. Quid magis inauditum, aut Contra Jus et æquum prætensum, propositumque fuit? nonne divisa sunt Imperia Ecclesiastica a Politicis? nonne aliquo temeritatis Crimine notari possint D(omi)ni Canonici Curienses, si prætenderent Negotiorum politicorum a Magistratu civili sibi reddendam rationem, Ipsorum tractationi, et Deliberationi se debere interesse? An Domini fœderis Domus Dei sunt Patroni Episcopatus Curiensis? an Illum fundarunt, dotaruntve? an Proventibus, reditibus, Privilegiisque Ipsum ditarunt, aut ornarunt? nonne si Veritati cedere volunt, affirmare tenentur, Episcopatum hunc Nobilitate, et antiquitate clarum, Pietate, et Devotione Augustissimorum Principum fundatum, immensis operibus dotatum, ac singularibus Privilegiis, Immunitatibusque insignitum fuisse? Nunc depauperatum, Juribusque suis exspoliatum jacere, propterea quod plurima sibi fuerint usurpata ab Ipsismet tribus fœderibus, a quo tempore Rhœtia pestilentissimæ Calvini hæresi januas aperuit? quo ergo jure Contendere possunt Domini vel Deputati Domus Dei, seu Omnes Ligarum Confœderati, vel minimam quidem partem in Electione Episcopi Curiensis habere, vel Eidem interesse? In Episcopatu Curiensi, et in alijs negotiis Ecclesiasticis non habent quod agant D(omi)ni Rhæti, nisi hoc purum, ut aliquando tandem resipiscant, et quæ a Deo, ab Episcopatu, et ab aliis Ecclesijs Ipsorum parentes, et avi per vim, et ad pluralitatem, ut dicunt, Votorum abstulerunt, et nunc iidem D(omi)ni Rhœti successores injuste detinent, Eidem Episcopatui, et Ecclesiis Restituant, prout ex Lege justiciæ, ex Dictamine Conscientiæ, et ex Ipsorum expressis promissis pertractatus Anno 1623. Mense Decembri, et 1624, Mense Januario, et februario serio, et mature Cum dicto Domino Nuntio initos facere tenentur, et ut id faciant, D(omin)us Nuntius serio eosdem hortatus fuit, et monuit.

Quod vero ad secundam prætensionem spectat, nempe non alium Canonicum, quam ex fœdere Domus Dei, aut saltem ex duobus aliis Confœderatis ad Episcopatum posse assumi, quid magis contra Sacros Canones prætendi, aut exponi potuit? præcipuum Jus, quod acquirunt Canonici ex Canonicatibus

in Ecclesiis electivis, est, ut occurrente Casu Electionis novi Episcopi vox activa, et passiva iisdem indicta Electione Competat, quare qui hoc jure ipsos defraudare nititur, agit contra justitiam, quæ non permittit, ut cuiquam jus sibi quæsitum tollatur. Accedit libertatem Canonicam plurimum in eo versari, ut omnes, et singuli D(omi)ni Capitulares, ex quorum Gremio assumendus est unus Episcopus, eligi possint, quod Concludentissime probat usus, et Laudabilissima Consuetudo aliarum Ecclesiarum Germaniæ, ad quas Episcopi per Electionem assumuntur, Cui Laudatissimæ Consuetudini cum sese opponat illa, quam in Contrarium allegant D(omi)ni Deputati trium ligarum, Consequens est, ut hæc habeatur, prouti reipsa est, pro Corruptela et abusu, imo et Contra antiquum hujus Ecclesiæ Curiensis stylum, qui, si ex Cathalogo suorum Episcoporum deducatur, Constabit, multos fuisse Episcopos Curienses Alios, quam Rhœtos, atque hac Libertate gavisum, et usum fuisse hoc Capitulum usque ad infausta, et iniqua tempora, in quibus Calvini Dogmata Rhœtorum Aures, et Corda penetrarunt, ipsiusque hæresis hic pedem intulit, et fixit. Quo tempore Ecclesiam hanc regebat Episcopus Paulus, qui erat augustanus, et qui ob gravissimas, quas passus fuit, persecutiones, præsertim Cum decreta illa Anno 1526 a tribus Ligis in præjudicium Jurium Episcopatus, Episcopi, aliorumque Ecclesiasticorum edita, et publicata, inter quæ illud etiam erat, quod nunc proponitur, scilicet nullum ad Episcopatum imposterum assumendum fore, qui non esset ex fœdere Domus Dei, acceptare nullo modo vellet, Coactus fuit e tota Rhœtia discedere, seque in tyrolim recipere. Quorum Decretorum injustitiam, et iniquitatem satis superque agnoverunt, et declararunt D(omi)ni Deputati superioris fœderis, et Domus dei, nec non et Dominy Mayenfeldensis Anno 1623 Mense Decembri Cum illa solennitate revocarunt, et annullarunt predictos tractatus hic Curiæ Cum dicto D(omi)no Nuntio initos, in qua revocatione expresse etiam legitur revocatum id, quod de assumendis ad episcopatum factum fuerat, Cum expresso Decreto quod jam non amplius soli ex Domo Dei assumantur Episcopi Curienses, sed ex quacunque etiam Provintia Germaniæ,

Cui Decreto Cur non stabunt jam D(omi)ni Rhœti, Cum nihil magis æquitati, justitiæ, et Conservando hominum sincero Commercio expediat, quam pacta, et Conventa servare? Denique quoad hoc punctum Considerent D(omi)ni Rhœti, utrum salva fide, et authoritate propria possint tam Do(mi)nus Nuntius Apostolicus, quam D(omi)ni Capitulares approbare, et manutenere Corruptelam adeo sacris Canonibus adversantem, et quæ (quod plus est) a nascente hæresi in his partibus primam traxit Originem, ac potius ipsis toto studio, atque Animo sit elaborandum, ut adm. Rdi Domini Canonici ad antiquissimam Possessionem liberæ Electionis Curiensis Episcopi, qua de facto, et per vim Ipsorum Antecessores a Rhœtis spoliati fuerunt, restituantur. a. Denique quoad tertiam petitionem in protestatione Contentam, nempe ut eligendus Episcopus sex Articulos acceptet, atque Eorum observationem fœderi Domus Dei juret, replicat idem Do(min)us Nuntius: 1mo. Contra bonum Dictamen justitiæ esse, ut subditus, prout de jure est, fœdus Domus Dei subditum Episcopatui Curiensi exigat a superiore Juramenta, et Obligationes, de hoc vel illo faciendo. 2do. Esse novum, ut Prælati se obligent Juramento erga Temporales, maxime Cum juramenta, quæ ab ipsis exiuntur, Cadunt Contra Ministerium, inquo iidem exercere se debent, prout est primus articulus, qui proponitur jurandus, per quem decernitur, ut Episcopus debeat relinquere tria fœdera in Religione, in qua jam vivunt, quod Juramentum cum summe iniquitatis, imo, et impietatis vinculum sit, nullo jure nec exigendum, nec præstandum, nec servandum est: namque major iniquitas, impietas, vix excogitari potest, quam ut Prælati, quando cum Zelo, prudentia ac Discretione temperato hæreses opprimere possunt, easdem patiantur? ut a Dominicis Ovilibus sibi Commissis falsos prædicantes non arceant, expellantque, Cumque sint Constituti ad dirigendos pedes populorum in viam pacis, tolerent, ut illi ruant præcipites in æternam Damnationem? Sciant ergo D(omi)ni Rhœti, nec Nuntium Apostolicum, nec D(omi)num Episcopum electum unquam permissurum, aut præstiturum respective hujusmodi Juramentum, imo unum, atque alterum, totumque Venerabile Capitulum a primo ad ultimum

esse in hoc Proposito Constantissimos, ut (siquando ex prudentia, et Discretione fieri possit) pro eliminandis hæresibus ex Rhœtia. et pro Religione Catholica hic propaganda se super impendant. Quod et Dicitur de secundo Articulo, per quem volunt D(omi)ni Rhœti, ut D(omi)nus Episcopus juret, se nihil innovaturum circa ea, quæ ipsi alias gesserunt, in alienationibus Bonorum, et Jurium Episcopatus. Nam cum satis superque notum sit, multa a Dictis Rhœtis in præjudicium Episcopatus, et in eorum proprium Commodum injuste, et inique facta fuisse, Cur in dicti Episcopatus Detrimentum exigetur hoc Juramentum ab Episcopo ad quatuor alios articulos subsequentes pariter respondetur, quod, cum nullum Jus habeant Do(mi)ni Rhœti in regimine temporalium, quæ per ipsos Episcopatui donata sive alio titulo tradita minime fuerunt, De ipsis per Episcopos nulla sibi danda est ratio quacunque ratione vel Causa. Et quamvis dicatur, D(omi)nos Episcopos, imo et aliquot D(omi)nos Nuntios Apostolicos, præsertim autem D(omi)num Vercellensem Episcopum Anno 1581 similia Juramenta præstitisse, atque iis respective Consensum præbuisse, nihilominus Cum non Constet, imo Certissimum sit, dictos D(omi)nos Nuntios in id non Consenssise, nec imparem habeat imperium, nec factum Prædecessoris præjudicet Successori, neque ex actu Coacto acquatur Consensus, imo ex eo Dissensus probetur, Consequitur, prætensos hos actus Episcoporum Prædecessorum in nulla esse Consideratione habendos.

Ex quibus cum appareat, non posse dictum D(omi)num Nuntium salva dignitate sacræ sedis Apostolicæ, Immunitate Ecclesiastica, Libertate Canonicali, atque sua propria Conscientia, et existimatione recedere a prædicta rejectione asserta protestationis, ideo expresse verbo se declaravit prædictis deputatis Domus Dei, velle se una Cum Venerabili Capitulo statim, et sine ulteriore mora procedere ad Electionem, Novi D(omi)ni Episcopi Curiensis, quod cum factum fuerit, idem D(omi)nus Nuntius jam se in his scriptis declarat, dictam Electionem legitime, et Canonice processisse, eamque valuisse, et valere, ac D(omi)num novum electum jam pro electo, moxque secuta Apostolica Confirmatione, atque Ipsius Consecra-

tione pro legitimo Episcopo Curiensi ab Omnibus, et singulis tam Ecclesiasticis, quam sæcularibus hujus Diœcesis suscipiendum, tenendum, habendumque; atque Ipsi debitum honorem, et Obsequium exhibendum fore, et esse non obstantibus quibuscunque in Contrarium allegatis, et in dicta asserta protestatione Contentis. In Cujus rei fidem, et Testimonium idem D(omi)nus Nuntius præsentes manu sua subscripsit, ac proprio Sigillo muniri, et per infra scriptum subscribi mandavit.

Datum Curiæ 26. Augusti 1627 in œdibque Illris et adm. Rdi D(omi)ni Joannis Zoller SS. Theol. Doctoris, Præpositi, et Canonici Ecclesiæ Curiensis., Vicarij Generalis D(omi)ni Episcopi Curiensis, inquibus ædibus idem Do(mi)nus Nuntius jam habitat.

Nro. 37.

Auf durch der Herrn des Lobl. Gottshausbundts abgeordnete Gesandte in Sachen wie folgt sub dato 24. Augusti des Laufenden Jahrs eingewendte schriftliche, und mit deren Gemeinen 3 Bündten Insiglen Ausgefertigte Protestation als nemlichen weillen Sie Vernohmen, wie das Thum Capitl zu Chur Vorhabens seye in Ansehen, daß Ihr Fürstl. Gnaden wegen Ihres Obtragenden Hohen Alters, und Leibs Unvermöglichkeiten ihrem Amt nimmer vorstehen kinden, zu eines anderen Bischoffen Election zu Schreitten, solche Election aber zu wider ihrer alten Wohlhergebrachten Recht- und Gerechtigkeit Ihnen nicht seyn ankündt worden, daß sie Ihr Päbstl. Heiligkeit anwesenden Herrn Nuntio Alexandro Scappio und beredt ihr von unerdencklichen Jahren wohlergebrachte Rechtsame fürweisen, und darbey Handtgehabt, geschützt, und geschirmet zu werden Begehren sollten, und fürnemlichen aber daß kein anderer zum Bischoff als aus dem Gottshausbundt sollte erwählt werden, der dann auch in die Sechs in ihren Instrumenten begrifnen Articklen, allermassen es die Vorgewesten Herren Bischöffen gethan, schweren sollte, zu widrigem Fall aber da ichtigs hierwider durch das Thum Capitl wurde tentirt, und Verhandlet, daß sie offentlich wider solche nichtige Election

Protestiret haben wollen, und solle auch ihren wohl hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten noch jezt, oder in künftigen Præjudiciren Bünden, dergestalt Sy dann dergleichen erwehlten Bischöffen einmahlen für einen Bischoffen zu Chur erkennen wöllen, alles mit mehreren Bescheid im Gegenstandt ein Wohl ehrwürdiges Thum Chapitl allda mit einhelliger Stimm, und sagen, daß sy, aller gestalt alle Capitl in dem Heiligen römischen Reichs sich dem Votiren, und Erwehlung eines Bischoffs active, und passive sonders, und samt befreit befünden, also auch aus habenden von dem Heil. römischen und Kaiserlichen Stuel durch, und mit Recht hergebrachten Privilegien einen Bischoff wie vorher nach laut und Inhalt der Churischen Herren Bischöffen in vielen historicis verfaßter Succession, annotationen, und in ihren Gewahrsamen habenden Documenten, ehe und zuvor der erhebte Gewalt der 3-Bündten zu Zeit nach ableibenden Herrn Bischoffen Pauli seligster Gedächtnus das Bisthum, und den Bischoff überfallen, und mit dergleichen vor Gott, allen Rechten, ja von der Natur selbs Verworfen erneüerung, und Schmählichen Articklen genöthiget ex Massa Capituli, wenn es Gott, und ihr Conscienz zueignen wird, was Lands, Stands, und Herkommens Er seye, jezt, und in künftigen erwehlen wöllen, und lassen sie hierzu ihr des Gemeinen Gottshaus nichtige, von und in allen Rechten damnirte eingewendte protestation wenigst in kein weis, oder weg irren, oder abhinderen, geben daneben nit mass, ob Sy in der Gestalt rechtmäßigen erwählten Herrn Bischoff für einen Bischoff erkennen wollen, so nur die Ordentliche Confirmation von Hoch angezogenen Heil. römischen und Kaiserlichen Hofen erfolgt. In übrigen weisen sie sich, und wer sich der Sachen anmaßt, auf des Ill(ustrissi)mi D(omi)ni Nuntij Apostolici beschehener Replication, und Elision. Beschehen und geben zu Chur unter ihrs des Thum Capitls angedruckten Insigel 25. Augusti 1627.

Capitulum Curiense.

Nro. 38.

Wir von Stett und Landen der Catth. orten Unserer Eydtsgenossenschaft Stätten und Standtbotten, der Zeit auff den Tag der Jahrrechnung, zu Baden in Ergeü versamt namlich von Luzern: Oberst Heinrich Fleckhenstein, Ritterherrn zu Heideck, Schultes und Pannerherr; und Ludwig Meyer des Raths. Vry Johann Strickher Landaman; und Petter Gisler des Raths. Schweitz Georg auf der Mur Landaman, und Hieronimus Schreiber des Raths. Unterwalden Arnold Stulz Landaman; und Nicolaus von Math des Raths. Zug Petter Trinckler Altamann; und Jakob an der Math des Rathes. Glarus Balthasar Müller Alt Landamann. Freyburg Johann Daniel von Montenach beydt des Raths. Sollethurn Johann Schwaler Schultes, und Johann Jakob Stulz Venner und des Raths. und Appenzell Johann Sutter Landaman der Inner Roden. Thuendt kund, und bekennendt hiemit, daß ein von unseren 3 L. E. und Pundsgenossen der Landtrichteren und Räthen der Cath. Gemeinden in den 3 Pündten de dato Chur den 22. Junij dieß Jahrs na unser allerseits Geehrten Herren und Obern Dirrigirtes Schreiben, samt einer mit unserer 3 L. E. und Pundtsgenossen des Oberen Grauen Punds gewohnlichen Insigl verwarten Protesta, Unseren 3 L. U. ꝛc. der Statt Lucern vor etwas Zit Ingelangt, Unnd unseren gned. Herrn und Oberern übbrigs ohrten allerseits Comuniciert, Auff heüt abt vor Uns widumb abgehört ist, wie die Protesta hienach Folgendt dieserem Urkundt von Wort zu Wort Inseriert und auf begehren unser Lieben E. und Pundsgnossen, In allhiesiger Canzley Baden Unserm Landtschreiber daselbst In Verwarung übergeben, und also In der absöndlichen Truckhen, daran Vsprecher (Obrigkeit) geschrieben zu finden ist. Protesta der Catholischen in Graubündten. Wir Landrichter und Stätt, aller Catholischen Gemeinden in Churwalden, die 3-Pündt genannt Catholisch Religion, als von Unsern Ehre Gemeinden Bevollmächtigste, Urkunden, und geben Crafft dies allerwelt zu ersehen, das nach dem ꝛc. ꝛc. — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Wan wir nun dem allbereith Hernechst, und Bevorstehenden Uebel

kein mitl wissen, und uns als dem Schwechere Theil, besagt: und noch Besorgenden Gewaltthetigkeiten, mit Nothwendiger gegenwehr nit widerstehen können, hat uns doch wenigist jener mittl deren wir uns gebrauchen kennen an die Hand zu nemmen, obligen und Gezimen wollen dahero Protestiren Wir in best beständigster Form, daß wir all oberzelt vermeinte satzungen Articlen Abscheid, Urtl Verträg, und dergleich, In die aller ohrte verübte Gewaltthätigkeiten, Angrüff, Abbrüch, oder wie sie Nammen haben mögen keines wegs bewillig, Theilhaftig, Vielweniger Consentiert, sondern jederzeit widersprechen, Und als nicht gültig ohn unser der Catholischen wissen, und willen, subreptitie vorgenommen, und widerfochten, und widersprochen, widersprechen annullieren, und Cassieren auch alle Besondere die zu Anfang geführte Artickl de Anno 1524 und 26 die Clevner Artickl die Reformation und all andere Ordinationen, Constitutionen satzung Ordnung, Urtl Abscheid, Verträg, und in Specie Jener zu welch durben auwr gesagt verübte Gewaltthetigkeiten, die von Zizers, Trimis, Undervaz, Almens, Re'ni, und anderer Orten gezwunger weiß allbereiths gebracht, oder noch inskünftig gebracht werden möchten, dasselbe, und all andere, ungültig, nichtig, Crafftloß, und als ob sie nicht geschehen, den Calvinisch auch dardurch kein Jus acquisitum, noch die geringste Præscription dienen, und behilfflich, sondern alles ein wahre Nullitet seyn und Bleiben solle: Erkleren uns auch daß wir die angezogene von Herrn scapio mit uns aufgerichte Verträg mit all Ihren Punckten und Clausulen, nichts ausgenommen berühere bleiben die restitutione der abgenohmen Klöstern, Kirchengut Zinß Zehend Rendt und Gült die geistlichen Immunitet, einfürung der Approbirten Ordeß Persohnen, weltiiche Hochheit, und alles was Leherr darin begrüffen, und andere aufgerichte Verträg, die Wir alle, als ob sie hir von Wort zu Wort eingeführet, Verstanden, und befreit haben wellen, erkleren uns auch, daß wir selbe unwiedersprechlichen halten, nachkommen und darwider daß geringste nicht fürnemmen, noch so viel an uns, den darwider was für genohmen, und gehandlet werde gestatten wellen, wie nit weniger, daß alles was besagten Verträgen der Geistlichen immunitet rc. und Freyheit zuwider Inskünftig fürgenohmen werden möchte, ein nichtigkeit als obs nit beschehen, Kraftloß, Ungültig, den Geistlichen und ihrer Immunitet, Freyheit, und Privilegien im geringsten nicht præjudi-

cierendt, noch abbrüchig und da was in dieser Protesta an Zierlichkeit nottwendig Clausula Conditionen, reservaten und Bedingnußen ermanglen, und in anstand sein möchte, wellen wir dannochten daß die Protesta, als ob sie aufs Formlichste aufgesetzt und Verfast kraft und bestand habe in würcklichen effect und Uebung zu allen Weltzeiten seyn und verbleiben solle. Zu wessen Urkund Wir besagten Landtrichter und Catholische Räth diese Protesta mit des obern Grauen Bünds gewöhnlichem Sigell Verfertigst beschehen Chur den 22 tag Junii Anno 1646.

L. S.

Landtrichter und Räth der Catholischen
Gemeinden In 3-Pündten.

Nachdem nun solche Protesta desere unsere Urkundt inserirt, und mit dem Versiegleten Originali ordentlich wiederumb Colationiert worden ist, so haben wir solches zu wahrer Becreftigung mit unsers fürgeliebten Herren mitgestandten des wohl edlen, und gestrengen, fürsichtig und weisen Herren Obristen Heinrich Fleckchensteins Ritter, Herr zu Hedeckh Schultes und Pannerherr der Statt Lucern Insigl in unser aller Nammen Verwaren, und übergeben lassen. Den 16 Julij Anno 1646.

Nro. 39.

Antwort des Landrichters Conradin von Castelberg im Nammen der Catholischen Auf das von denen protestirenden durch Podestà Anton Buel Beschehenes anbringen ꝛc. — —

— — — — — — — — —

— — und wellen sie die Observanz der Artickel, und

Sazung, die in keiner übung geweßt, der Catholischen Religion gestracks zu wider, wie dann auch unwissend, wie besagte Artickl, oder durch wem selbe Aufgericht, oder zu welchen zeiten Sie gesiglet worden, dann weilen besagte Artickel in etlichen stucken der Katholischen Religion ganz zu wider, müssen sie der Katholischen hinderungs und besonder von Landrichter, der weder Schreiben, noch lesen können, und vielleicht durch ablesung eines anderen Inhalts hinder das Licht geführt, gesiglet worden seye. So viel die fürweisung ihrer Documenten betrift, sey ihnen selbe ganz nicht zu wider, wann die protestirende, die streittigkeiten den Herrn Eydgenossen in güte, oder Rechtlichen zu übergeben erklären. Auf welches besagter Herr Podestat Buel replicirte, daß ernennte Artickl nicht nur allein gebührender weiß aufgericht, sondern auch in Ueblicher Observanz gewest, wie selbe dann von unterschiedlichen Herren Bischoffen als Bischoff Lucio, thoma, Beato, Petro, und Joann geschworen, sie auch zu selber Schwörung von den anwesenden Herren Nuntiis Apostolicis, in Specie aber von Nuntio feliciano Borhomio, und Duriano gehalten worden, die Observanz betreffend wissen sie mehr als genug, daß beeder Religions Geistliche, die sich nicht recht gehalten, von dem weltlichen zu unterschiedlichen mahlen auch Peinlichen abgestraft worden, daher billich, daß die Geistliche wie anvor unter der weltlichen Censur wider gebracht, und alles in alten stand gesezt werde.

Darauf erholte Angezogener Herr von Castelberg, seyn ihm unwissend, ob die eingeführten Herren Nuntij, und Bischöff in die Artickl und ihrer Observanz gewilligt, welches anderen zu verantworten überlassen, doch habe Er wohl verstanden, daß zur Zeit besagte Artickl aufgericht, und Sie Bischoff Paulus Schweren sollen, Er sich aus dem Landt begeben, wider sie, und jenen, welche sie aufgericht, protestirt, hernach aber ungeacht Er von denen Pündteren zu unterschiedlichen mahlen erbetten, nie ins Land kommen wellen, daß die nachkommende Bischöff aber darein Consentirt, die Nuntij, auch Sie dahin gehalten, seye wahr, daß auf ableiben Bischoff Paul, und anderer, so bald die Thumherren zu neuer Election schreitten wollen, seyen die von Gottshausbund in Großer anzahl, und mit gewaffneter Hand naher Chur kommen, dem Thum Capitl auch die neüe wahl, ehe und zuvor nit allein ob eingeführte Artickl, sondern andere nit wenig præjudicierliche geschworen, Verwert, darauf dann sowohl die

Nuntij, als die Thumherren darmit die Catholische Religion, und das Bisthum nicht gar zu Grund gericht, der Violenz statt geben, und Schwören müssen. Das aber wider die Geistliche unterschiedlich auch Penliche Processen vorgenommen, seye auch wahr, daraus aber anderst nichts, als gleichsam der Völlige untergang des Vatterlands, wie mäniglich bewußt, erfolgt, die Processen auch, wie billich, von Ihnen Pündten selbsten Cassirt, und annullirt worden, dann sie selbsten wohl gewißt, daß was niemahl unrecht, niemahlen billich seyn kann, erholt beineben seine Vorige Declaration etc.

Nro. 40.

Molt' Ilre e Revmo signore Come fratello. Hanno sentito sempre mai Con sommo disgusto questi miei Emmi signori Delle S. Congregne de prop. fide L'Emergenze de travagli Cagionati a S. S. da Codesti Erettici i è tanto più sono a Cuore all' Emze Loro i Di lei Interessi, e di Cotesta sua Chiesa quanto che vanno Congiunti Con quelli della nostra santa sede. Il Giuramento, che vien preteso da medesimi Eretici non deve esse prestato in veruna maniera da lei, la di Cui Costanza e Cosi nota, che non si dubita, ch' Ella sia per fare Cosa preiudiziale all' Immunità Ecclesiastica, e a se medesima. Si assicuri Ella in tanto Dogni buona disposizione e suo pro per parte di questa S. Congregatione, in Nome della quale a V. S. per fine ŭcoffero di Cuore, di Roma 31. Maggio 1649.

Di V. S.

Come fratello affŭo Il Card.
Capponi.

Ab extra.

Al Molt Illre e Revmo Signore Come fratello u Vescovo di Coira.

Nro. 41.

Ich Hanz Georg Scarpategg sesshaft zu Riambs Richter, und Wir die nachbenamte Rechts-Sprecher von Allen Gemeinden des Gottshaus Herdiz, und enhalb der Bergen zu nachfolgender Sach von Gemeinen Gottshaus verordnet, namlichen die edlen, festen, fürnemmen, und wissen Amann Tschanoya von Ortenstein, Duffet von Tscharans, Jan Tschigrun von Obervaz, Lienhart Cheyl Aman zu Bargun, Aman wiezel von Tiefen Casten, Jan Capel Aman zu Stalla, Augustin von Sallisch us Pergell, Morizi Kaisel Janet Pert us dem obern Engadin, Anthoni Duff, und wolfin von Puschaff, Thomas von Sus, Mutt Andrig von Schuls, Aman Allberth von Tschirfa im Minsterthal, Clas schnider von Lantsch, Aman wilhelm Muckhly von Trimis, Baltisar gros, Hans von Igis, Bekennen und Thun kundt offentlich allermeniglichen mit diesem Brief, dem nach, und entzwischen dem Hochwürdigen Fürsten, und Herren Herren Lucius von Gottes Gnaden Bischoff zu Chur unserm Gnädigen Herren ains Theils, und den fürsichtigen, ersamen, und wisen dem Burgermeister, Rath, und ganze Gemeindt, und Burgerschaft der Statt Chur, Speen, und Stöß, oder Mißhelung erwachsen, oder uferstanden sindt ꝛc. — — — — — —

Zu dem andern, als aber auch Spann, und Stös gewesen von wegen der Jurisdiction der Hohen und niederen Gerichten des Hofs Bezirks, und Inhalt halben, haben wir abermahls auff unsers Gnedigen Herrn von Chur Verbriefften Grundt so viel in der Güttigkeit erlanget, und gehandlet, das sich abermals die obgenannten unser lieb Freündt, und Gottshus-Lüt, die Burgermeister, Rat, und Gesandten der Statt Chur zugeben und bewilliget haben fürhin unserm Gnedigen Herrn oder Ihrer Fürstlichen Gnaden stift, und derselben Jurisdiction der Hohen, und niederen Gerichten kein ingriff, noch Abbruch zu thun, suder in allweg ein Regierenden Herrn, und Bischoffe zu Chur, auch ein Gemein Ehrwürdig Capitel by ihren Kaiserlichen Privilegien, Freyheiten, und Briefen fürhin ohne Intrag bliben lassen sollen ꝛc. Des zu wahren Urkund aller Verhandelt Sachen hab ich Obgenanter Hans Jeorg Scarpategg Richter von Befehls

wegen meiner Herren des Gerichts mein eigen Insigl zu endt dies Briefs gehenckt, der geben ist am Zwanzigsten Tag Novembris im Jahr als man zält von der Geburt Christi unsers Erlösers fünfzehen Hundert Vierzig und drey Jahr.

Mont, Christian L. v.

Das Hochstift Chur und der Staat Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart : mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden

Chur 1860